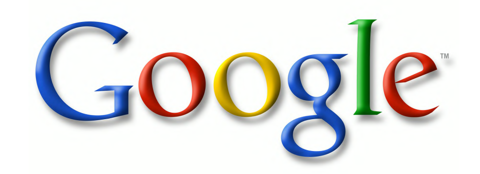
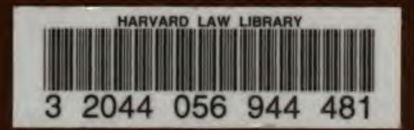





HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 944 481


HD


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

AUSTRIA



DER

UNLAUTERE WETTBEWERB

UND SEINE

BEKÄMPFUNG.

VON

DR. OTTO LEONHARD.

WIEN, 1903.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

I., ROTENTURMSTRASZE 13.

Abkürzungen.

a. b. G. = österreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Adl. Cl., A. C. = Adler-Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.
b. G. B. = deutsches bürgerliches Gesetzbuch.
Budw. = Sammlung von Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes.
Gl. U. = Glaser-Unger, Sammlung der zivilrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes.
G. O. = österreichische Gewerbeordnung.
H. G. = allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862.
J. G. S. = Justizgesetzsammlung.
J. N. = österreichische Jurisdiktionsnorm.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. St. G. = deutsches Reichsstrafgesetz.
R. St. P. O. = deutsche Reichsstrafprozeßordnung.
St. G. = österreichisches Strafgesetz.
St. P. O. = österreichische Strafprozeßordnung.
U. R. G. = österreichisches Gesetz vom 26. Dezember 1895 betreffend das Urheberrecht.
Z. P. O. = österreichische Zivilprozeßordnung.

Inhaltsverzeichnis.

I. ABSCHNITT.

Der unlautere Wettbewerb als Erscheinung des Verkehrs.

III. ABSCHNITT.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

I. Allgemeines.

II. Besonderer Teil.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Seite

Drittes Kapitel.

I. ABSCHNITT.

Der unlautere Wettbewerb als Erscheinung des Verkehres.

Das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit[1]) gestattet dem einzelnen die volle Ausnützung seiner wirtschaftlichen Kräfte zur Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges, die Reglementierung der Wirtschaft ist verpönt und daher die Entwicklung der Volkswirtschaft in letzter Linie auf den Egoismus des Individuums[2]), der als Grundlage des wirtschaftlichen Fortschritts gilt, basiert. Die wirtschaftliche Freiheit zwingt aber jeden einzelnen zum rücksichtslosen Gebrauch seiner wirtschaftlichen Macht, will er nicht von anderen, die ihre Macht rein egoistisch gebrauchen, vernichtet werden. Das Prinzip des Individualismus ist daher ein Kampfprinzip, das durch Vernichtung der minderkräftigen Glieder der Volkswirtschaft eine Förderung des Ganzen erwartet. Neben ungeheueren Erfolgen und einer nie geahnten Entwicklung auf kulturellem Gebiete brachte dieses System Erscheinungen hervor, welche dem allgemeinen Interesse gefährlich erschienen.

Zuerst riefen die Schwachen, die im Kampfe Unterliegenden nach der Staatshilfe, allmählich aber, im Gefolge von erschütternden Krisen, brach sich die allgemeine Erkenntnis

---

[1]) Theorie und Praxis stellten seit Ende des 18. Jahrhunderts die Forderung auf, der Staat habe die wirtschaftliche Freiheit zu sichern, eine staatliche Ordnung der Wirtschaft sei aber dem Volkswohlstand gefährlich und daher zu vermeiden. Dieser Forderung wurde zunächst in England und Frankreich, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber in allen Kulturstaaten mehr oder weniger entsprochen.

[2]) David Riccardo, Principles of political economy, 1817.

Bahn, daß der Staat in gewissen Grenzen in die Volkswirtschaft ordnend eingreifen müsse. Zunächst waren es die wirtschaftlich Schwächsten, die wirtschaftlich Unselbständigen, nämlich die Hilfsarbeiter im weitesten Sinne, denen die staatliche Fürsorge zuteil wurde. Die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung erscheint als ein Akt der Einschränkung des Individualismus, um die Unterdrückung einer ganzen, ungeheuren Klasse von Menschen zu verhüten.

Die nicht reglementierte Wirtschaft führt aber auch dazu, daß jedem Unternehmer die Bekämpfung der anderen Unternehmer geradezu aufgezwungen wird; auch hier wird der wirtschaftlich Schwächste zuerst um Hilfe rufen, und in der Tat sehen wir auch zuerst Versuche des Kleingewerbes, sich gegen die Vernichtung durch Großbetriebe zu schützen. Aber der Konkurrenzkampf verschärft sich immer mehr und macht den einzelnen in der Wahl seiner Mittel immer skrupelloser; das Ehrgefühl ganzer Klassen von Unternehmern stumpft sich dabei in bedenklicher Weise ab. Nur zögernd rufen die Beteiligten gegen diese Erscheinung den Staat zu Hilfe in der richtigen Erkenntnis, daß jedes staatliche Einschreiten jeden von ihnen bindet; mit einem Worte, weil hier ein derartig schroffer Gegensatz wie Arbeiter und Unternehmer, Großindustrie und Kleingewerbe nicht besteht, fürchtet jeder Beteiligte ein staatliches Eingreifen, so sehr es ihm auch in vielfacher Beziehung erwünscht wäre, in anderen Beziehungen am eigenen Leibe zu spüren und steht ihm daher mißtrauisch gegenüber. Lange Zeit sehen wir nur ein fallweises Einschreiten der staatlichen Autorität und auch das nur in einzelnen Ländern, in anderen Ländern fehlt jeder staatliche Einfluß auf den Konkurrenzkampf, und wenn einzelne Konkurrenzmittel durch Polizeinormen verboten werden, so geschieht es nicht zur Hintanhaltung verderblicher Konkurrenz, sondern weil die Anwendung dieser Mittel in anderer Weise dem staatlichen Interesse zuwiderläuft.[1])

Erst krasse Übelstände, die sich mehr und mehr fühlbar machten, verursachten in den letzten zwei Jahrzehnten den

---

[1]) Man denke an unbefugten Gebrauch von Namen der Mitglieder des regierenden Hauses, an unbefugten Gebrauch von Titeln, Auszeichnungen, öffentlichen Wappen und Emblemen.

Ruf nach einer staatlichen Reglementierung der Konkurrenz in der Art, daß die Anwendung gewisser Mittel im Konkurrenzkampfe untersagt sein soll. Es bildete sich also die Anschauung aus und brach sich nach und nach allgemein Bahn, daß im Konkurrenzkampfe nicht jedes Mittel erlaubt sein solle, daß eine Konkurrenz, die mit Mitteln kämpfe, welche nach der communis opinio der Berufsgenossen unzulässige, bezw. unanständige seien, eine unlautere sei, und daß der Staat diese Art von Konkurrenz zu verbieten habe. Mit vorstehend Gesagtem soll keine Definition des Begriffes des unlauteren Wettbewerbes[1]) gegeben, sondern vielmehr gezeigt werden, wieso dieser Begriff entstanden ist.

Betrachten wir nun den Standpunkt des Staates gegenüber dem Konkurrenzkampfe.

Dem Staate nützt der Konkurrenzkampf, denn er fördert den Fortschritt und ermöglicht eine bessere Befriedigung des Konsumenten, er ist vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aber insoweit bedenklich, als er entweder auf Kosten weiter Kreise die egoistischen Zwecke einzelner unterstützt oder als er zur Überproduktion und daher auch zu Krisen führt, welche den gesamten Volkswohlstand erschüttern, oder als schließlich die Anwendung von verwerflichen Mitteln in demselben das staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Verkehre berührt. Der Staat wird also die Konkurrenz nicht hindern, aber wird versuchen, in den Konkurrenzkampf ordnend einzugreifen. Hiebei wird der Staat bestrebt sein, die Konkurrenz, soweit sie im Gesamtinteresse bestehen soll, aufrechtzuerhalten, und andererseits sie dort, wo sie mit dem öffentlichen Interesse in Widerspruch gerät, bekämpfen.[2]) Der Staat kämpft hier in beiden Fällen für die

---

[1]) Auch illoyale oder deloyale Konkurrenz genannt; französisch: concurrence déloyale; englisch: unfair competition; italienisch: concorrenza sleale.

[2]) Steinbach, Moral als Schranke des Rechtserwerbes, S. 46: „Der Staat ist bestrebt, Ausartungen des Konkurrenzkampfes hintanzuhalten."

Steinbach, Treu und Glauben im Verkehr, S. 26: „Der wirtschaftliche Konkurrenzkampf ist zulässig, ja sogar vorteilhaft, jedoch hat der Staat das Bestreben, auf diesen Kampf einen Einfluß zu gewinnen, d. i. ihn einerseits auf bestimmten Gebieten zu erhalten, andererseits die Anwendung gewisser verderblicher Mittel hintanzuhalten."

Gesamtheit gegen den wirtschaftlichen Egoismus einzelner.[1]) Die erste der auf diesem Gebiete übernommenen Aufgaben des Staates, die Aufrechterhaltung der Konkurrenz in einem gewissen Umfange, berührt uns hier nicht, es mag nur nebenbei bemerkt sein, daß ihre Erfüllung dem Staate eine feindselige Haltung gegenüber den Kartellen, Trusts u. s. w. vorschreibt.

Die zweite Aufgabe besteht in der Hintanhaltung, bezw. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Die Schädlichkeit einer ausartenden Konkurrenz für den Unternehmer ist ohneweiters klar, hervorzuheben ist aber, daß das Interesse an der Hintanhaltung von Ausschreitungen auch auf der Seite der Konsumenten ein bedeutendes ist, und zwar aus zwei Gründen. Erstens erhöht die anarchische Konkurrenz die Vertriebskosten der Ware[2]) und bewirkt dadurch eine den Konsumenten belastende Preissteigerung, welche oft größer ist als die durch Verbilligung der Produktionskosten bewirkte Minderung des Preises, und zweitens führt eine solche Konkurrenz zu fortwährenden Versuchen, den Abnehmer in der verschiedensten Weise zu täuschen und irrezuführen. Das eminente Interesse der Gesamtheit, hier einzugreifen, ist damit dargetan. Wenn wir aber die Geschichte der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes betrachten, so sehen wir trotzdem eine langsame und zögernde Reaktion des Staates gegen denselben. Die Gründe dieser Erscheinung wurden bereits oben besprochen.

Wir wollen nun einen Blick auf die Geschichte des staatlichen Kampfes wider illoyale Konkurrenz werfen.

I. Zunächst soll hier darauf verwiesen werden, daß auch bei streng reglementierter Volkswirtschaft[3]) der Konkurrenzkampf auftritt und es daher nicht auffällig ist, wenn wir schon in diesen Wirtschaftsperioden denselben regelnde Normen finden; es wäre ja auch unerfindlich, warum gerade auf diesem Gebiete

---

[1]) Steinbach, Treu und Glauben im Verkehr, S. 77, sagt, das Ankämpfen gegen den allzu weit getriebenen Individualismus sei ein Zeichen der Zeit.

[2]) Vergleiche hierüber die interessanten Ausführungen Prof. Dr. Josef Grunzels in seinem Werke „Über Kartelle", S. 1 ff.

[3]) Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, S. 24, unterscheidet: Die Stadtwirtschaft (lokal gebundener Verkehr) und „beginnende Volkswirtschaft" (staatlich gebundener Verkehr).

die alles regelnde Staatsgewalt nicht eingreifen sollte.[1]) Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Reglementierungen[2]) als ein Ausfluß des Prinzips der allgemeinen staatlichen Reglementierung der gesamten Wirtschaft erscheinen und mit diesem Prinzipe fallen.

II. Staatliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Zeitalter des wirtschaftlichen Individualismus.

Es ist ganz selbstverständlich, daß in den Ländern, in welchen die wirtschaftliche Freiheit am frühesten zu voller Entwicklung gelangte, auch deren nachteilige Folgen am frühesten sichtbar wurden; wir finden daher in England und Frankreich die ersten Spuren der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Während aber England auf dem Gebiete der Arbeiterfrage vorbildlich wurde, nimmt es auf dem Gebiete der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes eine weniger hervorragende Stellung ein und wurde hier Frankreich das Vorbild für die anderen Staaten.[3])

Diese Erscheinung ist damit zu begründen, daß die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes von der französischen Judikatur ausging. Auf dieser Grundlage baute dann die französische Rechtswissenschaft die Lehre von der concurrence déloyale auf, und schrittweise folgte die französische Gesetzgebung, welche sich aber nur mit der gesetzlichen Regelung von Einzelfragen befaßte und insbesondere gegen krasse Fälle eine strafrechtliche Reaktion schuf. Der Entwicklungsgang möge im folgenden kurz skizziert werden.

---

[1]) K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, II, S. 74, 262, gibt für die Stadtwirtschaft sehr lehrreiche Beispiele.

[2]) In Österreich ist zuerst durch eine Verordnung vom 7. November 1758 die „Ablockung von Kundschaften" verboten worden; durch ein Hofdekret vom 2. August 1817 wurde die übermäßige Reklame untersagt.

[3]) Die englische Judicatur verhielt sich zwar gegen die in Betracht kommenden Erscheinungen keineswegs passiv, jedoch hatte sie vermöge der eigentümlichen Einrichtungen des englischen Gerichtswesens und besonders bei der uns fremden Bedeutung des Gewohnheitsrechtes für die Rechtsprechung auf die Rechtsentwicklung in den kontinentalen Staaten einen geringen Einfluß.

Vgl. hierüber übrigens: Inhülsen, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in England. (Gewerblicher Rechtsschutz, II, 1897.)

Grundlegend für die französische Theorie und Praxis der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist der Begriff der achalandage. Unter l'achalandage versteht die französische Rechtswissenschaft die Gesamtheit der Beziehungen des Unternehmers eines gewerblichen Betriebes zu seinem Absatzkreise.[1]) Die Summe dieser Beziehungen, deren Vermögenswert unbestritten ist, wird von den Franzosen als ein Vermögensobjekt aufgefaßt und ein Eigentum des Unternehmers daran konstruiert.[2])

Jede schuldhafte Schädigung dieser Beziehungen[3]) erscheint daher rechtswidrig und begründet eine Schadensersatzpflicht. Von dieser Anschauung ausgehend, erklärt sich leicht die große Bedeutung des Art. 1382 des code civil für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Art. 1382 bestimmt: Tout fait quelconque de l'homme que cause à autrui un dommage oblige celui par la faute du quel il est arrivé, à le reparer.

Auf Grund dieser Bestimmung gewährte die französische Judikatur dem geschädigten Unternehmer gegen seine minder gewissenhaften Konkurrenten einen vollkommen ausreichenden zivilrechtlichen Schutz, wobei bemerkt werden muß, daß die einzelnen Judikate eine bewundernswerte Kenntnis des ganzen Geschäftslebens und eine äußerst strenge Beurteilung unlauterer Konkurrenzmanöver beweisen. Der Anspruch des Verletzten sowohl auf Untersagung des Eingriffs als auch auf Schadensersatz findet volle Beachtung und sind namentlich die dem Verletzten zugesprochenen Summen vielfach verblüffend hoch, namentlich wenn man österreichische oder deutsche Schadensersatzprozesse zum Vergleiche heranzieht. Die Ziviljudikatur trifft naturgemäß nur Fälle, in welchen sich die angewandten

---

[1]) Ein Theoretiker (Waelbroeck) definiert den Begriff der achalandage folgendermaßen:

Un ensemble de relations suivies, qui se sont établies entre un industriel et les consommateurs und fügt bei: Cet achalandage, qui résulte de la loyauté du fabricant dans ses relations avec le public constitue une valeur aussi digne de protection que la propriété materielle.

[2]) Vgl. den Begriff „gewerbliches Eigentum", wie er sich in dem als „Internationales Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums" betitelten internationalen Vertrage ddo. Paris 20. März 1883 findet.

[3]) Die französische Praxis hat hiefür den prägnanten Ausdruck: „détournement" = „Abspenstigmachen der Kundschaft" geschaffen.

unlauteren Mittel gegen einen, bezw. mehrere bestimmte Unternehmer richten, insbesondere also die Anmaßung der Unterscheidungszeichen und die Herabsetzung des fremden Unternehmens.[1])

Diese Praxis schuf die Bezeichnung „concurrence déloyale", indem man alle jene Konkurrenzmanöver, gegen welche der französische Zivilrichter auf Grund des Art. 1382 code civil Abhilfe gewährte, unter diesem Namen zusammenfaßte.

Die Wissenschaft hat nun auf dieser Grundlage den Begriff festgestellt, d. i. zu zeigen versucht, welche Merkmale ein Konkurrenzmanöver an sich tragen müsse, um unter den Begriff der concurrence déloyale zu fallen.

Eine strenge Definition des Begriffes werden wir aber vergebens suchen.

Die französische Gesetzgebung konnte sich bei dem vorstehend geschilderten Rechtszustande damit begnügen, gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbes, namentlich solche, gegen welche eine zivilrechtliche Reaktion nicht hinreichend schien, durch Spezialnormen zu bekämpfen. Als solche Spezialgesetze kommen in Betracht:

1. Ein Gesetz aus dem Jahre 1824 gegen den Firmen- und Namenmißbrauch. (Loi du 28 juillet 1824 relative aux usurpations des noms dans les produits fabriqués).

2. Das Gesetz vom 23. Juni 1857 über den Markenschutz.[2]) (Loi du 23 juin 1857 sur les marques de fabrique et de commerce.[3])

3. Ein Gesetz aus dem Jahre 1886 gegen den widerrechtlichen Gebrauch von Auszeichnungen im Gewerbebetriebe. (Loi

---

[1]) Als Beispiele für die strenge Auffassung der Praxis: Die Praxis gewährt einen Schadensersatzanspruch sogar dann, wenn ein Unternehmer nachteilige, aber wahre Tatsachen über seinen Konkurrenten veröffentlicht; sie gewährt weiters Abhilfe, wenn jemand sich zwar nicht dieselbe äußere Bezeichnung für sein Etablissement wählt, wie sein Konkurrent, aber eine ähnliche. Z. B. wird in der Nähe eines Café de l' Opéra ein Grand Café de l' Opéra nicht geduldet.

[2]) Es soll gleich hier bemerkt werden, daß der Marken- und Musterschutz gleichfalls die Hintanhaltung einer illoyalen Konkurrenz bezweckt, daß er aber eine Sonderstellung unter den Bekämpfungsmaßregeln einnimmt und der Marken- und Mustermißbrauch heute — bei dem Bestande besonderer Schutzgesetze — unter den Begriff der concurrence déloyale nicht mehr einzureihen ist.

[3]) Das Nähere über die französische Gesetzgebung auf diesem Gebiete siehe Schuler, Die Concurrence déloyale, S. 63.

du 30 avril 1886 relative à l'usurpation des médails et récompenses industrielles.)

4. Der Artikel 418 des code pénal, welcher die Verletzung des Fabriksgeheimnisses unter eine überaus strenge Strafe stellt.

Diese Spezialgesetze enthalten insbesondere Strafbestimmungen gegen die besonders krassen Fälle der concurrence déloyale und sind die angedrohten Strafen teilweise ziemlich streng.

Ein den französischen Zuständen ähnliches Bild bieten die Verhältnisse in Belgien und der Schweiz[1]), eine Erscheinung, die ja sehr begreiflich erscheint.[2])

III. Rechtsentwicklung in Deutschland und Österreich. Wie für Frankreich das Vorhandensein des Begriffes der achalandage bestimmend war, so für die Entwicklung in Deutschland und Österreich das Fehlen eines analogen Begriffes. Es wurde vielfach hervorgehoben, daß eine der Bestimmung des Art. 1382 code civil analoge Bestimmung der § 1295 des österr. a. b. G. B. enthält und daß auch in Deutschland, sowohl vor dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche[3]) als auch in demselben (§ 826) analoge Bestimmungen nicht fehlen und es daher eigentümlich sei, daß von einer Anwendung dieser Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nichts zu spüren ist. Es wird dies vielfach auf die formale Beweistheorie des alten österreichischen Prozesses und auf die geringe Geneigtheit des deutschen Juristenstandes zur freien Auslegung und Anwendung bestehender Normen geschoben. Bis zu einem gewissen Grade mit Recht. Bestimmend für diese Erscheinung ist aber der Umstand gewesen, daß die deutsche und österreichische Theorie den unlauteren Wettbewerb nur insoweit als

---

[1]) Über die schweizerische Judikatur vgl. insbesondere: Theodor Weiss, Concurrence déloyale.

[2]) Hier soll nur erwähnt werden, daß wir Strafdrohungen gegen den Verrat von Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen in zahlreichen Gesetzgebungen finden, so z. B. im Art. 309 des belgischen Strafgesetzbuches, im Art. 391 des italienischen Strafgesetzbuches, im Art. 272 des niederländischen Strafgesetzbuches (hier ausgedehnt auf den Verrat eines Geheimnisses, das jemand vermöge seines Berufes zu bewahren verpflichtet ist), und im § 1790 des russischen Strafgesetzbuches. Vgl. die interessante Studie von Brunstein, „Fabriksgeheimnis".

[3]) In einzelnen Teilen Deutschlands galt der Code civil.

rechtswidrig ansahen, als seine Erscheinungsformen gegen Spezialnormen verstießen.

Eine Verletzung subjektiver Rechte durch unlautere Konkurrenzmanöver wurde überhaupt nicht angenommen.

Es kann daher behauptet werden, daß bis auf die letzte Zeit der deutschen Theorie und Praxis der Begriff der concurrence déloyale überhaupt fehlte. Dabei sind die einzelnen Spezialnormen ganz heterogener Art. Teils sind sie Überbleibsel des Polizeistaates (so die Bestimmungen über den Namensmißbrauch) und daher als Polizeinormen der Handhabung der politischen Behörde überlassen, teils Normen, welche schon außerhalb des Gebietes des unlauteren Wettbewerbes im strengen Sinne liegen, das sind die Marken-, Musterschutz-, Patent- und Privilegiengesetze. Von größerer Bedeutung sind allerdings für unser Gebiet die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über das Firmenrecht.

Dem Standpunkte der Theorie analog ist der Standpunkt der Praxis. Wir finden nur Anwendung der Spezialnorm, somit eine Bekämpfung gewisser Ausschreitungen der Konkurrenz lediglich vom polizeilichen Standpunkte aus.

Das einzige Gebiet, auf welchem die gerichtliche Intervention eintritt und das Interesse des verletzten Konkurrenten gewahrt erscheint, ist das des Firmenmißbrauches. Aus der deutschen und österreichischen Judikatur[1]) können wir für unser Gebiet folgende Sätze gewinnen:

---

[1]) Beispielsweise sei hier angeführt: Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1896, Z. 6013, welches einem Baumeister gestattete, sich Architekt zu nennen.

Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24. Mai 1859, Nr. 1914, sieht in der unbefugten Ausübung eines Gewerbes keine zum Schadensersatz an den befugten Gewerbetreibenden verpflichtende Handlungsweise (Glaser-Unger 798).

Der unbefugte Gebrauch eines Fabrikszeichens kann laut oberstgerichtlicher Entscheidung vom 8. Februar 1870, Z. 1902, nicht vor Gericht geahndet werden (Adler-Cl. Nr. 275).

Wenn ein Konkurrent die Fabriksmarke eines anderen nicht an seiner Ware, sondern an seinen Plakaten anbringt, liegt darin keine Verletzung des Markenrechtes (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1882, Z. 1513, Budw. 1413).

Bei einer kombinierten Marke können einzelne Teile für eine neue Marke bei gleichen Waren verwendet werden (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1892 [also nach dem neuen Markengesetz], Z. 745, Budw. 6471).

1. Der Begriff der concurrence déloyale besteht (in Deutschland vor dem Gesetze vom 27. Mai 1896) überhaupt nicht.

2. Sofern ein Konkurrenzmanöver gegen eine positive, gewerberechtliche Norm verstößt, so ist Abhilfe dagegen im Verwaltungswege zu suchen.

3. Ein bestimmter Konkurrent kann — vom Marken-, Muster-, Patent- und Firmenmißbrauch abgesehen — aus einer solchen Kontravention gewerberechtlicher Bestimmungen einen Schadensersatzanspruch nicht herleiten.

Wir haben oben gefunden, daß die deutsche und österreichische Theorie den „unlauteren Wettbewerb" de lege lata als nicht rechtswidrig ansah.[1])

Wie ist diese Erscheinung zu erklären? Hier möge zunächst auf die von Krainz gemachte Bemerkung (§ 23) verwiesen werden, daß die Theorie der Rechte im subjektiven Sinne über die theoretische Behandlung der Institute des objektiven Rechtes vernachlässigt wurde und daß dadurch auf manchen Rechtsgebieten (Lehre von den Bannrechten und monopolsartigen Rechten überhaupt) eine große Divergenz der Ansichten und Verwirrung entstand (vide Pfaff-Krainz, §§ 36, 37).

Es ist nun nur begreiflich, daß eine Theorie, welche, streng auf romanistischer Grundlage fußend, mit überkommenen deutschen Rechtsinstituten nicht viel anzufangen wußte, es ängstlich vermieden hat, ähnliche derartige Rechte zu konstruieren.

Der deutschen Rechtswissenschaft ist somit der Begriff eines gewerblichen Eigentums, also eines der achalandage analogen Rechtsverhältnisses dauernd fremd geblieben. Daher erschienen selbst absichtliche Eingriffe in die Beziehungen zwischen Unternehmen und Kundschaft nicht rechtswidrig.[2])

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Beobachtung wird auch dadurch bestätigt, daß wir selbst in neueren Gesamtdarstellungen des Privatrechtes diesen Begriff vermissen.

[2]) Obwohl die Bannrechte und die den Zunftmitgliedern zustehenden Berechtigungen den Absatz zum Gegenstande eines Rechtes machen, hat die Theorie, auf der streng römisch-rechtlichen Einteilung in dingliche und obligatorische Rechte beharrend, ein Weiterbilden dieser Institute, bezw. ein Anknüpfen an dieselben vermieden.

Diesen Rechtszustand hat das deutsche Reichsgericht [1]) klar gekennzeichnet, indem es in einer Entscheidung sagte, daß dem deutschen Rechte der Begriff der illoyalen Konkurrenz überhaupt abgehe und daher gegen unlautere Konkurrenzmanöver ein Einschreiten nur möglich ist, wenn sie gegen Spezialnormen verstoßen. [2]) Auch in der österreichischen Judikatur finden wir diesen Gedanken formuliert. [3, 4]) So hat der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 4. Oktober 1882, Z. 1513, Budw. 1513 ausdrücklich den Satz ausgesprochen: „Jede Art von Konkurrenz ist erlaubt, welche mit den gesetzlich geschützten Rechten anderer nicht in Widerspruch tritt."

Aber selbst dort, wo dies der Fall ist, findet der Schadensersatzanspruch des Verletzten nur ungenügend Beachtung. [5])

Wie wenig geläufig der österreichischen Juristenwelt der Begriff der concurrence déloyale noch in den Achtzigerjahren

---

[1]) Einzelne Entscheidungen, namentlich solche auf markenrechtlichem Gebiete, zeigen eine geradezu peinlich konsequente Anwendung dieses Gedankens. Vgl. hierüber Mittler, Illoyale Konkurrenz und Markenschutz, und das dort über den Prozeß der „schwarzen Hand" Gesagte.

[2]) Diese Spezialnormen sind — vom Marken-, Muster- und Privilegienschutz abgesehen — weder zahlreich noch besonders wirksam, hier wären anzuführen:

a) Art. 16—27 H. G. B. (über Firmenmißbrauch),

b) die Normen gegen Namensmißbrauch,

c) die (partikularrechtlichen) Normen gegen den Mißbrauch öffentlicher Titel, Auszeichnungen u. dgl.,

d) die in einzelnen deutschen Strafgesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen gegen den Verrat von Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen, z. B. Art. 282, 320 des thüringischen, Art. 369 des württembergischen Strafgesetzbuches. Diese Bestimmungen fielen mit der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches vom 27. Jänner 1877, R. G. Bl. S. 41 weg. § 300 dieses Gesetzes straft den Verrat von Privatgeheimnissen nur bei Rechtsanwälten, Advokaten, Notaren, Verteidigern in Strafsachen, Ärzten, Wundärzten, Hebammen, Apothekern und deren Gehilfen.

[3]) Die österreichische Gesetzgebung auf diesem Gebiete soll im dritten Teile dargestellt werden.

[4]) Für Deutschland vergleiche folgende reichsgerichtliche Entscheidungen: Entsch. v. 14. Februar 1882, Bd. 6, S. 76; Entsch. v. 13. November 1886, Bd. 18, S. 93; Entsch. v. 15. April 1887, Seufferts Archiv, Bd. 43, Nr. 271; Entsch. v. 7. Dezember 1887, Bd. 20, S. 71; Entsch. v. 11. Jänner 1888, Bd. 22, S. 58. Siehe hierüber insbesondere auch Schuler, Die Concurrence déloyale, S. 46—49.

[5]) Vgl. dazu Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Jänner 1874, Nr. 12.663, Glaser-Unger Nr. 5230.

des vorigen Jahrhunderts war, beweist übrigens auch ein Aufsatz in Nr. 1 der „Juristischen Blätter" ex 1882.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Notwendigkeit besonderer Normen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes sowohl für Deutschland als auch für Österreich. In der Tat wurde der Ruf nach derartigen Bestimmungen in den beteiligten Kreisen erhoben.

Von Bedeutung sind hier namentlich zwei Schriften: 1. der Aufsatz von O. Mayer, „Die concurrence déloyale" im 26. Bande der Goldschmidtschen Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und 2. die Denkschrift des Vereines zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie[1]) Deutschlands an den Reichskanzler Fürsten Bismarck vom 20. September 1884.

Letztere Schrift bezieht sich ausschließlich auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und wurde durch dieselbe in Deutschland die Frage des Schutzes für Fabriks- und Geschäftsgeheimnisse in Fluß gebracht. Auf Grund dieser Petition forderte die Reichsregierung im Jahre 1886 Gutachten über die Frage des Geheimnisschutzes von den Fachverbänden und Handelskammern ein. Im Zusammenhange damit fand eine umfassende theoretische Erörterung dieser Frage auf dem XIX. deutschen Juristentage (1888) statt.[2])

---

[1]) Das Interesse der chemischen Industrie an einem strengen Geheimnisschutz ist infolge der Eigentümlichkeiten der chemischen Produktionsweisen größer als bei der mechanischen Industrie; vgl. hierüber Brunstein, Fabriksgeheimnis (Einleitung).

[2]) Auf dem Gebiete des Geheimnisschutzes kollidieren die Interessen von Unternehmer und Angestellten. Auch das Interesse der Gesamtheit wehrt sich gegen eine zu weite Ausdehnung. Es ist daher begreiflich, daß diese Frage sehr kontrovers ist. Die bedeutendsten gegen den Geheimnisschutz anzuführenden Gründe finden wir in dem Beschluß des Vereines deutscher Ingenieure vom 18. Oktober 1886 niedergelegt. Als solche werden angeführt: Behinderung des gewerblichen Fortschrittes, der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit der Angestellten und des Gedankenaustausches in technischen Fragen, sowie des Fortkommens der Beamten; auch bemerkt dieser Beschluß, daß durch den Geheimnisschutz der Patentschutz überflüssig werde.

Von weiteren Gutachten sind erwähnenswert:

a) Das Gutachten der Handelskammer in Leipzig, welches nur einen Schutz des Fabriksgeheimnisses für möglich hält.

b) Das Gutachten der Mannheimer Handelskammer, welche den Geheimnisschutz auf das „Betriebsgeheimnis" beschränken will. Das Betriebsgeheimnis definiert sie wie folgt:

Auch gegen andere Formen des unlauteren Wettbewerbes wird das Einschreiten der Gesetzgebung in immer bestimmterer Weise gefordert.

Des Programm des XXIII. deutschen Juristentages (1895) wies als einen seiner Punkte die Frage: „Empfiehlt sich ein allgemeiner Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb?“ auf.

Das hierüber erstattete Referat von Dr. Richard Alexander-Katz und das darüber abgegebene Gutachten des Professor Dr. Leopold Pfaff können für die weitere theoretische Behandlung der Frage in vielfacher Beziehung als grundlegend bezeichnet werden. Durch das Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 13, S. 145 (Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes) wurde die Bekämpfung der concurrence déloyale für Deutschland legislativ geordnet.

In Österreich hat die erwähnte Bewegung zwar noch kein Gesetz „gegen den unlauteren Wettbewerb“ hervorgebracht, jedoch wurde dem Gedanken einer Bekämpfung desselben in mehreren neueren Gesetzen Rechnung getragen[1]) und insbesondere durch das Gesetz betreffend die Regelung der Ausverkäufe vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 26, eine höchst bedenkliche Form des unlauteren Wettbewerbes in wirksamer Weise bekämpft.

Übrigens hat die österreichische Regierung bereits den Entwurf eines Gesetzes „betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb“ publiziert.[2, 3]) Von größter Bedeutung für diese Rechtsentwicklung war aber insbesondere der Umstand, daß die Ausgestaltung des Patent-, Marken- und Musterschutzrechtes, sowie des Urheberrechtes die Theorie genötigt hatte, zu diesen Erscheinungen Stellung zu nehmen. Die dadurch geschaffene Grundlage wurde gleichzeitig auch grundlegend für die Theorie der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

„Als Betriebsgeheimnisse können nur angesehen werden Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, welche neu, originell und für Industrie und Gewerbe von Wichtigkeit sind.“

[1]) Siehe dieselben im dritten Absatze.

[2]) Vorher ist den Handelskammern und Fachverbänden die Absicht, ein solches vorzulegen, mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 7. September 1899, Z. 47.800, mitgeteilt und sind sie gleichzeitig aufgefordert worden, dazu ihre Vorschläge zu erstatten.

[3]) Seine Besprechung wird im letzten Abschnitte erfolgen.

Es ist das unbestreitbare Verdienst Dr. Josef **Kohlers**, in seinem „Deutschen Patentrechte“ (1878) durch die Konstruktion des Begriffes „Individualrecht“ hier bahnbrechend aufgetreten zu sein.

Unter Individualrecht versteht **Kohler** das einer jeden Person innewohnende Recht, zu verlangen, daß sie als Individuum in ihrer Besonderheit und Individualität anerkannt und jede Vermischung mit anderen Individuen ferngehalten wird. Daraus folgt für das Individuum der Anspruch, daß die Produkte seiner physischen und geistigen Kräfte als von ihm herrührend anerkannt und von keinem anderen in Anspruch genommen werden. Auf Grund der Individualrechtstheorie steht dem Urheber an dem durch seine persönliche Leistungsfähigkeit geschaffenen Produkte ein ausschließliches, eigentumsähnliches Recht zu, welches daher oft — wenn auch unrichtig — geistiges, bezw. gewerbliches Eigentum genannt wird.[1]) Somit ist die Individualrechtstheorie die Grundlage für die Klassifizierung der dem Urheber eines literarischen oder gewerblichen Produktes, einer Betriebsweise etc. an seiner Schöpfung zustehenden Rechte. Sofern diese Rechte durch spezielle Normen unter erhöhten Rechtsschutz (namentlich strafrechtlichen Schutz) gestellt sind, spricht man von einem „gesteigerten Individualrecht“.[2]) Es ist nun klar, daß das durch reelle Geschäftsgebarung und große Leistungsfähigkeit eines Unternehmers erworbene Vertrauen seines Absatzkreises ebenfalls als ein solches Produkt persönlicher Leistungsfähigkeit angesehen werden muß, und daß daraus für den Unternehmer der Anspruch folgt, daß die von ihm vielleicht sehr mühevoll geschaffenen Beziehungen zum Konsumenten nicht durch Dritte gestört, bezw. ausgebeutet werden. Geschieht dies, so liegt in einer solchen Handlungsweise eine Verletzung seines Individualrechtes.

---

[1]) Vgl. hierüber außer **Kohler**, Patentrecht, noch: **Gierke**, Deutsches Privatrecht, 1895, insbesondere S. 764 ff.; **Kohler**, Autorrecht, 1880. Abweichend **Gerber**, System des deutschen Privatrechtes, 17. Aufl., 1895, § 259; **Gerber** faßt den Schutz gegen Nachdruck etc. ausschließlich als Konsequenz der positiven Norm auf und leugnet den Bestand eines „subjektiven Autorrechtes“. Gegen **Kohlers** Anschauung auch **Pfaff**, Gutachten, erstattet am 23. Juristentage.

[2]) Auf diesem Boden fußt also das Urheber-, Patent- und Markenschutzrecht.

Mit der Ausbildung der Individualrechtstheorie hat die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in der deutsch-österreichischen Theorie ihre feste Grundlage gewonnen [1]); der unlautere Wettbewerb wurde als ein Eingriff in ein Individualrecht angesehen und daher andererseits ein Konkurrenzmanöver nur dann als unlauterer Wettbewerb betrachtet, wenn es sich als ein Eingriff in die von einem anderen geschaffenen Beziehungen zur Kundschaft darstellt.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist schließlich die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch internationale Vereinbarungen. [2])

Hierüber nur folgendes: Am 20. März 1883 wurde zu Paris eine internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums errichtet, welcher die Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Salvador, Serbien, Tunis und Dänemark beitraten. Durch dieselbe wurde für die Vertragsstaaten ein internationaler Schutz gegen Verletzungen des Marken-, Musterschutz-, Patent- und Firmenrechtes gewährt. [3])

Durch Artikel 10*b* der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wurde dieses Übereinkommen dahin erweitert, daß den Angehörigen eines Vertragsstaates auch in allen übrigen Staaten gegen unlauteren Wettbewerb der nämliche Schutz wie den Einheimischen gewährt werden solle. Diesem Übereinkommen ist das Deutsche Reich im Jahre 1901 beigetreten.

Österreich hat bisher seinen Beitritt leider noch nicht vollzogen.

---

[1]) Vgl. jedoch Seite 16, 3. Zeile von unten.

[2]) Vgl. hierüber: Lexis im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Art. Unlauterer Wettbewerb.

[3]) Die Angehörigen eines Vertragstaates sowie diejenigen, welche in einem solchen ihr Etablissement haben, genießen in sämtlichen übrigen Vertragsstaaten bezüglich der Firma, der Fabriks- und Handelsmarken, der Muster und Patente den gleichen Schutz wie die Einheimischen. Weiters ist eine Beschlagnahme solcher Erzeugnisse vorgesehen, welche mit einer Marke oder Firma unbefugt bezeichnet sind.

II. ABSCHNITT.

Begriffsbestimmung und Formen des unlauteren Wettbewerbes.

Sowohl das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb als auch der österreichische Entwurf eines solchen Gesetzes geben keine Definition des Begriffes „unlauterer Wettbewerb". Beide begnügen sich damit, eine Reihe von Tatbeständen als solchen zu bezeichnen und daher zu verbieten. De lege lata ist daher als unlauterer Wettbewerb jedes Konkurrenzmanöver anzusehen, welches sich mit einem der gesetzlich verpönten Tatbestände deckt.

Was die theoretischen Definitionen anbelangt, so begnügen sich auch die Theoretiker gewöhnlich damit, diejenigen Merkmale festzustellen, welche vorhanden sein müssen, damit eine Handlungsweise als unlautere Konkurrenz bezeichnet werden könne. Es hängt dies damit zusammen, daß der Begriff der concurrence déloyale nur durch die Praxis geschaffen wurde, und bei dem Umstande, als die Individualrechtstheorie noch vielfach auf Widerspruch stößt, einer festen theoretischen Grundlage noch ermangelt. Ohne theoretische Grundlage kann aber eine wissenschaftliche Definition überhaupt nicht gegeben werden. [1])

[1]) Es hat z. B. Prof. Dr. L. Pfaff, welcher bekanntlich die Individualrechtstheorie verwirft, in seinem Gutachten eine Definition überhaupt nicht gegeben, sondern — allerdings äußerst treffend — das Wesen des unlauteren Wettbewerbes dahin bestimmt, daß hier eine deliktische Schadenszufügung vorliegt, deren Zweck es ist, dem Delinquenten eine bessere Position im Konkurrenzkampfe zu erringen und deren Objekt der Vermögenswert, welchen die Beziehungen zwischen Unternehmer und Kundschaft für ersteren repräsentieren, bildet. Dazu bemerkt Pfaff, daß somit der unlautere Wettbewerb nur insoweit

Vom Standpunkte der Individualrechtstheorie können wir den unlauteren Wettbewerb definieren als die absichtliche, gewinnsüchtige Verletzung des dem Inhaber eines Unternehmens zustehenden Rechtes auf Erhaltung der zwischen diesem Unternehmen und seinem Absatzkreise bestehenden Beziehungen durch Aneignung der dem Unternehmen eigentümlichen, dasselbe im Konkurrenzkampfe fördernden Vorteile oder durch direkte oder indirekte Herabsetzung dieses Unternehmens gegenüber dem Publikum. Unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes fällt also: *a)* der direkte Mißbrauch fremden Renommees oder Könnens, *b)* die Herabsetzung des fremden Renommees, *c)* der Versuch, sein eigenes Renommee durch unwahre Angaben zu erhöhen, jedoch alle drei Fälle nur dann, wenn sie dem Zwecke dienen, sich dadurch einen gesteigerten Absatz zu verschaffen.[1])

Wir können daher — und in dieser Beziehung herrscht in der Theorie völlige Übereinstimmung[2]) — eine bestimmte Handlungsweise nur dann als illoyale Konkurrenz ansehen,

---

etwas Neues bietet, als der Zweck der Schadenszufügung ein neuer ist. Wie Pfaff weiter ausführt, ist das wesentliche Merkmal der illoyalen Konkurrenz die Schädigung des Konkurrenten durch Usurpierung oder Herabsetzung der Ergebnisse seiner Arbeit, wogegen es nicht notwendig ist, daß mit derselben eine Schädigung des Konsumenten parallel läuft.

[1]) Wenn eine Handlung, welche unter *a—c* zu subsumieren wäre, zu einem anderen Zwecke unternommen wird, so kann sie nie als unlauterer Wettbewerb angesehen werden. Daher kann sie auch als solcher nicht geahndet werden. Ob sie sonst Strafbarkeit oder Schadensersatzpflicht begründet, hängt von ihrer Natur und der Gesetzgebung ab. Kreditverleumdung kann als Mittel der illoyalen Konkurrenz dienen, sie kann aber auch auf bloßer Gehässigkeit beruhen.

[2]) Nach Theodor Weiss, „Concurrence déloyale" sind wesentliche Merkmale für concurrence déloyale:

a) die Verletzung eines Individualrechtes,

b) die Verletzung von Treu und Glauben im Verkehr,

c) die Absicht, dadurch Kundschaft zu gewinnen.

Lexis (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) definiert den unlauteren Wettbewerb: „Unter unlauterem Wettbewerb versteht man den Inbegriff aller auf Täuschung des Publikums berechneten Veranstaltungen eines Handels- oder Gewerbetreibenden, durch welche dieser die Kundschaft anderer Konkurrenten für sich zu gewinnen sucht."

Pouillet, Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale, Int. VIII definiert die concurrence déloyale: La concurrence déloyale — le mot lui même indique — est celle qui emploie des moyens detournés frauduleux, des menées que la droiture et l' honnêteté reprouvent.

wenn sie erstens ein fremdes Recht (nach anderer Ansicht ein fremdes Vermögensinteresse) schädigt, wenn sie zweitens dies durch Mittel unternimmt, welche nicht der eigenen wirtschaftlichen Kraft des Täters entstammen [1]), und wenn sie drittens dem Zwecke, eine günstigere Position im Konkurrenzkampfe zu erlangen, dient. Die Unsittlichkeit bildet kein begriffsbestimmendes Merkmal für den unlauteren Wettbewerb. [2])

Während also über die als unlauteren Wettbewerb zu bezeichnenden Tatbestände in der Theorie eine ziemliche Übereinstimmung herrscht, so bietet, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Definition des Begriffes gewisse Schwierigkeiten. Weitaus größer sind dieselben, wenn es sich darum handelt, diesen Begriff durch einen Gesetzestext zu definieren. Wir finden daher weder im deutschen Gesetze noch im österreichischen Entwurfe eine Legaldefinition des unlauteren Wettbewerbes und daher auch keine allgemeine Bestimmung wider denselben.

Abgrenzung des unlauteren Wettbewerbes gegenüber verwandten Begriffen.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß Kontraventionen gegen das Marken-, Muster- und Patentrecht unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes (im eigentlichen Sinne)

Otto Mayer (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 26, S. 376) und Hans Schuler („Concurrence déloyale“, S. 20—30) führen aus: Für den Begriff der illoyalen Konkurrenz ist es entscheidend, daß die angewandten Mittel nicht nur verwerflich sind, sondern auch nicht aus den eigenen, wirtschaftlichen Kräften des Konkurrenten stammen.

Nach dem Motivenberichte zum deutschen Gesetze zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes sollen durch dieses Gesetz bekämpft werden: „Gewisse Mittel, welche moralisch verwerflich, wenngleich vom Gesetze nicht verboten sind, insoweit sie zu dem Zwecke angewendet werden, um unberechtigte Vorteile gegenüber der Konkurrenz zu gewinnen.

[1]) Das Niederkonkurrieren durch Schleuderpreise fällt somit nicht unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes.

Es könnte jedoch darauf § 826 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet werden; derselbe lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.“ In diesem Paragraphen wird die zivilrechtliche Haftung für alle Fälle unlauteren Wettbewerbes normiert und fallen darunter noch manche andere Konkurrenzmanöver, wie das vorstehend geschilderte.

[2]) So Hans Schuler, a. a. O. S. 15.

auch dann nicht fallen, wenn sie dem Zwecke dienen, auf Kosten des Verletzten einen besseren Platz im Konkurrenzkampfe zu erwerben. Alle diese Fälle sind daher aus dieser Besprechung auszuscheiden. Die Grenzlinie zwischen diesen Fällen und der unlauteren Konkurrenz wird ausschließlich durch die positive Norm gezogen.

Von der unlauteren Konkurrenz ist die „unbefugte Konkurrenz“ zu unterscheiden. Unbefugte Konkurrenz ist jeder Gewerbebetrieb, welcher entgegen den gewerbepolizeilichen Vorschriften begonnen oder fortgeführt wird, gegenüber sämtlichen berechtigten Gewerbetreibenden der betreffenden Kategorie. Es gehört also hieher der Betrieb eines konzessionierten Gewerbes ohne Konzession oder eines handwerksmäßigen Gewerbes ohne Befähigungsnachweis und insbesondere die Ausdehnung der gewerblichen Tätigkeit über diejenigen Grenzen, welche einem Gewerbetreibenden durch das von ihm befugt ausgeübte Gewerbe gezogen sind.[1])

Die Hintanhaltung der unbefugten Konkurrenz hat die Gewerbebehörde von Amtswegen wahrzunehmen und den ein Gewerbe unbefugt Betreibenden in die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen zu verfällen.[2])

[1]) Eine Schadensersatzpflicht wegen unbefugtem Gewerbebetrieb wird von der österreichischen Judikatur nicht anerkannt (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24. Mai 1859, Z. 1914, Glaser-Unger 798).

In der Tat wird die Geltendmachung einer solchen infolge der Schwierigkeiten des Beweises dafür, daß durch unbefugte Gewerbeausübung gerade ein bestimmter, berechtigter Gewerbetreibender Schaden gelitten, in der Regel scheitern; sollte es aber einem Gewerbetreibenden gelingen, den Nachweis zu erbringen, daß er durch unbefugte Konkurrenz Schaden erlitten hat, so wird ihm der Ersatz auf Grund des § 1295 a. b. G. B. zweifellos zuzuerkennen sein. Gerade auf diesem Gebiete, auf welchem die alte Prozeßordnung geradezu zur Rechtsverweigerung führen müßte, hat der neue Prozeß (§§ 272, 273 Z. P. O.) den Richter in Stand gesetzt, berechtigten Ansprüchen zu genügen.

[2]) Siehe Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, §§ 131, 132, Deutsche Reichsgewerbeordnung §§ 147—149. Bekanntlich bietet die Abgrenzung der Gewerbeberechtigungen für die handwerksmäßigen Gewerbe bedeutende Schwierigkeiten. Der Umfang dieser Gewerbeberechtigungen ist von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche die betreffenden Genossenschaften zu hören hat, festzusetzen. Die bezüglichen Entscheidungen siehe in: Weigelsperg, Kompendium des Gewerberechtes, Supplementhefte, und Frey und Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte.

Die Formen des unlauteren Wettbewerbes.

Unter den als unlauterer Wettbewerb anzusprechenden Tatbeständen lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden. Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Fälle, welche ausschließlich das Interesse (im Sinne der Individualrechtstheorie das Recht) eines oder mehrerer, individuell bestimmter Mitbewerber verletzen, die zweite Gruppe hingegen diejenigen Fälle, welche die Gesamtheit der Mitbewerber schädigen. (So auch Pfaff in seinem am XXIII. deutschen Juristentage erstatteten Gutachten.) Sowohl bei den Fällen der ersten als auch bei denjenigen der zweiten Art kann eine Schädigung der Konsumenten mit der Schädigung der Mitbewerber parallel laufen, ein charakteristisches Merkmal bildet sie jedoch in keinem Falle.

Die erste Hauptgruppe umfaßt folgende Fälle:

I. Die Anmaßung fremder Unterscheidungszeichen.

Als Unterscheidungszeichen sind anzusehen: der Name, die Firma, das Wappen des Unternehmers oder die besondere äußere Bezeichnung der Betriebsstätte sowie der gewerblichen Erzeugnisse.

Unter Anmaßung ist zu verstehen der Gebrauch eines dem fremden Unterscheidungszeichen vollkommen gleichen oder mit diesem doch verwechslungsfähigen Unterscheidungszeichens ohne Zustimmung des Beteiligten.

Die Anmaßung kann auch von einem Mitbewerber, welcher denselben Vor- und Zunamen, wie der Verletzte hat, begangen werden.

Hier muß jedoch zwischen den Vollkaufleuten im Sinne des Handelsrechtes und den übrigen Gewerbetreibenden unterschieden werden. Für die Vollkaufleute gilt der Grundsatz, daß sich die sämtlichen am selben Platze befindlichen Firmen deutlich voneinander unterscheiden müssen, von diesem allgemeinen Grundsatze wird zu Gunsten desjenigen Kaufmannes, der den gleichen Vor- und Zunamen führt, wie ein bereits protokollierter Kaufmann, keine Ausnahme gemacht; jeder andere Gewerbetreibende kann sich im Geschäftsverkehre nur

seines vollen Namens bedienen.[1]) Man wird daher selbst dann, wenn ein Gewerbetreibender dieser Art mit einem zweiten, dessen Betriebsstätte bereits vorher bestanden hat, denselben Namen hat und diesen zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte benützt, von unlauterem Wettbewerbe noch nicht sprechen dürfen.

Ein unlauterer Wettbewerb liegt erst dann vor, wenn diese Bezeichnung in der Absicht geschieht, dadurch den Schein der Identität mit dem älteren Mitbewerber zu erwecken und diesem so seine Kundschaft abzulocken.[2]) Ob eine solche Absicht vorliegt oder nicht, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen sein; sie wird z. B. dann anzunehmen sein, wenn der betreffende Gewerbetreibende seine Betriebsstätte in nächster Nähe von der des älteren Konkurrenten aufmacht, wenn er diese in ihrer äußeren (wenn auch nicht originellen) Ausstattung nachahmt, wenn er speziell an die Kunden des älteren Gewerbsinhabers Zirkulare u. dgl. sendet und insbesondere, wenn der Name, unter welchem das Gewerbe betrieben wird, nicht der Name desjenigen ist, welcher tatsächlich das Gewerbe betreibt, d. i. die dazu notwendigen materiellen Mittel und persönlichen Mühen aufwendet.

In diesem Falle wird das Gewerbe unter dem Namen eines Strohmannes betrieben, welcher von dem eigentlichen Unternehmer bewogen wurde, seinen Namen für ein Gewerbsunternehmen herzugeben, an dem er möglicherweise nur mit seinem Namen beteiligt ist.

Gerade diese nicht seltenen Fälle, in welchen auf die eben dargestellte Art und Weise die zufällige Übereinstimmung des Namens irgendeines Individuums mit dem Namen eines bekannten Unternehmers zu Konkurrenzzwecken ausgebeutet wird, können nur vom Standpunkte des unlauteren Wettbewerbes wirksam bekämpft werden.

Einer genaueren Präzisierung bedarf der Begriff „besondere äußere Bezeichnung“. Der äußeren Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens dient:

---

[1]) Sofern er überhaupt eine namentliche Bezeichnung wählt.

[2]) Bei der sogenannten Homonymie ist daran festzuhalten, daß niemanden die Führung seines Namens verwehrt werden kann, daß aber beim Gebrauche des Namens zur Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens die etwa notwendigen Unterscheidungsmerkmale beigefügt werden müssen.

1. das Geschäftsschild (enseigne),
2. die Ausstattung der Geschäftsräume,
3. die Bezeichnung und Ausstattung der Ware,
4. die Ausstattung der Preiskurante, Fakturen und sonstigen geschäftlichen Drucksorten.

Das Geschäftsschild muß an der Betriebsstätte selbst angebracht sein; dasselbe enthält Name, Wappen oder Firma des Unternehmers, oder den Etablissementnamen, auch bildliche Darstellungen (emblême) oder originelle Bezeichnungen (Phantasienamen = dénomination). Bezüglich des Inhalts gilt dasselbe von der Warenbezeichnung, bezw. den auf Umhüllungen und Verpackungen der Ware enthaltenen Bezeichnungen und der äußeren Ausstattung der geschäftlichen Drucksorten.

Zur näheren Erklärung ist hier beizufügen:

1. Unter dem Etablissementnamen verstehen wir die für ein Etablissement charakteristische Benennung. Benennungen, welche als Gattungsnamen für Etablissements der betreffenden Art aufgefaßt werden müssen, fallen nicht unter diesen Begriff und sind auch nicht geschützt.

Beispiele: Erstes Berliner Gesindevermietungskontor, siehe diesbezügliche Entscheidung des Reichsgerichtes vom 24. Jänner 1895, Rep. VI 297/94, Slg. Bd. 35, S. 166; Grand Café de l'Opéra, wohl auch Grand-Hôtel. Dagegen sind Benennungen wie Stehbierhalle, Weinhaus, Kleidermagazin als Gattungsnamen anzusehen, die jeder nach Belieben gebrauchen kann.

2. Phantasienamen (dénomination). Solche Namen finden wir sowohl als Bezeichnung der Betriebsstätte, wie „Goldene Neun“, als auch als Bezeichnung für Waren. Die zahllosen Namen für hygienische, kosmetische und dergleichen Präparate gehören hieher.

Durch Einführung der Wortmarke sind diese Bezeichnungen, soweit sie der Bezeichnung der Ware dienen, des Markenschutzes teilhaftig geworden und fällt daher deren Mißbrauch, soweit sie registriert und auf der Ware selbst angebracht sind, nicht mehr unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes.

Als solcher aber erscheint deren Mißbrauch, wenn der betreffende Name nicht registriert ist oder in Zirkularen u. dgl. verwendet wird.

3. Figürliche Zeichen (emblême). Dieselben können an oder in den Geschäftsräumen, auf dem Geschäftsschilde, an Wagen, Schiffen oder anderen Betriebsmitteln[1]) oder endlich an der Ware selbst[2]) angebracht sein, sowie zur Ausstattung der geschäftlichen Drucksorten dienen.

Sie sind nur dann gegen Nachahmung geschützt, wenn sie neu (nouvauté) und originell (spécialité) sind.

Auch in der Nachahmung der äußeren Ausstattung der Geschäftslokalitäten, insbesondere des Einganges in dieselben und der Schaufenster, liegt unlauterer Wettbewerb, wenn diese Nachahmung geeignet und offenbar darauf berechnet ist, Verwechslungen herbeizuführen. Von einer Nachahmung kann allerdings nur bei einer originellen Ausstattung, die für ein bestimmtes Unternehmen charakteristisch und als dessen Erscheinung im geschäftlichen Verkehre bekannt ist, gesprochen werden.

In diesen Zusammenhang gehört endlich die Anmaßung von Buch- und Zeitungstiteln.

An dem Titel eines Schriftwerkes oder seiner Umhüllung, bezw. seiner sonstigen Ausstattung besteht kein Urheberrecht.

Der Titel und die äußere Ausstattung eines Schriftwerkes dient aber, ebenso wie die Marke und äußere Bezeichnung der Ware dazu, das Schriftwerk im geschäftlichen Verkehre von ähnlichen Werken zu unterscheiden. Durch den Mißbrauch von Titel und äußerer Ausstattung wird das materielle Interesse des Autors oder Verlegers an dem Vertriebe des Werkes geschädigt. Es liegt somit hier ein dem Markenmißbrauche ganz analoger Fall vor. Man denke insbesondere an periodische Druckschriften, bei welchen der materielle Erfolg vielfach eine hervorragende Rolle spielt und der Titel das eigentliche unterscheidende Merkmal ist.[3])

---

[1]) Hieher gehört auch das Flaggenzeichen des Reeders, sowie charakteristische Merkmale an der Livree des verwendeten Personals.

[2]) In diesem Falle haben wir es mit einer Marke zu tun; wird die Registrierung unterlassen, so kann der Mißbrauch solcher Warenzeichen als unlauterer Wettbewerb geahndet werden. Zeichen, die nicht registriert werden dürfen, können aber auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht geschützt werden.

[3]) Bei Büchern ist der Name des Autors wohl als unterscheidendes Merkmal anzusehen.

Das Schriftwerk kommt eben nicht nur als Geistesprodukt. sondern, sobald es in den Buchhandel gekommen ist, auch als Ware in Betracht und bedarf daher wie jede Ware des Schutzes gegen Nachahmung seiner Unterscheidungszeichen. Der Mißbrauch von Buch- und Zeitungstiteln ist daher als unlauterer Wettbewerb anzusehen, sofern er nicht durch Spezialnormen zu einem delictum sui generis gemacht ist.[1, 2])

Der zu schützende Titel muß aber neu und originell sein; allgemeinere Bezeichnungen, wie „Reisehandbuch", „Konversationslexikon", „Wörterbuch", „Schulgrammatik", fallen nicht unter den Begriff einer besonderen Bezeichnung, ebensowenig Bezeichnungen wie „Tagblatt", „Journal", wohl aber ein Titel wie „Berliner Tagblatt".

II. Die Herabsetzung fremder Unternehmungen (dénigrement).

Hier lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

a) Die Herabsetzung der gewerblichen Leistungsfähigkeit;

b) die Kreditverleumdung.

Es kann nun an und für sich nicht als unzulässig bezeichnet werden, wenn ein Gewerbetreibender, um sein eigenes Unternehmen herauszustreichen, ungünstige Urteile über seine Mitbewerber verbreitet, sofern diese Urteile nicht in beleidigender Form abgegeben werden. Anders verhält es sich aber, wenn ungünstige Behauptungen tatsächlicher Natur über fremde Unternehmungen aufgestellt werden. Derartige Behauptungen erscheinen als unberechtigte Eingriffe in das vermögensrechtliche Interesse des Geschäftsmannes an der Erhaltung seines Absatzes und daher, sofern sie von einem Mitbewerber auf-

---

[1]) Letzteres ist de lege ferenda sowohl vom theoretischen als auch vom praktischen Standpunkte zu empfehlen; vom theoretischen deshalb, weil der Schutz des Buchtitels doch nicht ausschließlich der Hintanhaltung des unlauteren Wettbewerbes dient, und vom praktischen deshalb, weil ohne ausdrückliche Bestimmung über diesen Gegenstand die Frage, ob Bücher- und Zeitungstitel unter die Warenzeichen einzureihen sind, in der Praxis immer streitig bleiben wird.

[2]) Das österreichische Recht hat diesen Weg gewählt (§ 22 Urheberrechtsgesetz). Im deutschen Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (§ 8) ist die besondere Bezeichnung einer Druckschrift der besonderen Etablissementbezeichnung einfach gleichgestellt und dadurch des Schutzes nach § 8 l. c. teilhaftig geworden.

gestellt werden, als unlautere Konkurrenz; sie sind daher zu verfolgen.[1])

Die den Inhalt der Behauptung bildenden Tatsachen brauchen absolut keine ehrenrührigen zu sein, sie können insbesondere auch rein zufällige Ereignisse oder sonstige Geschehnisse, für welche der geschädigte Mitbewerber in keiner Beziehung verantwortlich gemacht werden kann, sein. Als Beispiele können angeführt werden: Die Behauptung, „es sei jemand in einem Hotel an einer ansteckenden Krankheit gestorben", „es bestehe bei einer bestimmten, aus einer Fabrik hervorgehenden Maschinengattung eine Explosionsgefahr", „es seien die Vorräte eines Geschäftsmannes durch Feuer oder Wasser teilweise zerstört", „es sei der Kommis einer Delikatessenhandlung mit Ungeziefer behaftet".

Eine große Rolle werden hier auch solche Behauptungen spielen, welche die Qualität der von einem Gewerbetreibenden geführten oder erzeugten Waren herabsetzen; auch hier wird in den seltensten Fällen der Tatbestand einer Ehrenbeleidigung gegeben sein.

Sind diese Behauptungen geeignet, das für jeden Gewerbetreibenden notwendige Vertrauen der Kundschaft zu erschüttern, so ist die Behauptung, ein Kaufmann oder sonstiger Gewerbetreibender befinde sich in finanziellen Schwierigkeiten, geeignet, dessen gesamten Geschäftsbetrieb lahmzulegen. Die Kreditverleumdung ist daher die gefährlichste Form der Herabsetzung fremder Unternehmungen. Auch sie bildet in der Regel keine Ehrenbeleidigung, wenn sie auch de lege lata vielfach als solche aufgefaßt wird.[2, 3])

Die Behauptung wahrer, wenn auch ungünstiger Tatsachen kann als unlauterer Wettbewerb nicht aufgefaßt werden, jedoch muß der Behauptende die Wahrheit seiner Behauptung

---

[1]) Urteile in beleidigender Form werden wohl allgemein als Ehrenbeleidigung geahndet werden können (§§ 491, 496 österr. St. G., § 185 deutsches St. G.).

[2]) So im deutschen St. G. § 187.

[3]) Der österreichische Strafgesetzentwurf (§ 218) geht übrigens noch weiter und faßt überhaupt alle Behauptungen, welche geeignet sind, den Erwerb, Kredit eines anderen oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nötige Vertrauen des Publikums zu gefährden oder zu schädigen, als Beleidigungen auf. Vgl. darüber Lammasch, Diebstahl und Beleidigung, S. 65.

dartun. Die französische Judikatur geht hier weiter und faßt selbst wahre Behauptungen, welche dem Konkurrenzneid entsprungen sind, als unlauteren Wettbewerb auf.[1, 2, 3])

Verfolgen die angeführten Behauptungen einen anderen Zweck als den, einen Mitbewerber im wirtschaftlichen Wettkampfe zu schädigen, so kommen sie vom Standpunkte des unlauteren Wettbewerbes nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere von der Kreditverleumdung.[4])

Es fallen daher streng genommen insbesondere die Auskünfte der Informationsbureaus und überhaupt kaufmännische Referenzen nicht mehr unter die gesetzlichen Bestimmungen wider Denigrement. Sofern aber die Gesetzgebung Vorschriften gegen die Herabsetzung fremder Unternehmungen ohne Beziehung zum unlauteren Wettbewerb aufstellt, so muß sie, wenn das gewiß notwendige kaufmännische Auskunftswesen nicht unmöglich gemacht werden soll, zugunsten desselben Ausnahmsbestimmungen schaffen.[5])

In strafrechtlicher Beziehung gewährt der österreichische Entwurf eines Gesetzes wider unlauteren Wettbewerb gegen Denigrement keinen Schutz, das deutsche Strafgesetz sowie das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb gewährt gegen derartige Angriffe nur insoweit strafrechtlichen Schutz, als die in Betracht kommenden Behauptungen wissentlich unwahr sind; der österreichische Strafgesetzentwurf schließt dagegen sogar den Wahrheitsbeweis aus, wenn jemand öffentlich derartige Tatsachen behauptet und nicht erkennbar ist, daß er hiebei von der Absicht geleitet war, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern; eine Bestimmung, deren Bedenklichkeit einleuchtet, wie überhaupt die ganze Behandlung des Denigrements im österreichischen Strafgesetzentwurfe als verfehlt bezeichnet werden muß.[6])

---

[1]) Vgl. Schuler, a. a. O. S. 95.

[2]) Vgl. darüber auch § 212 des österr. Strafgesetzentwurfes.

[3]) Vgl. über diese Frage auch § 33 des österr. Preßgesetzentwurfes.

[4]) Schuler will sie ganz ausscheiden, a. a. O. S. 92.

[5]) Siehe § 6, Abs. 2 des deutschen Gesetzes wider unlauteren Wettbewerb. Der österreichische Gesetzentwurf kann eine solche Bestimmung entbehren, weil er (§ 9) die Absicht, den Mitbewerber im Konkurrenzkampfe zu schädigen, als wesentliches Beispiel des Denigrements aufgenommen hat.

[6]) Vgl. darüber Lammasch, a. a. O. S. 65.

III. Die Privatbestechung von Angestellten eines Unternehmens.

Diese zeigt folgende Formen:

a) Bestechung von Angestellten eines Unternehmens, um dadurch mit dem Inhaber dieses Unternehmens Geschäfte zu machen; dieser Fall richtet sich nicht gegen den Unternehmer, dessen Angestellte bestochen werden, sondern vielmehr gegen diejenigen Mitbewerber des Bestechenden, welche gleichfalls mit dem betreffenden Unternehmer Geschäfte machen wollen.

b) Die Bestechung von Angestellten eines Unternehmens, um dadurch Kenntnis von den durch Mitbewerber an das betreffende Unternehmen überreichten Offerten zu erhalten. Dieser Fall setzt voraus, daß ein größerer Unternehmer, z. B. eine Eisenbahngesellschaft, Lieferungen im Wege der Offertverhandlung vergibt; in einem solchen Falle ist es für jeden einzelnen Offerenten äußerst wichtig, die Preise seiner Mitofferenten kennen zu lernen, es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Konkurrent eines Offerenten, ohne selbst zu offerieren, diesen Anlaß benützt, um zur Kenntnis der Preiserstellungen desselben zu gelangen.

Hier liegt zwar eine Verleitung zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen vor, die sich jedoch nicht an die Bediensteten desjenigen wendet, dessen Geheimnis man kennen zu lernen wünscht, sondern die andere Personen, welche vermöge ihrer Stellung von diesen Geheimnissen Kenntnis haben, zur Preisgebung derselben veranlaßt. Beide Fälle richten sich gegen einen anderen Unternehmer, als denjenigen, dessen Angestellte bestochen wurden, daraus folgt, daß eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit der bestochenen Personen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (wenigstens für Österreich und Deutschland) nicht anzunehmen ist. Eine zivilrechtliche Haftung des Bestechenden könnte nur auf Grund der allgemeinen Normen über Schadensersatz konstruiert werden; daß dies für uns de lege lata gleichbedeutend ist mit der Verneinung einer solchen Haftung, wurde bereits gezeigt. Strafrechtlich bleibt auch der Bestechende von jeder Verantwortlichkeit frei.

Wir können übrigens sowohl für Deutschland als auch für Österreich selbst nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes wider unlauteren Wettbewerb die Behauptung aufstellen, daß

beide angeführte Handlungen ohne jede rechtliche Verantwortlichkeit gesetzt werden können.

c) Die Verleitung eines Angestellten zum Verrate eines Geheimnisses desjenigen Unternehmens, in welchem er angestellt ist [1]), sofern sie die Absicht, das Geheimnis zu mißbrauchen, verfolgt.

IV. Geheimnismißbrauch.

Unter Geheimnismißbrauch versteht man den Gebrauch eines fremden Geschäfts- oder Fabriksgeheimnisses, dessen Kenntnis der Gebrauchende entweder durch Privatbestechung oder auf sonstige unlautere Art, oder aber kraft einer von ihm innegehabten öffentlichen Stellung erlangt hat, in einem Konkurrenzbetriebe.

Hier ist folgendes zu bemerken:

Die Preisgebung eines Fabriks- oder Geschäftsgeheimnisses durch einen ehemaligen Angestellten erscheint nicht als Geheimnisverrat und daher auch die Ausnutzung eines auf solche Art erfahrenen Geheimnisses nicht als Geheimnismißbrauch, wenn jedoch ein Konkurrent einen Angestellten nur darum zum Austritte verleitet, um ihn dann bei sich anzustellen und so von ihm die Geschäftsgeheimnisse seines (des Angestellten) früheren Dienstgebers zu erfahren, so ist die Benutzung dieser Geschäftsgeheimnisse zweifellos Geheimnismißbrauch. [2])

Neben der Privatbestechung sind z. B. Einschleichen in die Geschäftsräume, um dort Maschinen, Modelle oder Kundenlisten zu kopieren, Entwendung von Zeichnungen u. dgl., um sie abzuzeichnen und nach gemachtem Gebrauch unversehrt zurückzustellen, Verleitung des Gewerbeinspektors zum Geheimnisverrat, Mittel, um sich unbefugt in den Besitz fremder Geheimnisse zu setzen. [3, 4])

---

[1]) Über die Bekämpfung des Geheimnisverrates siehe III. Teil „Allgemeines" dieser Abhandlung.

[2]) Vgl. darüber § 11 des österr. Entwurfes und dazu S. 35 des Berichtes der Wiener Handelskammer über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

[3]) Die Fassung des österr. Entwurfes (§ 11, l. *a*) „gesetzwidrig" ist insofern nicht entsprechend, weil manche der hier einzureihenden Handlungen zwar verwerflich, aber nicht direkt gesetzwidrig sind; z. B. ein Unternehmer nimmt als Arbeiter verkleidet in einer Fabrik Dienste, um deren Geheimnisse zu erfahren und sodann im Konkurrenzkampfe zu verwerten.

[4]) Vgl. darüber auch den Motivenbericht zum österr. Entwurfe, S. 39.

Als Geheimnismißbrauch erscheint endlich die Verwertung der von Gewerbe- oder Fabriksinspektoren oder sonstigen öffentlichen Beamten infolge ihrer amtlichen Tätigkeit erfahrenen Geheimnisse durch den betreffenden Beamten in einem gewerblichen Unternehmen.

Der Geheimnisverrat und Geheimnismißbrauch seitens dieser Beamten ist als Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Amtes unter strenge Strafsanktion gestellt.[1])

Die zweite Hauptgruppe umfaßt folgende Fälle:

I. Falsche Herkunftsbezeichnungen.

Dadurch, daß als Ursprungsort einer Ware fälschlich ein Ort oder eine Gegend genannt wird, deren gleichartige Produkte allgemein bekannt und beliebt sind, kann der Vertrieb dieser Ware wesentlich erleichtert werden.

Deshalb ist diese Form unwahrer Angaben eine häufig angewendete.

Falsche Herkunftsbezeichnungen, welche einer minderwertigen Ware in Täuschungsabsicht beigelegt werden, begründen den Tatbestand des Betruges. Werden Lebensmittel unter einer falschen Herkunftsbezeichnung feilgehalten, so tritt auch dann, wenn ihr Preis ihrem wirklichen Werte vollkommen entspricht und deshalb von einem Betruge keine Rede sein kann, die Ahndung nach dem Lebensmittelgesetze ein. [2])

Abgesehen von diesen beiden Fällen haben falsche Herkunftsbezeichnungen eine Schädigung des Publikums nicht zur Folge. Wohl aber schädigen sie den Absatz und damit das materielle Interesse sämtlicher Gewerbetreibender, welche gleichartige Waren aus derjenigen Gegend, deren Name usurpiert wird, in Verkehr setzen, und mittelbar auch diejenigen Mitbewerber, welche selbst zu ehrlich sind, ihrer Ware falsche Herkunftsbezeichnungen zu geben. Damit ist die Stellung der

---

[1]) Siehe § 16 des österr. Gesetzes über die Gewerbeinspektoren vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117.

[2]) Vgl. § 11, Z. 3 des österr. Lebensmittelgesetzes und § 10, Z. 2 des deutschen Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, R. G. Bl. S. 145.

falschen Herkunftsbezeichnungen unter den Fällen des unlauteren Wettbewerbes gegeben.[1])

Vielfach finden wir übrigens, daß Herkunftsbezeichnungen im Verkehre nicht mehr in ihrer wirklichen Bedeutung, sondern als Bezeichnungen einer Art von Waren, somit als Gattungsnamen[2]) gebraucht werden, sowie daß falsche Herkunftsbezeichnungen bei gewissen Waren so allgemein üblich geworden sind, daß ihnen niemand mehr ein Gewicht beilegt; letzteres gilt namentlich von solchen Bezeichnungen, welche die Herkunft nicht direkt bezeichnen, ihrem Wesen nach aber nur als Ersatz der Herkunftsbezeichnung betrachtet werden können.[3, 4, 5])

---

[1]) Die Schädigung trifft somit hier die Gesamtheit der Mitbewerber. Doch läßt sich eine Verwandtschaft mit der Anmaßung fremder Etablissementbezeichnungen nicht verkennen. Als Anmaßung der Etablissementbezeichnung wird eine falsche Herkunftsbezeichnung übrigens dann anzusehen sein, wenn an dem betreffenden Orte nur eine Erzeugungsstätte für Waren dieser Art besteht oder aber der Etablissementname von der Örtlichkeit entlehnt wurde. Wenn zum Beispiel jemand Bier fälschlich als „Schwechater Lager“ bezeichnet, so ist hierin die Anmaßung des Etablissementnamens der Schwechater Brauerei gelegen.

[2]) Als solche Gattungsnamen nennt Hauss, Kommentar zum deutschen Gesetze wider unlauteren Wettbewerb, S. 51 Namen wie: „Thorner Pfefferkuchen“, „Münchner Bier“, „Braunschweiger Wurst“, „Kölnisches Wasser“; diesen Beispielen könnten noch viele beigefügt werden, so z. B. ist die Bezeichnung „Frankfurter Würste“ speziell in Wien ausschließlich als Gattungsnamen in Gebrauch; in manchen Fällen ist es zweifelhaft, ob ein Gattungsname oder eine wirkliche Herkunftsbezeichnung vorliegt, so z. B. „Pilsner Bier“, „Prager Schinken“. Als Gattungsname und nicht als Herkunftsbezeichnung ist der Name „Champagner“ wenigstens im österreichischen Sprachgebrauche aufzufassen. Die französische Judikatur sieht darin eine Herkunftsbezeichnung, vgl. darüber und über die Bezeichnung „Chartreuse“ Schuler, a. a. O. S. 126, 127.

[3]) Solche Bezeichnungen finden wir speziell in Österreich für die verschiedensten Modeartikel; solchen Artikeln werden gewöhnlich derartige englische oder französische Bezeichnungen beigelegt, als ob sie aus England oder Frankreich stammen würden; vielfach sind es direkt erfundene Firmen, die an derartigen Gegenständen angebracht werden, vielfach aber auch nur fremdsprachliche Ausdrücke, meist recht nichtssagender Natur, die eben nur durch ihre Sprache auf ausländische Herkunft des Stückes deuten sollen.

Als Beispiele hiefür können angeführt werden: Hat-Manufactury England, First Quality, F. Brothers oder Newest Fashion, Ivory Paper u. dgl. Siehe hierüber den öfters erwähnten Handelskammerbericht S. 16.

[4]) Siehe diesbezüglich auch § 2 des österr. Entwurfes eines Gesetzes wider unlauteren Wettbewerb.

[5]) Siehe § 1, Abs. 3 des deutschen Gesetzes wider unlauteren Wettbewerb.

Im Gebrauche derartiger Bezeichnungen kann unlauterer Wettbewerb nicht erblickt werden. Freilich ist es eine oft schwer zu entscheidende Frage, ob eine bestimmte Bezeichnung als wirkliche Herkunftsbezeichnung oder als einfache Qualitätsangabe anzusehen ist. Bei Entscheidung dieser Frage wird nicht nur der Wortlaut der Bezeichnung (Zusätze wie „echt“, „importiert“ werden einer derartigen Bezeichnung den Charakter einer wirklichen Herkunftsbezeichnung verleihen, siehe diesbezüglich § 2, Abs. 2 des österreichischen Entwurfes) in Betracht zu ziehen sein, sondern es wird auch auf die Art der Ware, auf deren Preislage und die Kreise, für welche die Ware bestimmt ist, ankommen.

II. Die Reklamausschreitung.[1])

Unter Reklamausschreitung versteht man unwahre öffentliche Anpreisungen, welche das Publikum dadurch, daß sie den Schein eines besonders günstigen Anbotes erwecken, anzulocken suchen. Was den Inhalt dieser Ankündigungen anbelangt, so kann er ein sehr mannigfaltiger sein. Als Hauptarten der Reklamausschreitung sind anzuführen:

a) die Ankündigung großer, nicht existierender Vorräte;

b) unrichtige Angaben über das Alter des Geschäftes;

c) unrichtige Angaben über Bezugsquelle oder Bezugsart von Waren, sofern dadurch der Schein einer besonders guten Qualität oder eines besonders billigen Preises erweckt wird;

d) Scheinausverkäufe und andere unrichtige Angaben über den Zweck oder Anlaß des Verkaufes, durch welche das Publikum verleitet wird, anzunehmen, daß die Preiserstellung eine besonders günstige sein dürfte;

e) unrichtige Preis- und Qualitätsangaben.

Nicht unter den Begriff der Reklamausschreitung fallen Urteile, welche ein Gewerbetreibender über seine eigene Ware abgibt; das Eigenlob erscheint weder rechtswidrig noch auch dem Konkurrenten gefährlich; zu beachten ist nur, daß der

---

[1]) Falsche Herkunftsbezeichnungen fallen allerdings auch unter den Begriff der schwindelhaften Reklame, sie richten sich aber in erster Linie gegen diejenigen Gewerbetreibenden, welche die usurpierten Herkunftsbezeichnungen rechtmäßig verwenden, und bilden dadurch den Übergang von der I. zur II. Hauptgruppe.

Unterschied zwischen einfachen Urteilen und Qualitätsangaben nicht immer leicht zu machen ist. Angaben wie „billige Preise", „gut und billig", „vornehmes Haus" sind Urteile, Angaben wie „rein Leinen", „Handarbeit" sind Qualitätsangaben, bei Angaben wie „trocken", „echt", „geruchfrei" kommt es auf die Art der Ware an, für welche diese Bezeichnung gebraucht wird; wenn z. B. ein Hotelier „trockene Zimmer" ankündigt, ist das nur ein Urteil; wenn ein Holzhändler „vollkommen ausgetrocknetes Holz" offeriert, aber wohl eine Qualitätsangabe.

Als Beispiele für die einzelnen Fälle der Reklamausschreitung lassen sich anführen[1]):

Ad *a*. Die Anzeige, es seien 100.000 Schlafröcke auf Lager, während kaum 100 vorrätig sind.

Ad *b*. Die unrichtige Angabe auf dem Geschäftsschild oder den geschäftlichen Drucksorten: „Gegründet anno 1810", während das Geschäft vielleicht erst seit 3—4 Jahren besteht.

Ad *c*. Die Ankündigung von „Domänenbutter", während tatsächlich ein einfacher Milchmeier aus der nächsten Vorstadt der Lieferant ist; oder die Behauptung, daß die zu verkaufenden Waren (wie Möbel u. dgl.) aus einer Verlassenschaft herrühren, oder im Auftrage eines Privaten, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, hintangegeben werden. Hieher zu rechnen ist auch die (unwahre) Behauptung, daß die zu verkaufenden Waren einer Konkursmasse entstammen oder geschmuggelt seien.

Ad *d*. Hieher gehört zunächst die Ankündigung, daß wegen Geschäftsauflösung oder Auflassung einer bestimmten Warenkategorie entweder alle Vorräte oder doch alle Waren der betreffenden Gattung ausverkauft werden, während in der Tat weder das Geschäft aufgelöst noch die Warengattung aufgelassen wird, sondern die verkauften Stücke immer durch neue ersetzt werden (fiktiver Ausverkauf). Da bei wirklichen Ausverkäufen, d. i. Veräußerungen der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes, sei es des Verkaufes einer einzelnen Warengattung, die Preisansätze

---

[1]) Siehe hierüber insbesondere: Dr. Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebaren, 1. Band, dann Hugo Böttger, Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, S. 9, 10.

naturgemäß niedrige sind, so erweckt eine solche Ankündigung den Anschein eines besonders günstigen Angebotes. In der Tat haben sich auch gerade diese Ankündigungen sehr wirksam erwiesen, die betreffenden Geschäftsleute bekamen einen massenhaften Zulauf und verkauften zu verhältnismäßig hohen Preisen Pofelware (dadurch konnten sie die Preise noch immer niedriger erstellen als der solide Mitbewerber) in enormen Quantitäten. Der Verkauf wurde bei fortwährender Ergänzung des Warenlagers (Nachschiebung) eben so lange fortgesetzt, als die Reklame zog. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei schwindelhaften Ausverkäufen derartige Absätze erzielt wurden, daß dadurch der Bedarf des betreffenden Ortes auf Jahre hinaus gedeckt und somit für dieselbe Zeit allen anderen, in demselben Geschäftszweige arbeitenden Geschäftsleuten jede Verkaufsmöglichkeit benommen wurde (siehe darüber Böttger, a. a. O. S. 14). Ein anderer hieher gehöriger Fall ist der fiktive „Restenverkauf“.[1])

In diesen Zusammenhang gehören noch folgende Kniffe: Ein Klavierhändler bedient sich zum Verkaufe seiner Instrumente eines Frauenzimmers, welches annonciert, daß „eine Klavierlehrerin trauriger Verhältnisse halber ihr Instrument veräußern müsse“. Wenn sich ein Käufer meldete und das vorhandene Instrument ankaufte, wurde dasselbe durch ein neues ersetzt, und wenn auch bei diesem die Ankündigung ihre Schuldigkeit tat, kam wieder ein neues an die Reihe und so fort, solange die Ankündigung zog; dieser „Klavierlehrerin“ ist die „Witwe“, welche im Dienste eines Fabrikanten „das Instrument ihres Seligen“ verkauft, anzureihen.

Ad *e*. Hieher gehört die Anpreisung inländischer Waren als importiert, halbseidener Stoffe als seidene u. dgl.

Vielfach wird hier mit der Reklamausschreitung die Qualitätsverschleierung Hand in Hand gehen; als Reklamausschreitung ist die falsche Qualitätsangabe dann anzusehen, wenn sie nur bei der Ankündigung, nicht aber bei dem Verkauf selbst unterläuft.

---

[1]) Die berüchtigten „Spezialrestengeschäfte“ zerschneiden ganze Stücke in Reste.

Insbesondere dienen auch unrichtige Preisangaben[1, 2, 3]) zur Anlockung der Kundschaft, z. B. ein Kaufmann setzt in seinen Preiskurant viel niedrigere Preise aus, als er wirklich verlangt oder er versieht die in den Schaufenstern ausgestellten Waren mit niedrigeren als den wirklichen Preisen.

III. Die Anmaßung von Auszeichnungen.

Unter diese sind einzureihen:

a) Der widerrechtliche Gebrauch von Medaillen, Diplomen und ähnlichen Anerkennungen, welche bei Ausstellungen oder anderen Gelegenheiten durch den Staat oder andere öffentliche Korporationen an Industrielle oder Kaufleute für hervorragende Leistungen verliehen werden, bei der äußeren Bezeichnung der Geschäftslokalitäten oder Waren, in Preislisten oder auf sonstigen geschäftlichen Drucksorten.[4])

Als unlauterer Wettbewerb ist insbesondere auch anzusehen, wenn jemand eine Ausstellungsmedaille oder dgl., die ihm nicht für gewerbliche Leistungen, sondern aus einem anderen Anlaß verliehen wurde, in seinem Gewerbebetriebe anwendet, z. B. ein Fabriksbesitzer, der für seinen Jagdhund auf der Hundeausstellung eine Medaille erhalten hat, verwendet dieselbe bei der Bezeichnung seiner Ware.

---

[1]) Hiebei rechnet der Verkäufer darauf, daß die einmal im Laden erschienene Kunde denselben doch nicht verlassen wird, ohne etwas gekauft zu haben.

[2]) Ein besonders drastisches Beispiel gibt hiefür Böttger, a. a. O. S. 9: Im Schaufenster erblickt man ein Beinkleid, das mit dem Preise von 3 Mk. ausgezeichnet ist, im Laden erfährt man dann, daß erstens neben der Ziffer 3 noch ganz klein „95 Pfennig" steht, und zweitens, daß jene Preisangabe natürlich nur für ein „Hosenbein" gültig ist.

[3]) In dem Beschlusse der Versammlung von Vertretern von elf deutschen Handelskammern in Braunschweig am 18. und 19. September 1894 wurde gefordert, den Verkäufer gesetzlich zu verpflichten, Waren, die er unter Preisauszeichnung feilhält, auch aus dem Fenster zum Auszeichnungspreise abzugeben.

[4]) Der Gebrauch von Phantasiemedaillen und überhaupt von erfundenen Auszeichnungen gehört nicht hieher, sondern unter die Reklamausschreitung und kann auch nicht nach den speziellen wider die Anmaßung von Auszeichnungen bestehenden Normen geahndet werden. Vgl. dazu § 49 des österr. Entwurfes einer Novelle zur G. O.

b) Der unbefugte Gebrauch von Orden und ähnlichen staatlichen Auszeichnungen im Gewerbebetriebe.[1])

c) Der unbefugte Gebrauch wissenschaftlicher Auszeichnungen im Gewerbebetriebe, namentlich des Doktortitels, oder die Angabe, daß der Gewerbsinhaber Mitglied einer wissenschaftlichen Korporation oder von einer solchen ausgezeichnet sei.[2])

d) Der unbefugte Gebrauch des Staatswappens, des Wappens des regierenden Hauses oder eines Stadt- oder Landeswappens zu den ad *a)* angegebenen Zwecken.[3])

e) Die mißbräuchliche Anwendung der Bezeichnung Erfinder, Patentinhaber.[4])

f) der Hinweis auf eine frühere Stellung in einem renommierten Betriebe; z. B. der Gastwirt N. N. beruft sich in seinen Geschäftsanzeigen auf seine frühere Stellung in diesem oder jenem bekannten Hotel; oder ein Kaufmann fügt seiner Firma als Zusatz bei: „Früher Prokurist der Firma N. N.“[5])

Die deutsche Gesetzgebung und ihr folgend auch die österreichische behandelt diesen Fall nicht; die französische Wissenschaft und Judikatur sieht in einem solchen Vorgehen ebenfalls unlauteren Wettbewerb, und zwar nicht ganz mit

---

[1]) Der Ordensmißbrauch wird übrigens seit jeher vom Staate als Eingriff in seine Machtsphäre geahndet, so § 334 des österr. St. G. und § 360, Z. 8 des deutschen St. G.

[2]) Ausdrücklich verboten im französischen Gesetze vom 30. April 1886 „relative à l'usurpation des médailles et récompenses industrielles“, Art. 3; siehe darüber Schuler, a. a. O. S. 170.

[3]) Hieher gehört insbesondere die in Österreich übliche Anmaßung der Bezeichnung „kaiserlich königlich“ bei solchen Gewerbetreibenden, welche ihren Betrieb auf Grund einer Konzession ausüben, Patentinhaber sind oder als gerichtliche Sachverständige und Schätzmeister fungieren. Deshalb, weil jemandem eine Konzession oder ein Patent von einer öffentlichen Behörde verliehen wird oder er als Sachverständiger durch ein k. k. Gericht bestellt ist, darf er seine Betriebsstätte doch nicht mit der Bezeichnung „k. k. konzessioniert“, beziehungsweise sein Schild nicht mit dem Beisatze „k. k. Patentinhaber, k. k. Schätzmeister“ versehen und insbesondere auch den Reichsadler nicht verwenden.

Vgl. darüber Maresch, a. a. O. S. 16 und insbesondere Dr. v. Komorzynski in den „Juristischen Blättern“, 1902, Nr. 22—25.

[4]) Patentanmaßung.

[5]) Wird der Name des früheren Dienstgebers auf dem Schilde, auf den Waren etc. angebracht, so kann auch Firmen-, bezw. Namensmißbrauch vorliegen.

Unrecht, weil hier immerhin fremdes Renommee zu eigenem Vorteile ausgenützt wird, obwohl gerade hier alles auf die Umstände des konkreten Falles ankommt.

IV. Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen.

Das Wesen der Quantitätsverschleierung besteht darin, daß bei Waren, die in allgemein gebräuchlichen und nach hergebrachter Gewohnheit eine bestimmte Menge enthaltenden Aufmachungen in den Verkehr kommen, unter Beibehaltung der Aufmachung die darin erhaltene Menge unmerklich verringert wird. Diese Procedur ist dadurch leicht möglich, daß Mengeangaben bei solchen Aufmachungen nicht üblich sind. Wird trotz der Quantitätsverminderung derselbe Preis beibehalten, so involviert dieselbe eine dolose Schädigung der Kundschaft; wird dagegen der Preis der Quantitätsverminderung entsprechend herabgesetzt, so wird dadurch bei dem Publikum ungerechtfertigt der Anschein einer besonders günstigen Preiserstellung hervorgerufen und so der reelle Mitbewerber geschädigt. Derartige Mißbräuche wurden insbesondere im Garnhandel, im Handel mit Kerzen, Zucker, Schokolade, Bindfaden und Stahlfedern konstatiert.[1, 2, 3]

---

[1]) Der Garnhandel, in welchem diese Mißbräuche besonders stark hervortreten, möge die Manipulation veranschaulichen. Der Garnhandel vollzieht sich nach dem Gewichte, und zwar wird als Einheit hier das Pfund gebraucht; dieses wurde früher regelmäßig in zehn Unterabteilungen (Bunde) à 50 *g* geteilt. Die einzelnen Bunde tragen keine Gewichtsangaben, es ist jedoch allgemein bekannt, daß sie obige Gewichtsmenge enthalten. Im Hinblicke auf diese Geschäftsgewohnheit sind nun zahlreiche Geschäftsleute dazu übergegangen, das Pfund in 12, 13 oder gar 14 Bunde zu zerlegen.

[2]) Vgl. über diesen Gegenstand insbesondere Hauss, a. a. O. S. 64; Böttger, a. a. O. S. 12; Maresch, Über gesetzlichen Schutz gegen unredliche Konkurrenz, Wien 1890, S. 19. Maresch führt Fälle an, wo infolge der gedachten Manipulationen sich der übliche Inhalt der Aufmachung überhaupt geändert hat, ein Beweis für die allgemeine Gebräuchlichkeit der Quantitätsverschleierung; als Beispiel hiefür diene: Ein Stück Königinhofer Barchent hatte im Jahre 1870 30 Ellen, im Jahre 1890 kamen Stücke mit 18 Ellen vor.

[3]) Hievon ist die direkte Gewichtsverkürzung, welche den Tatbestand des Betruges herstellt, zu unterscheiden.

Qualitätsverschleierungen.

Hieher gehören folgende Fälle:

a) Der Vertrieb von Surrogaten und sogenannten halbechten Waren als echten Waren, jedoch zu einem, ihrem wahren Werte entsprechenden Preise; für den Tatbestand des Betruges fehlt hier das Moment der Schädigung.

Wenn hier auch der für die echte Ware viel zu billige Preis den halbwegs denkenden Käufer über die Qualität aufklären könnte, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß das Publikum solchen Täuschungen überaus zugänglich ist und der betreffende Geschäftsmann bei seinen billigen Preisen das beste Geschäft macht.

Als Beispiele hiefür sind anzuführen der Verkauf halbseidener Stoffe als reinseidener, der Verkauf eines Möbels als „echt nußbaum“, während tatsächlich einzelne Teile unecht sind, endlich der Verkauf von gewissen Lebensmittelsurrogaten, wie Margarine, Malzkaffee für Butter, bezw. Kaffee.[1])

b) Die Qualitätsverfälschung[2]), d. i. die Verminderung der Qualität der echten Ware durch minderwertige, dem Käufer unmerkliche Zusätze.

Hieher gehören die sogenannte „Beschwerung der Gewebe“ und die verschiedenen Verfälschungen von Lebensmitteln.

V. Der Vertrieb von Waren durch solche Veranstaltungen, welche ihrer ganzen Anlage nach den Charakter eines Glücksspieles tragen.[3])

Hieher zu rechnen sind:

a) Das Gutscheinsystem (Schneeballen, Lawinen, Multiplex, Kooperativgruppen, Hydra- oder Gella-System). Dasselbe besteht

---

[1]) Soweit hier Lebensmittel in Betracht kommen, haben Spezialgesetze, so das deutsche und das österreichische Margaringesetz, das deutsche Nahrungsmittelgesetz, das österreichische Lebensmittelgesetz, das österreichische Gesetz über die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke derartigen Ausschreitungen vorgebeugt.

[2]) Siehe darüber insbesondere Maresch, a. a. O. S. 21.

[3]) In der Literatur wurde dieser Fall nicht behandelt; auch das deutsche Gesetz trifft ihn nicht, und wurde er auch im Motivenberichte desselben nicht erwähnt.

darin, daß jemandem gegen Zahlung einer gewissen Summe eine Anweisung auf eine Ware mit mehreren Coupons übergeben wird, unter der Bedingung, daß er, sobald er die Coupons weiter gegeben hat und deren Abnehmer ihrerseits die gleichen Anweisungen samt Coupons vom ersten Verkäufer bezogen haben, die Ware selbst bekommt.

Dieses System findet beim Vertrieb von Fahrrädern, Uhren, Gold- und Silberwaren Anwendung und hat sich besonders in der Schweiz und in Deutschland unangenehm bemerkbar gemacht.[1])

b) Die Verbindung einer Lotterie mit einem Kaufgeschäfte.

Die hieher zu rechnenden Fälle zeigen untereinander beträchtliche Unterschiede, charakteristisch ist aber für alle diese Fälle, daß bei ihnen ein Moment dem Kaufvertrag zugefügt wird, welches denselben zu einem mehr oder minder gewagten Geschäfte macht.

Dies ist aber dem wirtschaftlichen Charakter des Kaufes zuwider und als eine auf den namentlich bei den unteren Bevölkerungsschichten vorhandenen Spieltrieb gerichtete Spekulation minder gewissenhafter Unternehmer verwerflich.

Beispiele für diese Fälle finden wir bei dem Handel mit Kaffeesurrogaten und mit Seifen; hier hat die Methode Verbreitung erlangt, einzelnen Päckchen, bezw. einzelnen Stücken Geldstücke beizupacken.[2])

c) Das Rabatt-Sparsystem.

Dieses System zeigt eine nahe Verwandtschaft mit den ad *b* angeführten Fällen.

Das österreichische Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verbietet den Vertrieb von Waren nach dem Gutscheinsystem und trifft damit allerdings den gefährlichsten Teil der hieher gehörigen Fälle; diese Materie erfährt übrigens auch im Motivenbericht S. 44 ff. eingehende Würdigung; vgl. auch den zitierten Handelskammerbericht, S. 38 ff.

[1]) Durch besondere Normen verboten in den Kantonen Bern, Genf und Waadt. Für Deutschland ist eine Entscheidung vom 14. Jänner 1901 maßgebend, welche dieses System dem § 286, Abs. 2 R. St. G. (unbefugte Ausspielung) unterstellte.

[2]) Diese Methode hat, wie aus einem an die Wiener Handelskammer erstatteten Gutachten der Genossenschaft der Kaffeesurrogaterzeuger in Wien hervorgeht (siehe S. 40 des zitierten Handelskammerberichtes), in Niederösterreich einen bedeutenden Umfang angenommen und sollen daselbst jährlich bei 50.000 *K* auf diese Weise ausgespielt werden.

Hier verspricht der Verkäufer demjenigen Abnehmer, welcher eine gewisse Anzahl von Geschäftsabschlüssen mit ihm gemacht hat[1]), eine Prämie.

Dieses System ist allerdings nur dann hieher zu rechnen, wenn die Anzahl der geforderten Geschäftsabschlüsse eine so große ist, daß unter normalen Umständen kaum zu erwarten ist, daß sie erreicht werden wird.

---

[1]) Z. B. ein Delikatessenhändler verspricht derjenigen Kunde, welche um 100 *K* bei ihm gekauft hat (über die einzelnen Beträge erhält die Kunde Coupons), einen Geldbetrag oder zwei Flaschen Wein gratis.

III. ABSCHNITT.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.[1])

I. Allgemeines.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes kann erfolgen durch Anwendung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechtes von Seiten der Praxis auf Tatbestände, welche als unlauterer Wettbewerb zu bezeichnen sind, oder durch besondere, seiner Bekämpfung dienende Normen. Da eine ganze Reihe von Handlungen, die seit jeher verboten, bezw. strafbar sind, den Zwecken des unlauteren Wettbewerbes dienen kann, so werden viele Fälle desselben auf Grund des ius commune bekämpft werden können, bezw. müssen, und überhaupt sich nur im Motive von anderen Handlungen gleicher Art, deren Zweck ein anderer war, unterscheiden. Solche Fälle sind sämmtliche Konkurrenzmanöver, welche in betrügerischen Manipulationen bestehen, nach manchen Gesetzgebungen auch die Kreditverleumdung, der Verrat des Geschäftsgeheimnisses, bezw. die Verleitung dazu.

Eine wirksame Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes setzt aber unbedingt besondere Normen voraus.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde, für Deutschland und Österreich wenigstens, im ersten Abschnitte dargetan.

Ist einmal festgestellt, daß die Gesetzgebung den unlauteren Wettbewerb bekämpfen muß, so ergibt sich für dieselbe die Frage, welcher Art diese der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dienenden Normen sein müssen.

Damit kommen wir zu den zwei prinzipiellen Fragen der Gesetzgebungspolitik auf unserem Gebiete, nämlich:

---

[1]) Über die bezügliche historische Entwicklung vgl. den I. Teil.

1. Soll der unlautere Wettbewerb mit einer generellen Bestimmung bekämpft werden oder sollen besondere Bestimmungen gegen die einzelnen Erscheinungsformen desselben geschaffen werden?

2. Empfiehlt sich eine Strafdrohung gegen unlauteren Wettbewerb?

Für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch eine generelle Bestimmung spricht jedenfalls der Umstand, daß niemals sämmtliche mögliche Formen der concurrence déloyale verboten werden können und daher die Findigkeit einzelner Konkurrenten immer neue Manöver erfinden wird, die sie ungestraft zur Anwendung bringen können, sofern man nicht fortwährend zur Erlassung neuer Normen schreiten wollte, was aber praktisch undenkbar ist. Daß die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auf Grund einer solchen allgemeinen Norm praktisch überaus wirksam ist, zeigt die französische Entwicklung. In der Tat wurde der Ruf nach einer allgemeinen Norm wider unlauteren Wettbewerb vielfach erhoben.[1, 2])

Trotz dieser unleugbaren Vorzüge einer allgemeinen Bestimmung gegen unlauteren Wettbewerb[3]) kann ihr anderer-

---

[1]) Emil Schmitz schlägt in der „Kölnischen Volkszeitung" vom 15. Juni 1894 folgende Bestimmung vor: „Wer durch unlauteren Wettbewerb einem anderen Schaden zufügt, ist zum Ersatz desselben verpflichtet."

[2]) Siehe hierüber die sehr beachtenswerten Ausführungen in dem Berichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer über den österreichischen Entwurf, erstattet von Dr. Max v. Thayenthal, 1902, S. 3—7.

[3]) Suppletorische Klausel, welche die einzelnen Detailbestimmungen ergänzen soll.

Die Motive zum österreichischen Entwurf verwerfen sowohl die Aufstellung einer allgemeinen Bestimmung gegen unlauteren Wettbewerb als auch die Aufstellung einer suppletorischen Klausel, welche die einzelnen Spezialbestimmungen ergänzen soll.

Als Gründe für die Verwerfung einer allgemeinen Bestimmung führen die Motive an (S. 24), daß eine solche nur auf eine Republizierung des § 1295 a. b. G. B. hinauslaufen würde, und mit Rücksicht darauf, daß die Judikatur diesen Paragraphen bisher niemals auf Fälle der concurrence déloyale anwandte, eine solche Bestimmung von der Judikatur eine völlige Verleugnung der bisher verfolgten Prinzipien verlangen würde. Bezüglich der suppletorischen Klausel äußern sich die Motive: „Wenn sich nicht dafür entschieden werden konnte, im Sinne der oben gedachten zweiten Alternative, die kasuistischen Normen durch eine generelle Bestimmung zu ergänzen, so ist dies nicht etwa dem Umstande zuzuschreiben,

seits eine gewisse Bedenklichkeit nicht abgesprochen werden. Die Frage, was erlaubt, was unerlaubt ist, wird dadurch von den oft wechselnden Anschauungen der darüber judizierenden Personen im höchsten Maße abhängig gemacht, wobei noch zu bedenken ist, daß der Richter bei der Frage, was der Verkehrssitte entspricht und was nicht, gerade auf diesem Gebiete oft ganz auf Sachverständige angewiesen ist und daher deren Gutachten vielfach geradezu entscheidend wäre. Zu diesem ersten Bedenken gesellt sich ein zweites, nämlich das, daß auf Grund einer solchen allgemeinen Bestimmung schikanöse Prozesse viel leichter anhängig gemacht werden können, als wenn wir es mit scharf umgrenzten Tatbeständen zu tun haben. Dazu kommen die gesetzestechnischen Schwierigkeiten einer Legaldefinition, über welche schon gesprochen wurde.

Es dürfte daher eine solche Generalklausel nicht empfohlen werden.

Die zweite Frage ist, inwieweit empfehlen sich Strafdrohungen gegen unlauteren Wettbewerb?

Die Notwendigkeit einer Strafdrohung gegen unlauteren Wettbewerb wird ziemlich allgemein anerkannt und erscheint eine solche Strafdrohung theoretisch schon deshalb gerechtfertigt, weil viele Formen des unlauteren Wettbewerbes das öffentliche Interesse mittelbar oder unmittelbar verletzen und insbesondere durch denselben Treu und Glauben im Verkehre

---

als würde die gewiß ansehnliche Schwierigkeit, eine solche Klausel zu finden, als unüberwindliche erschienen sein. Ausschlaggebend aber für die Ablehnung dieser oder einer ähnlichen Blankettbestimmung war zum Teile derselbe Gedankengang, der dazu geführt hatte, von einem alle Kasuistik ersetzenden allgemeinen Rechtsgrundsatze abzusehen. Dann die Erwägung, daß der unvermittelte Übergang von einem rechtlichen Zustande, der selbst gröbliche Verstöße gegen Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehre ungeahndet hingehen ließ, zu einem gesetzgeberischen Schritte, welcher der Rechtsanwendung keine genaue Richtschnur, sondern nur eine, ein klares und richtiges Erfassen des gesamten Wirtschaftslebens auf Seite der urteilenden Behörden voraussetzende allgemeine Anleitung gibt, für den Augenblick wenigstens, kaum zu übersteigende Gefahren im Gefolge haben müßte. Es wurde weiters mit Recht geltend gemacht, daß bei der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Staatsgebietes in manchen Beziehungen die Anschauungen darüber, was Verkehrssitte und geschäftlicher Anstand erheischt, vielfach auseinandergehen, ganz abgesehen von politischen und persönlichen Gegensätzen, die den Widerstreit der Meinungen verschärfen."

gefährdet wird. Die Strafdrohung ist aber auch praktisch notwendig, um einen Erfolg zu erzielen, weil eine rein zivilrechtliche Haftung bei insolventen Personen ganz illusorisch wäre und infolgedessen gerade die bedenklichsten Elemente freien Spielraum hätten, wenn sich die Gesetzgebung mit der bloßen zivilrechtlichen Haftung begnügte.[1]) Die Verletzung des öffentlichen Interesses setzt nicht in jedem Falle die Verletzung eines bestimmten Privatinteresses voraus und darf deshalb die Strafdrohung nicht auf den Fall beschränkt werden, daß ein Schade eingetreten ist. Gegen die Strafsanktion wird allerdings eingewendet, daß dadurch dem Denunziantentum und besonders böswilligen Konkurrenten und Erpressern eine willkommene Waffe in die Hand gegeben sei, weil für weite Kreise der bloße Umstand, als Angeklagter vor Gericht zu stehen, eine Unannehmlichkeit bedeutet, der zu entgehen sie große Opfer bringen würden, und daher die Gefahr naheliegt, daß Strafanzeigen angedroht, eventuell gemacht, bezw. Strafanträge gestellt würden, um von dem Angeschuldigten Vorteile zu erpressen.

Dieser Gefahr zu begegnen, ist eine möglichst scharfe Umgrenzung der einzelnen strafbaren Tatbestände notwendig, sie kann aber wohl nicht als groß genug angesehen werden, um das gänzliche Absehen von Strafdrohungen zu rechtfertigen. Die weitere Einwendung, daß die Schadensersatzpflicht allein von dem unlauteren Wettbewerbe, der ja nur aus Eigennutz unternommen wird, abschrecken dürfte, ist damit widerlegt, daß sie nur bei zahlungsfähigen Konkurrenten zutrifft, es aber zweifellos ist, daß gerade die minder und nicht zahlungsfähigen Mitbewerber am ehesten zu unlauteren

---

[1]) Interessant ist hier der verschiedene Standpunkt des französischen und deutschen Rechtes — entsprechend der verschiedenen Entwicklung des Begriffes concurrence déloyale. Das französische Recht faßt den unlauteren Wettbewerb als einen Eingriff in das an der achalandage bestehende Privatrecht auf und gibt daher gegen dasselbe einen allgemeinen Zivilrechtsschutz. Gegen besonders krasse Fälle zeigte sich dieser nicht ausreichend, weshalb gegen solche auch ein strafrechtlicher Schutz gewährt wurde. Die deutsche Rechtsentwicklung führte dazu, daß im öffentlichen Interesse gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbes verboten, eventuell unter Strafsanktion gestellt wurden. Die natürliche Folge davon ist, daß der durch eine solche Handlung Geschädigte gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Ersatzanspruch hat.

Mitteln greifen werden, um ihre wirtschaftliche Stellung zu verbessern. Es wird daher an Strafdrohungen gegen den unlauteren Wettbewerb festzuhalten sein, jedoch mit Vermeidung jeder generellen Norm und unter genauer Präzisierung der unter Strafsanktion gestellten Tatbestände. Eine allgemeine Norm mit Strafsanktion würde sowohl dem Verkehrsinteresse als auch dem theoretischen Gesichtspunkte, daß jede Strafdrohung sich auf einen genau umgrenzten und bestimmten Tatbestand beziehen müsse, widersprechen.[1, 2]) Wenn also die Notwendigkeit einer Strafsanktion wenigstens für gewisse Fälle des unlauteren Wettbewerbes dargetan erscheint, ergeben sich folgende Fragen:

1. Gegen welche Fälle erscheinen Strafdrohungen notwendig? 2. Sind diese Fälle als gerichtliche oder als Polizeiübertretungen zu behandeln? 3. Ist bei den gerichtlichen Übertretungen die öffentliche oder die Privatanklage anzuwenden? 4. In welchem Verhältnisse stehen diese Delikte zur sonstigen Strafgesetzgebung, bezw. in welches Verhältnis sollen sie zu derselben gebracht werden?

ad 1. Die unleugbare Gefahr, daß Strafdrohungen direkt zur Erlangung von Vorteilen von Seiten der Konkurrenz mißbraucht werden, sowie die weitere Erwägung, daß ein Strafverfahren für den Gewerbetreibenden einen Nachteil bedeutet, der außer jedem Verhältnisse zu dem ihn in vielen Fällen des unlauteren Wettbewerbes treffenden Verschulden steht, gebietet eine möglichste Einschränkung der Strafdrohungen, soweit es sich nicht bloß um gewerbepolizeiliche Ordnungsstrafen handelt. Strafdrohungen sind prinzipiell auf solche Fälle zu beschränken, in welchen entweder das konsumierende Publikum durch absichtliche Täuschung geschädigt wird oder

---

[1]) Im Art. 78 des schweizerischen Strafgesetzentwurfes finden wir eine allgemeine Strafdrohung:

„Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäftes aus Eigennutz abzuleiten sucht, wird . . . .“

[2]) Der bereits erwähnte Bericht der Wiener Handelskammer fordert übrigens auch (S. 14) eine möglichst genaue Fixierung der strafbaren Tatbestände und spricht sich gegen eine allgemeine Strafbestimmung aus.

aber eine absichtliche, gewinnsüchtige Schädigung eines bestimmten Konkurrenten vorliegt.[1, 2, 3, 4])

Diese Fälle fordern aber aus ethischen und juristischen Gründen eine wirksame Ahndung, und eine solche kann nur durch gerichtliche Bestrafung erfolgen; politische Strafen

---

[1]) Die Motive zum österr. Entwurf, S. 26 u. 27, äußern sich hierüber wie folgt:

„In dem vorliegenden Entwurfe gegen unlauteren Wettbewerb wird der strafgerichtliche Schutz auf einen einzigen Tatbestand beschränkt — in der Erkenntnis, daß eine Überspannung krimineller Repression auf allem wirtschaftlichen Gebiete, schon infolge der damit verbundenen Gefahren, zu vermeiden ist. Diese letzteren wachsen bei der vorliegenden Materie, wo es für den Gesetzgeber so schwierig ist, strafrechtlich taugliche, der Auslegung möglichst wenig Spielraum lassende Grenzlinien zwischen zulässiger Betätigung des Wettbewerbes und unzulässigen Ausschreitungen derselben zu ziehen. Schon die Einleitung eines Strafverfahrens, die Anordnung und Durchführung einer Hauptverhandlung birgt die Gefahr schwerer ökonomischer Nachteile für den Betroffenen, selbst ein Freispruch wird den Eintritt solcher Nachteile nicht in jedem Falle verhindern, er wird insbesondere dem Betroffenen in vielen Fällen keine ausreichende Genugtuung geben. Es besteht aus diesem Grunde die Besorgnis, daß sich derartige Strafandrohungen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb in ihr Gegenteil verkehren, daß sie geradezu in den Dienst des unlauteren Wettbewerbes gestellt werden, da man sich ihrer bedienen kann, um durch die Schikane eines Strafverfahrens berechtigten Wettbewerb zu unterbinden."

[2]) Der bereits wiederholt erwähnte Bericht der Wiener Handelskammer will die Strafandrohung auf unrichtige Angaben über Anlaß oder Zweck des Verkaufes, über Substanz, Herkunft oder Quantität einer Ware, sowie das Denigrement beschränken (S. 15 ff., S. 29 ff.). Hiezu bemerkt dieser Bericht (S. 15): Als nähere Tatbestandsmerkmale (bei den Fällen ersterer Art) werden genügen die Eignung, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, und der hierauf wie auf die Unrichtigkeit gerichtete dolus.

Für die Fälle des Denigrement fordert der zitierte Bericht als Tatbestandsmerkmal „Böswilligkeit".

[3]) Nach Mittler, „Illoyale Konkurrenz und Markenschutz", soll die Reaktion gegen unlauteren Wettbewerb überhaupt auf folgende Handlungen beschränkt werden:

a) durch welche das Vermögen des Konkurrenten in einer Weise geschädigt wird, welche zum Schadensersatz nach Zivilrecht verpflichtet,

b) durch welche eine Irreführung der Konsumenten erfolgt,

c) welche im öffentlichen Interesse wegen Anmaßung von öffentlichen Titeln, Auszeichnungen u. dgl. verfolgt werden müssen.

[4]) Über die strafrechtliche Behandlung des Geheimnisverrates bezw. Geheimnismißbrauches und der Kreditverleumdung siehe unten.

werden nur als Ordnungsstrafen empfunden und in der Geschäftswelt wenig ernst genommen.

ad 2. Es wird daher an der gerichtlichen Bestrafung festzuhalten sein. Politische Strafen sind nur dort anzuwenden, wo es sich wirklich nur um Ordnungswidrigkeiten handelt, also insbesondere bei Nichtbeachtung solcher Vorschriften, welche der Hintanhaltung des unlauteren Wettbewerbes dienen sollen.[1])

Was die Strafmittel anbelangt, so werden empfindliche Geldstrafen und nur suppletorische Arreststrafen genügen, denn eine hohe Geldstrafe trifft den im unlauteren Wettbewerbe zutage tretenden Eigennutz am härtesten und ist daher nur dort, wo die Geldstrafe nicht einbringlich sein sollte, die Arreststrafe anzuwenden.

ad 3. Von den beiden unter Strafsanktion zu stellenden Tatbeständen richtet sich der erste direkt gegen die Gesamtheit, der zweite verletzt unmittelbar nur das Privatinteresse.

Es werden daher die Fälle der ersten Art der öffentlichen Anklage, die der zweiten Art der Privatanklage zu überlassen sein.[2])

Die Zulassung der öffentlichen Anklage bei solchen Handlungen, welche sich nur gegen einen bestimmten Konkurrenten richten, wäre auch wegen der im Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrecht enthaltenen, analogen Delikte, welche der Privatanklage überlassen sind, bedenklich. Beim Denigrement, insbesondere bei der Kreditverleumdung muß übrigens die öffentliche Anklage schon aus demselben Grunde, aus welchem sie bei Ehrenbeleidigungen zu vermeiden ist, nämlich im Interesse des Verletzten selbst, ausgeschlossen werden.

Der Umstand, daß somit eine große Zahl der Fälle des unlauteren Wettbewerbes der Privatanklage überantwortet werden muß, wenn man nicht einen Rechtszustand schaffen will, der mit dem bisherigen in striktem Gegensatze steht, mahnt aber noch mehr zur Vorsicht bei der Aufstellung von

---

[1]) Vgl. österr. Entwurf, §§ 24—27.

[2]) Über die Durchführung der im Texte ausgesprochenen Gedanken vgl. auch das österr. Urheberrechtsgesetz vom 27. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, §§ 53 u. 57.

Strafdrohungen. Bei der Privatanklage ist der Prozeßbetrieb der Willkür des Privatanklägers überlassen, und derselbe wird sein Vorgehen ausschließlich nach seinem persönlichen (gewöhnlich materiellen) Interesse an der Sache richten; ethische Momente werden daher dieser Strafverfolgung vollkommen fehlen. Der österreichische Entwurf hat daher überhaupt nur die vorsätzliche Täuschung des Publikums unter Strafe gestellt und hier — vollkommen richtig — die öffentliche Anklage vorgeschrieben.[1])

Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß auch noch andere Fälle des unlauteren Wettbewerbes strafrechtlich verfolgt werden müssen. Diese Notwendigkeit ist auch in den Motiven zum österreichischen Entwurfe Seite 27 bezüglich Denigrement und Geheimnisverrat ausdrücklich anerkannt. Der österreichische Entwurf hat aber die Annahme von Strafdrohungen gegen diese Fälle hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil es sich bei denselben um Tatbestände handelt, die nicht immer als unlauterer Wettbewerb anzusprechen sind.

ad 4. Damit kommen wir zur vierten, oben aufgeworfenen Frage. Charakteristisch für jeden Fall des unlauteren Wettbewerbes ist die mit der Handlung verbundene gewinnsüchtige Absicht, die Absicht auf Erringung einer besseren Position im Konkurrenzkampfe. Zur Erreichung dieses Zweckes können nun Handlungen unternommen werden, die auch noch

[1]) In den Motiven des österr. Entwurfes wird dazu ausgeführt: „. . bei jenen Tatbeständen, bei welchen nicht vorwiegend öffentliche Interessen gefährdet erscheinen, läßt es sich nicht vermeiden, die Verfolgung der Privatanklage zu überantworten. Dadurch geht die Möglichkeit verloren, der Strafverfolgung ethische Grundsätze aufzuzwingen. Das geschäftliche Interesse wird in der Regel allein oder mindestens vorwiegend dafür ausschlaggebend, ob eine Strafverfolgung eingeleitet und ob sie bis zum Urteilsspruche fortgesetzt werden soll. Für den Verfolgungsberechtigten schwindet das Interesse an der Verfolgung in dem Maße, in welchem seinem geschäftlichen Interesse Befriedigung geworden ist. Durch Eröffnung der Möglichkeit, neben der zivilgerichtlichen auch die Strafverfolgung eintreten zu lassen, würde dem Strafverfahren eine fremde Aufgabe zuteil werden, es würde nicht der Verwirklichung einer gesetzlichen Strafandrohung, sondern der Erreichung zivilrechtlicher Ansprüche dienen, denen die Strafandrohung und das Strafverfolgungsrecht lediglich Nachdruck zu verleihen hätten. In dieser Richtung sind die Erfahrungen lehrreich, die in Bezug auf die Strafverfolgung wegen der Vergehen der §§ 23 und 24 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 gemacht wurden.“

anderen Zwecken dienen können. Es gilt dies sowohl von der Herabsetzung des Gegners in Bezug auf wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und auf reelle Gebarung (dénigrement) als auch vom Verrate des Geschäftsgeheimnisses. Beide Tatbestände werden sich oft, aber nicht immer als den Zwecken des unlauteren Wettbewerbes dienend darstellen, beide sind allerdings als Mittel des unlauteren Wettbewerbes besonders lästig empfunden worden.

Es ist also vollkommen berechtigt, die absichtliche Herabsetzung fremder Leistungsfähigkeit, sowie den Geheimnisverrat ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Zweck ganz allgemein zu verbieten, bezw. zu bestrafen, wo durch dieselben ein berechtigtes Vermögensinteresse geschädigt wird.[1] Beide Delikte sind also als Delikte gegen das Vermögen anzusehen.[2] Die Herabsetzung fremder Leistungsfähigkeit, besonders die Kreditverleumdung, wird vielfach unter die Delikte gegen die Sicherheit der Ehre eingereiht[3], aber mit Unrecht.

Das Angriffsobjekt ist hier nicht die Ehre, d.i. jenes Maß von Achtung, welches jedem zukommt, der es nicht durch unehrenhafte Handlungen verwirkt hat, sondern das materielle Interesse, welches die Angehörigen vieler Berufsklassen daran haben, daß ihr geschäftliches Renommee, besonders ihre Kreditwürdigkeit, in ihrem Kreise anerkannt wird. Der Gewerbetreibende bedarf des Vertrauens in seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit, weil er des Kredites bedarf, und der gewissenhafte Kaufmann wird auch die Erfüllung seiner materiellen Verbindlichkeiten als Ehrenpflicht auffassen. Prinzipiell genommen, kann aber der Vorwurf der Zahlungsunfähigkeit als der Vorwurf einer ehrenrührigen Tatsache nicht aufgefaßt werden. Daß wir es bei

---

[1]) Im österr. Entwurfe wird deshalb der strafrechtliche Schutz gegen Geheimnisverrat und Kreditverleumdung ganz richtig dem allgemeinen Strafgesetze überwiesen.

[2]) Die Kreditverleumdung wird im österr. Entwurfe als eine Ehrverletzung aufgefaßt. Dadurch kommen die Motive zu dem ganz ungerechtfertigten Bedenken, daß durch eine strafrechtliche Bestimmung gegen Denigrement der Gewerbestand anderen Ständen gegenüber privilegiert werde. Nicht um Schaffung einer Berufsehre für einen Stand, sondern um Wahrung des vermögensrechtlichen Interesses, das jeder Gewerbetreibende an der Aufrechterhaltung seines geschäftlichen Renommees hat, handelt es sich hier.

[3]) So auch im deutschen St. G. § 187 unter dem Abschnitt „Beleidigung".

der Kreditverleumdung mit keinem Delikt gegen die Sicherheit der Ehre zu tun haben, geht schon daraus hervor, daß bei juristischen Personen die Möglichkeit einer Kreditverleumdung sowohl vom theoretischen als auch vom praktischen Standpunkte zugegeben werden muß und der Ehrbegriff auf juristische Personen (wie auch in der Judikatur anerkannt ist) keine Anwendung findet. Derartige Vorwürfe sind jedoch geeignet, schwerwiegende finanzielle Nachteile für die betroffenen Unternehmer und Geldinstitute, eventuell auch für deren Kommittenten, in manchen Fällen sogar Erschütterungen des Erwerbslebens eines ganzen Wirtschaftsgebietes herbeizuführen. Es verlangen daher gerade die Besten der beteiligten Kreise einen wirksamen Schutz gegen Kreditverleumdung, und müssen besonders solche Verleumdungen, wenn sie sich gegen Kreditinstitute richten, strenge geahndet werden.

Die Kreditverleumdung bei Sparkassen und ähnlichen Instituten führt eventuell zum Run.[1])

Wir haben also die Kreditverleumdung und das Denigrement überhaupt unter die Delikte gegen das Vermögen einzureihen. Eine Konsequenz dieses Standpunktes ist, daß nur die bewußt falsche[2]), nicht aber die fahrlässige Herabsetzung fremden Renommees strafrechtlich zu ahnden ist, denn die fahrlässige Beschädigung fremden Vermögens begründet nur dann einen

---

[1]) Nach österr. Rechte können solche Verleumdungen, wenn sie im Wege öffentlicher Verlautbarung erfolgen, nach § 308 St. G. geahndet werden. Eine andere und wirksamere Bestimmung als diese, deren Anwendung wohl nur dort zulässig ist, wo es sich um Institute von ganz besonderer Bedeutung handelt, ist de lege lata nicht vorhanden. Gelegentlich eines speziellen Falles (Run auf die böhmische Sparkasse in Prag) wurde von einem österreichischen Strafrechtslehrer die Anwendbarkeit des § 87 St. G., eventuell des § 197 St. G. auf die dolose Herbeiführung eines Runs behauptet. Hierüber nur folgendes: § 87 St. G. bezieht sich, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, ausschließlich auf die Sachbeschädigung und nie auf sonstige Vermögensbeschädigungen, § 197 St. G. könnte nur dort angewendet werden, wo der Run durch listige, unwahre Vorspiegelungen angestiftet worden wäre, niemals aber auf die einfache, wenn auch wissentlich unwahre Behauptung der Insolvenz.

[2]) Das deutsche Strafgesetz fordert im § 187, daß diese Vorwürfe wider „besseres Wissen" erhoben wurden. Im österr. Strafgesetzentwurfe (§ 218) wird dieser Forderung nicht entsprochen; vgl. hierüber Dr. Heinrich Lammasch, Diebstahl und Beleidigung, S. 64—67.

strafbaren Tatbestand. wenn dadurch eine Gemeingefahr herbeigeführt wird.[1])

Von diesem Gesichtspunkte aus würde allerdings die fahrlässige Kreditgefährdung bei Aktiengesellschaften und Kreditinstituten, insbesondere aber die fahrlässige Herbeiführung eines Runs unter Strafe zu stellen sein.

Neben der Kreditverleumdung nimmt der Geheimnisverrat, bezw. Geheimnismißbrauch eine Sonderstellung unter denjenigen Handlungen ein, welche dem unlauteren Wettbewerb dienen. Die hier in Betracht kommenden Geheimnisse sind entweder Fabriks- oder Geschäftsgeheimnisse; unter Fabriksgeheimnis versteht man eine Fabrikations- oder Betriebsweise, welche neu, vom gewerblichen Standpunkte belangreich und außerhalb des Unternehmens, in welchem sie angewendet wird, nicht bekannt ist. Alle anderen, den Zwecken eines bestimmten Gewerbes dienenden, anderwärts unbekannten Vorgänge, welche durch ihr allgemeines Bekanntwerden die Zweckmäßigkeit für dasselbe ganz oder teilweise verlieren würden, fallen unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses.[2, 3]) Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Offenbarung solcher Geheimnisse das materielle Interesse des Unternehmers schädigt.[4])

---

[1]) Vgl. §§ 434—459 österr. St. G., § 368 deutsches St. G.

[2]) Damit soll nur das Wesen des Geschäftsgeheimnisses charakterisiert werden. Eine Legaldefinition des Begriffes „Fabriks- und Geschäftsgeheimnis" finden wir weder im deutschen Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, noch im österr. Entwurfe eines solchen. Auch die zahlreichen anderen Gesetze, welche den Begriff erwähnen, vermeiden eine Definition.

Die Motive zum österr. Entwurf begründen dies damit, daß „bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse eine annähernd erschöpfende Definition nicht möglich ist" und fügen bei, daß „eine befriedigende Entscheidung nur für den einzelnen Fall unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Umstände, sowie des jeweiligen Standes der Technik und der wirtschaftlichen Einrichtungen zu erwarten" ist.

[3]) Der Handelskammerbericht fordert — aus praktischen Gründen —, daß als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis nur Geheimnisse strafrechtlich geschützt werden sollen, welche dem Bediensteten gegenüber ausdrücklich als solche bezeichnet wurden (S. 35).

[4]) Die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts- und Fabriksgeheimnisses ist de lege lata in Österreich anerkannt: Im Gesetze über die Gewerbeinspektoren vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, §§ 16 und 19; im Personaleinkommensteuergesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, § 43, Abs. 8, § 269,

Die Verpflichtung des Angestellten zur Bewahrung der Geheimnisse des Betriebes, in welchem er bedienstet ist, ist also aus der im Interesse von Treu und Glauben jedem Bediensteten aufzuerlegenden Verpflichtung, jede absichtliche Schädigung[1]) seines Dienstgebers im Dienste, bezw. mit Bezug auf den Dienst zu unterlassen, abzuleiten.[2]) Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses verfolgt also zunächst einen Schutz des Unternehmers vor der Untreue seiner eigenen Bediensteten, der Geheimnisverrat erscheint als Untreue und ist als solche zivil- und strafrechtlich zu verfolgen.[3, 4])

Der Geheimnisverrat wird nun in der Praxis nur dann vorkommen, wenn dadurch ein Konkurrent des betreffenden Unternehmens in die Lage versetzt werden soll, die ihm bisher nicht bekannten Vorteile dieses Unternehmens zu eigenem Vorteile auszunützen. In dieser Ausnützung liegt allerdings die Usurpierung der Früchte fremder Arbeit und daher unlauterer Wettbewerb. Wir gelangen damit zu folgenden Sätzen: *a)* Der Geheimnismißbrauch ist eine Form des unlauteren Wettbewerbes; *b)* der Geheimnismißbrauch setzt — wenigstens regelmäßig — einen Geheimnisverrat voraus; *c)* wenn man daher den Geheimnismißbrauch verhindern will,

---

Abs. 2, § 280, Abs. 2; in der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, § 304, Z. 4 und § 321, Z. 5. Für Deutschland vgl. §§ 107 und 108 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 69.

[1]) Auf diesen Gedanken sind u. a. im österr. Rechte § 176, II *c* St. G., Art. 64, Z. 1—3 H. G. und § 82 *d—f* G. O. zurückzuführen.

[2]) Steinbach, Moral als Schranke des Rechtserwerbes, S. 68, sieht den Grund dieser Verpflichtung in dem beruflichen Elemente, welches auch dem Stande der gewerblichen Hilfsarbeiter im weiteren Sinne innewohnt. Über den Begriff von „Erwerb" im Gegensatze zu „Beruf" vgl. Steinbach, a. a. O. und insbesondere dessen Monographie „Erwerb und Beruf".

[3]) Die Motive zum österr. Entwurf sagen hierüber: Der Anspruch auf Schutz muß als berechtigt anerkannt werden. Handelt es sich doch um Vorgänge, Ereignisse und Einrichtungen im Unternehmensbetriebe, welche ihre Entstehung dem Aufwande von Talent, Zeit, Arbeit und Kosten, der Betätigung reicher Erfahrung danken, und zu deren Schutz die Bestimmungen der gewerblichen Urheberrechte in der Regel unanwendbar sind. Es ist begreiflich, daß es als Unrecht empfunden wird, wenn jemand der Früchte dieser Bemühungen durch einen anderen beraubt wird.

[4]) Über den Begriff der „Untreue" im deutschen Strafrechte vgl. insbesondere § 266, Z. 3 deutsches St. G.

so muß zunächst der Geheimnisverrat verhindert werden; *d)* Normen gegen Geheimnisverrat dienen daher insbesondere auch der Hintanhaltung des unlauteren Wettbewerbes, jedoch ist der Geheimnisverrat ganz unabhängig von seinem Zwecke von dem bereits angedeuteten Gesichtspunkte der Untreue zu strafen und daher die Strafdrohung gegen denselben in das allgemeine Strafrecht aufzunehmen.[1])

Ein weiterer, sozialpolitisch sehr wichtiger Grund für einen wirksamen Geheimnisschutz ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Unter den Mitteln zum Schutze des gewerblichen Geheimnisses spielt — infolge der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Gesetzgebung — die Selbsthilfe eine große Rolle. Der Unternehmer nimmt zu diesem Zwecke in den Dienstvertrag die Bestimmung auf, daß der Angestellte nach seinem Austritte innerhalb eines gewissen Zeitraumes oder innerhalb eines bestimmten Gebietes eine Stellung in einem gleichartigen Unternehmen nicht annehmen darf und läßt sich dieses Versprechen eventuell durch eine Konventionalstrafe für den Fall des Nichteinhaltens oder sogar eidlich oder ehrenwörtlich bestärken. Vielfach finden wir auch, daß die Mitglieder von Unternehmerverbänden vereinbaren, in diesem Punkte vertragsbrüchige Angestellte in ihren Etablissements nicht zu beschäftigen, so daß die Ahndung des Vertragsbruches unmittelbar durch die an der Zuhaltung solcher Verträge interessierte soziale Gruppe

---

[1]) Motive zum österr. Entwurfe: „Der vorliegende Entwurf behandelt die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen seiner Bestimmung gemäß aus dem Gesichtspunkte der Bekämpfung von Handlungen unlauteren Wettbewerbes. Daraus ergibt sich die Stellung des durch Bedienstete verübten Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Entwurfe. Im Wettbewerbsgesetze sind Maßregeln gegen einen solchen Verrat nicht deshalb zu treffen, weil er eine bestehende Treueverpflichtung verletzt, sondern weil er mit dem unlauteren Gebaren von Mitbewerbern, welches auf die Erlangung fremder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse abzielt, dadurch im engsten Zusammenhange steht, daß er in den meisten Fällen für die Mitbewerber das Mittel bildet, sich in den Besitz des Geheimnisses zu setzen. Die Verantwortung, welche den Mitbewerbern als Folge ihrer unlauteren Handlungsweise auferlegt wird, muß aber auf jene Personen ausgedehnt werden, welche durch ihr verwerfliches Verhalten, den an dem Dienstgeber verübten Verrat, solch unlauteres Gebaren fördern.

erfolgt.[1]) Die Selbsthilfe führt auf diesem Gebiete zu sehr bedenklichen Konsequenzen. Der Angestellte wird nämlich durch derartige Dienstverträge in seinem Fortkommen überaus und vielfach ganz zwecklos geschädigt, er wird dadurch oft an ein Unternehmen geradezu gekettet (daher der Ausdruck „Kuliverträge“ dafür).

Es erscheinen daher solche Klauseln den Interessen der Angestellten und mittelbar auch dem öffentlichen Interesse im höchsten Maße abträglich und werden daher von den Gerichten vielfach als gegen die „guten Sitten“[2]) verstoßend und daher nichtig erklärt. Es wird daher der Unternehmer nur durch die Furcht des Angestellten vor Aussperrung geschützt werden[3]) (und auch dies nur in manchen Fällen), wobei noch zu bemerken ist, daß die vollzogene Aussperrung dem Angestellten unverhältnismäßig schwere Nachteile zufügen, ja dessen Existenz vernichten kann. Es schützt also die besprochene Klausel des Dienstvertrages den Unternehmer gegen böswillige Angestellte nicht genügend und hindert andererseits doch die Angestellten in ihrem Fortkommen, weshalb die Beseitigung solcher Klauseln anzustreben ist.

Gänzlich wirkungslos sind solche Vereinbarungen mit dem Angestellten gegenüber dem gewissenlosen Konkurrenten, der sich entgegen diesen Vereinbarungen der Dienste dieses Angestellten zu versichern weiß. Aufgabe der Gesetzgebung ist es daher, im öffentlichen Interesse solche überdies nicht zweckdienliche Vereinbarungen zu verhindern, und zwar möglichst ohne Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien. Dies kann aber nur durch einen wirksamen Geheimnisschutz erfolgen, da ein solcher derartige Vereinbarungen überflüssig macht.[4])

So notwendig aber einerseits ein wirksamer Geheimnisschutz ist, so gefährlich wäre andererseits eine übermäßige

---

[1]) Siehe diesbezüglich Dr. Walther Nothnagel, „Exekution durch soziale Interessengruppen“.

[2]) Richtiger „gegen das öffentliche Interesse“. Vgl. hierüber und insbesondere über den Begriff von „bonnes moeurs“ und „ordre public“ im Code civile und die mißverständliche Übersetzung von „ordre public“ mit „öffentlicher Ordnung“, während es „öffentliches Interesse“ heißen sollte, Steinbach, Moral als Schranke des Rechtserwerbes.

[3]) „Psychologische Exekution“ nach Dr. Walther Nothnagel.

[4]) Vgl. hierüber Brunstein, „Fabriksgeheimnis“.

Ausdehnung desselben, dieselbe würde den Fortschritt und daher das öffentliche Interesse beeinträchtigen und Tausende in ihrem Fortkommen hindern.[1]) Insbesondere kann in der Mitteilung eines Geheimnisses durch einen ehemaligen Bediensteten eine Rechtswidrigkeit deshalb nicht erblickt werden, weil derselbe zu dem Unternehmer, der dadurch geschädigt wird, in keinem Treuverhältnisse mehr steht. Eine Ausnahme von diesem Satze ist in dem Falle zu machen, als der Austritt aus einem Dienste nur erfolgt, um einem anderen Unternehmen ein Geheimnis des verlassenen Unternehmens zugänglich zu machen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Ausnahme legislativ schwer zu fassen ist und daher von der Gesetzgebung am besten daran festgehalten wird, den Verrat nur während des Bestandes des Dienstverhältnisses zu verfolgen.[2]) Strafdrohungen insbesondere sind auf den Verrat während des Bestandes des Dienstverhältnisses zu beschränken, diese Fälle aber, sowie die Verleitung zum (strafbaren) Geheimnisverrat unbedingt unter Strafe zu stellen.

Es wurde bereits oben angedeutet, daß der Geheimnismißbrauch nicht immer einen Verrat voraussetzt, der Mitbewerber kann auch durch andere verwerfliche Mittel in Kenntnis solcher Geheimnisse gekommen sein und dieselben sodann ausnützen.

Deshalb muß sich die Strafdrohung nicht nur gegen die Verleitung zum Geheimnisverrat, sondern gegen den Geheimnismißbrauch, d. i. die Benutzung eines fremden Geheimnisses, dessen Kenntnis auf eine verwerfliche Art erlangt wurde, überhaupt richten.

Wir kommen somit zum Schlusse:

a) die Gesetzgebung hat sowohl gegen Denigrement (insbesondere Kreditverleumdung) als auch gegen Geheimnisverrat und Geheimnismißbrauch Strafdrohungen aufzustellen,

b) diese Strafdrohungen sind jedoch zum unlauteren Wettbewerbe nicht in Beziehung zu bringen, sondern die unter *a)* angeführten Handlungen ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Zweck zu verbieten.

---

[1]) Vgl. hierüber die Motive zu § 331 des österr. Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1893 und den bereits wiederholt zitierten Handelskammerbericht S. 35.

[2]) Vgl. hierüber den zitierten Handelskammerbericht S. 36.

Beihilfe, Anstiftung und Mittäterschaft sind bei den hier in Frage kommenden Delikten nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.[1])

Besonders zu bemerken ist hier aber folgendes:

Vielfach, ja in den Fällen der Reklamausschreitung fast immer bedient sich der unlautere Wettbewerb der Druckerpresse. Wir kommen damit zu der Frage, inwieweit Drucker, Herausgeber und Redakteur strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, wenn sie Ankündigungen u. dgl., welche dem unlauteren Wettbewerbe dienen, zum Drucke befördern, bezw. veröffentlichen oder verbreiten.

Hier ist vorauszuschicken, daß deshalb, weil eine Ankündigung, Zeitungsnotiz oder dgl. dem unlauteren Wettbewerbe dient, deren Inhalt (abgesehen vom Denigrement) nicht gesetzwidrig zu sein braucht und es auch in der Regel nicht sein wird. Infolgedessen haben wir es (immer abgesehen vom Denigrement[2]) hier keineswegs mit einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung zu tun.

Eine Teilnahme an derjenigen strafbaren Handlung, welche mit Hilfe der Ankündigung begangen werden soll, kann man bei dem Drucker, Herausgeber oder Redakteur nur dann annehmen, wenn er den Zweck der Ankündigung kannte, denn jede Teilnahme setzt eine wissentliche Mitwirkung zur Herbeiführung des verbotenen Erfolges voraus.

Dieses Tatbestandsmerkmal wird aber bei den genannten Personen meistens fehlen und wohl nur ganz ausnahmsweise nachweisbar sein. Nach allgemeinen Grundsätzen wird also eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Drucker, Herausgeber oder Redakteur für Ankündigungen, die Zwecke des unlauteren Wettbewerbes verfolgen, in der Regel nicht bestehen.

Da aber die große Gefährlichkeit der mit Hilfe der Presse begangenen unlauteren Wettbewerbshandlungen eine strafrechtliche Haftung der genannten Personen notwendig erscheinen läßt, so werden besondere Bestimmungen, welche dieselben

---

[1]) Im Sinne des österr. St. G., Mitschuld und Teilnahme, §§ 5, 6, 7, 9 St. G. Nach deutschem Strafrechte kommen hier die Bestimmungen des III. Abschnittes des Strafgesetzbuches §§ 47—50 zur Anwendung.

[2]) Die Fälle des Denigrements sind analog den durch die Presse begangenen Beleidigungen zu beurteilen.

wenigstens für gewisse Fälle haftbar machen, nicht zu entbehren sein. Andererseits kann man aber weder dem Redakteur oder Herausgeber noch dem Drucker zumuten, daß sie die ihnen zur Veröffentlichung, bezw. zum Drucke übergebenen Anzeigen einer solchen Prüfung unterziehen, welche notwendig wäre, um konstatieren zu können, ob sie unlauterem Wettbewerbe dienen.

Die strafrechtliche Haftung des Druckers, Redakteurs und Herausgebers wird daher auf jene Fälle zu beschränken sein, in welchen sie Anzeigen zum Drucke befördern oder verbreiten, deren Unrichtigkeit sie kannten oder bei Anwendung der gewöhnlichen[1]) Aufmerksamkeit kennen mußten.

Für diesen Fall wird aber eine ausdrückliche Strafdrohung in das Gesetz aufzunehmen sein. Da nun die schwindelhaften Anzeigen nicht nur dem unlauteren Wettbewerbe dienen, sondern vielmehr die als unanständige Reklame anzusprechende Ankündigung nur einen Fall der schwindelhaften Anzeige überhaupt darstellt, so werden derartige Strafdrohungen ohne Beziehung zu dem unlauteren Wettbewerbe und überhaupt ganz allgemein aufzustellen und in das Strafgesetz oder Preßgesetz aufzunehmen sein.

Mit Strafe wäre der Drucker, Herausgeber oder Redakteur zu bedrohen[2]), welcher eine Ankündigung oder dgl., deren Unrichtigkeit er kannte oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, zum Drucke befördert, veröffentlicht oder verbreitet, sofern nicht durch den Inhalt der betreffenden Ankündigung eine strenger strafbare Handlung begründet wird.

II. Besonderer Teil.

Erstes Kapitel.

Die gegenwärtige österreichische Gesetzgebung in ihrem Verhältnisse zum unlauteren Wettbewerbe.

Unter den österreichischen Normen, welche Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbes[3]) bekämpfen, sind die älteren,

[1]) Denn eine fachmännische Prüfung der Ankündigung kann nie verlangt werden.

[2]) Vgl. dazu §§ 34—36 des österr. Preßgesetzentwurfes ex 1902.

[3]) Im engeren Sinne, also abgesehen von Privilegien-, Marken- und Musterschutzgesetzgebung.

welche vorwiegend dem Schutze der Konsumenten vor Übervorteilung oder sonstigen öffentlichen Interessen dienen, und die neueren, welche bereits den Zweck verfolgen, illoyale Konkurrenzmanöver im Interesse der reellen Geschäftswelt hintanzuhalten, zu unterscheiden.

Die ersteren reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück[1]) und sind in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Hofdekreten verstreut, die letzteren sind Schöpfungen der neuesten Zeit. Wenn man vom Firmenrechte, das als Bestandteil des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nicht für Österreich allein in Anspruch genommen werden kann, absieht, so ist das erste österreichische Gesetz, welches den Schutz vor Schmutzkonkurrenz anstrebt, die Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.

Im folgenden soll eine kurze Darstellung der wichtigeren einschlägigen Bestimmungen gegeben werden.

I. Ältere Normen.

A. Die meisten dieser Vorschriften beziehen sich auf die Führung von öffentlichen Titeln, Wappen und Auszeichnungen in der äußeren Bezeichnung des Etablissements. Es sind dies folgende Bestimmungen:

1. § 61 der Gewerbeordnung (kais. Patent vom 20. Dezember 1858), welcher bestimmt, daß die Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde oder Siegel einer Gewerbeunternehmung nur mit Bewilligung der Landesstelle (§ 142 G. O.) zulässig ist.[2])

2. Die allerhöchste Entschließung vom 17. Oktober 1858, mitgeteilt mit Note des Obersthofmeisteramtes vom 14. März 1870, Z. 1283; nach derselben bedarf die Führung von Gewölbeschildern mit einer auf die Namen der durchlauchtigsten Kinder Seiner Majestät lautenden Aufschrift der Zustimmung des k. k. Obersthofmeisteramtes. Gegen unbefugte Beilegung von Hoftiteln richtet sich auch die Regierungsverordnung vom 2. November 1815.

---

[1]) Vgl. hierüber den I. Teil dieser Abhandlung.

[2]) Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 durch den heutigen § 58 G. O. ersetzt worden, muß aber hier der Vollständigkeit wegen angeführt werden.

3. Das Kommerzial-Hofdekret vom 27. November 1823, welches bestimmt, daß die Innehabung eines Privilegiums an sich zur Führung des Adlers im Schilde oder Siegel der betreffenden Unternehmung nicht berechtigt.[1])

4. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858, R. G. Bl. Nr. 61, welche die Führung von Landeswappen nur über allerhöchste Bewilligung für erlaubt erklärt.

5. Das Hofkanzleidekret vom 15. September 1846, Z. 28.538 und die allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1866, welche bestimmen, daß die Führung ausländischer Hoftitel und Wappen nur zulässig ist, wenn der betreffende Unternehmer sich über die Zustimmung der hiesigen Gesandtschaft des bezüglichen Staates auszuweisen vermag.

6. Der Handelsministerialerlaß vom 14. August 1878, Z. 26.362. Derselbe wendet sich gegen die unbefugte Führung von Ausstellungsmedaillen und Ehrendiplomen und verordnet, daß gegen solche Unternehmer, welche derlei Auszeichnungen unbefugt anwenden, von den politischen Behörden nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 vorzugehen sei.

B. Gegen die Usurpierung der äußeren Erscheinung der Erzeugnisse eines anderen Unternehmens wenden sich die §§ 12—14 des Musterschutzgesetzes (kais. Patent vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237).

Da diese Materie bereits außerhalb unseres Themas liegt, so soll nur der § 13 l. c. erwähnt werden, welcher bestimmt, „Die Nachbildung (eines Musters) hört deshalb nicht auf eine verbotene zu sein, weil bloß die Dimensionen oder die Farben des Musters verändert wurden.“

C. Falsche Herkunftsbezeichnungen verbieten das Hofkanzleidekret vom 11. November 1847 und die Verfügung der böhmischen Statthalterei vom 10. Oktober 1865, L. G. Bl. Nr. 40, nach welchen künstliche Mineralwässer nicht nach bestehenden Quellen benannt werden dürfen.

D. Die Verpflichtung des gewerblichen Hilfspersonales zur Wahrung des Geschäfts- und Fabriksgeheimnisses statuiert

---

[1]) Wohl aber dürfen die „k. k. privilegierten Landesfabriken“ den Adler führen (Hofkammerdekret vom 26. März 1805, Nr. 10.047).

§ 76 der G. O., nach welcher Gesetzesstelle der Gehilfe verpflichtet ist, „über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten".[1])

E. Gegen übermäßige Reklame bei der Ankündigung von Heilmitteln richtet sich ein Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 28. Juni 1853, Z. 8451 und der n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1859, Z. 35.577.

II. Das Firmenrecht nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche.[2])

(In Österreich eingeführt mit Gesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863.)

Zur Führung einer Firma sind nach § 7 Einführungsgesetz und Art. 10 und 11 H. G. nur diejenigen Kaufleute berechtigt, welche die im § 7 Einführungsgesetz festgesetzte Steuer bezahlen; diese sind aber zur Führung einer Firma verpflichtet.

Jede Firma muß im Handelsregister eingetragen (protokolliert) werden und zu diesem Zwecke in der im § 10 Einführungsgesetz vorgeschriebenen Art und Weise beim Handelsgerichte angemeldet werden (Art. 19 H. G., Art. 26 H. G.).

Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch die Gerichte von Amtswegen wahrzunehmen und sind die zur Anmeldung Verpflichteten zur Erfüllung derselben mittels Ordnungsstrafen zu verhalten (§§ 12, 13 des Einführungsgesetzes).

Wortlaut der Firma. Die Firma hat prinzipiell den wahren Namen des Inhabers (Vor- und Zunamen, oder auch Familiennamen allein) zu enthalten (Art. 16 H. G.), im Falle des Überganges eines Unternehmens auf eine andere Person ist die Weiterführung der bisherigen Firma zulässig (Art. 22 und 24 H. G.).

Die Veräußerung einer Firma ohne gleichzeitige Übertragung des Unternehmens ist unstatthaft (Art. 24 H. G.).

---

[1]) Dieser Paragraph ist durch das Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22 formell aufgehoben, an seine Stelle jedoch ein in diesem Punkte wörtlich gleichlautender Paragraph unter derselben Ziffer in die Gewerbeordnung aufgenommen worden.

[2]) Diese Materie kann hier nur soweit behandelt werden, als sie mit vorliegendem Thema zusammenhängt.

Ein Einzelkaufmann darf in seine Firma keinen ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz aufnehmen (Art. 16 H. G.); er kann jedoch eine durch Universal- oder Singularsukzession erworbene Gesellschaftsfirma unverändert fortführen.

Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma nicht enthalten sein (Art. 16 H. G.); auch dürfen die Firmen von Kommanditgesellschaften nur die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, nicht aber die Namen anderer physischer Personen, insbesondere auch nicht die der Kommanditisten enthalten (Art. 17 H. G.).

Die Firmen von Aktiengesellschaften dürfen die Namen physischer Personen überhaupt nicht enthalten.[1])

Zusätze zu Firmen. Wir können folgende Zusätze unterscheiden:

I. Zusätze, welche lediglich der näheren Bezeichnung des Geschäftsinhabers dienen, wie junior u. dgl.[2])

II. Die Beifügung der äußeren Bezeichnung des Etablissements zum Namen des Inhabers, z. B. „Felix Reich, Weingroßhandlung". Auch solche Zusätze werden als zulässig anzusehen sein.[3])

III. Zusätze, welche ein früheres, tatsächlich bestandenes Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis des Firmainhabers andeuten, z. B. „Adolf Weiß, vormals in Firma M. Weiß & Cie." oder „Max Blau, früher Prokurist der Firma G. K. Müller" u. dgl.

Derartige Zusätze usurpieren unbedingt fremdes Renommee und dürfen daher ohne Zustimmung der Inhaber der beigesetzten Firma nicht gebraucht werden.[4])

---

[1]) Über die Gesellschaftsfirmen vgl. Art. 17, 18 H. G.

[2]) Zulässig sind auch Firmen wie: A. Schwarz Witwe oder M. Weiß Sohn; siehe E. v. 20. Dezember 1882, Z. 14.848, A. C. 1053; E. v. 18. März 1884, Z. 3158, A. C. 1132; E. v. 31. Oktober 1882, Z. 12.619, A. C. 1046.

[3]) Vgl. E. v. 23. August 1882, Z. 9414, A. C. 1035; E. v. 17. Dezember 1889, Z. 14.223, A. C. 1187; E. v. 17. August 1893, Z. 9565, A. C. 1725.

[4]) Der Oberste Gerichtshof hat mit Entsch. v. 7. November 1876, Z. 13.144, A. C. 695 ausgesprochen, daß der wahrheitsgemäße Zusatz „vormals in Firma F." auch ohne Zustimmung des F. geführt werden könne. Diese Entscheidung übersieht aber, daß ein solcher Zusatz einen fremden Namen verwendet und dazu wohl die Zustimmung des Namensträgers unbedingt erforderlich ist.

IV. Zusätze, welche besagen, daß das unter der betreffenden Firma betriebene Geschäft mit einem anderen, früher unter anderer Firma betriebenen Geschäfte ident sei, z. B. „G. Schwarz Nachfolger, O. Weiß".

Auch zu solchen Zusätzen ist die Zustimmung des Beteiligten notwendig.

V. Zusätze, welche Angaben tatsächlicher Natur überhaupt nicht beinhalten, wie z. B. „Kleidermagazin M. Strauß gut und billig". Derartige Angaben, welche nur der Reklame dienen, sind dem Zwecke der Firma — dem Etablissement eine dasselbe von jedem anderen Etablissement unterscheidende Bezeichnung zu geben — fremd und daher unzulässig.

Firmenmißbrauch.

Der Firmenmißbrauch umfaßt folgende Tatbestände:

I. Ein protokollierter oder nichtprotokollierter Kaufmann bedient sich im Verkehre der Firma eines anderen Kaufmannes.

II. Ein Kaufmann wählt sich eine Firma, welche sich von einer am selben Platze bereits bestehenden Firma nicht oder nicht deutlich unterscheidet.

III. Der Übernehmer eines Geschäftes führt die bisherige Firma fort, ohne im Sinne der Art. 22 und 24 H. G. dazu befugt zu sein. Aus jedem „unbefugten Gebrauche" (Art. 27 H. G.) entsteht für den dadurch Verletzten ein Unterlassungsanspruch und ein Anspruch auf Schadensersatz.[1])

Der Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch ist durch eine beim Handelsgerichte, bezw. bei dem die Gerichtsbarkeit in Handelssachen ausübenden Kreis- oder Landesgerichte einzubringende Klage geltend zu machen.[2,3,4])

---

[1]) Der Verurteilte kann überdies gerichtlich zur Veröffentlichung des Erkenntnisses verhalten werden.

[2]) Nach § 51, Z. 2 J. N., § 39, Z. 1 Einf. G. zum H. G. Wegen der örtlichen Zuständigkeit siehe §§ 65, 66, 87 J. N.

[3]) Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozeßordnung, Abs. 2 des Art. 27 H. G., erscheint daher heute durch §§ 272 und 273 Z. P. O. obsolet geworden.

[4]) Insbesondere kann auch auf die Unterlassung des Gebrauches einer Firma wegen nicht genügender Unterscheidung derselben von einer anderen Firma geklagt werden (E. v. 14. Jänner 1885, Z. 14.507, A. C. 1195).

ad II. Die Eintragung solcher Firmen, welche sich von einer anderen am selben Orte oder in derselben Gemeinde[1]) bereits bestehenden Firma nicht deutlich unterscheiden, ist von Amtswegen zu verweigern und wird daher im Falle II die Klage meist überflüssig sein.

Die Beantwortung der Frage, wann sich eine neue Firma von einer schon bestehenden Firma deutlich unterscheidet, richtet sich nach den Umständen. Es wird dabei insbesondere im Auge zu behalten sein, daß die Eintragung von Firmen, deren Wortlaut nach den Umständen des Falles nur den Zweck hat, Verwechslungen mit anderen Firmen herbeizuführen, tunlichst hintanzuhalten ist; in anderen Fällen wird eine zu weitgehende Ängstlichkeit zu vermeiden sein.[2, 3, 4])

ad III. Die Fortführung der bisherigen Firma durch den Geschäftsübernehmer ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers, bezw. seiner Erben zulässig. Beim Austritte eines persönlich haftenden Gesellschafters aus einer Handelsgesellschaft kann die bisherige Firma, wenn sie den Namen des Ausgetretenen enthält, nur mit dessen ausdrücklicher Bewilligung weitergeführt werden.

Das Recht des bisherigen Geschäftsinhabers auf Unterlassung der unberechtigten Fortführung der bisherigen Firma kann auch mittels Rekurs gegen den gerichtlichen Beschluß, womit die Eintragung des Geschäftsübernehmers als Firmainhaber der bisherigen Firma bewilligt wurde, geltend gemacht

---

[1]) Ort ist der geographische, Gemeinde der politische Begriff, Ort und Gemeinde können zusammenfallen, es kann aber auch der Begriff „Ort“ oder der Begriff „Gemeinde“ der weitere sein, je nachdem ein Ort mehrere Gemeinden oder eine Gemeinde mehrere Ortschaften umfaßt, in concreto ist immer der weitere Begriff entscheidend.

[2]) Siehe z. B. E. v. 14. Jänner 1885, Z. 14.507 A. C. 1195; E. v. 4. Mai 1887, Z. 5253 A. C. 1341; E. v. 11. Mai 1880, Z. 5202 A. C. 880.

[3]) Das deutsche Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 7. Dezember 1887, Rep. I 294/87, Sammlung Bd. 20, S. 71 ausgesprochen, daß sich eine Firma C. Meyer von der Firma Carl Meyer, eine Firma F. C. Meyer von der Firma C. F. Meyer im Sinne des Handelsgesetzbuches genügend unterscheide.

[4]) Das Erfordernis der deutlichen Unterscheidbarkeit besteht auch für die Firma von Zweigniederlassungen, so daß ein Unternehmer genötigt sein kann, für die Zweigniederlassung eine andere Firma zu führen, als für die Hauptniederlassung.

werden.[1]) Übrigens ist eine solche Eintragung ohne Nachweis der Zustimmung des bisherigen Inhabers, bezw. des ausgetretenen Gesellschafters von Amtswegen zu verweigern.

III. Neuere Normen.

I. Gesetz vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, R. G. Bl. Nr. 39.

Durch dieses Gesetz (Art. I) wurden das I., II., III., IV. und VII. Hauptstück der Gewerbeordnung durch andere Bestimmungen ersetzt, welche als integrierende Bestandteile der Gewerbeordnung eingefügt wurden. Für unser Thema kommt das IV. Hauptstück „Umfang und Ausübung der Gewerberechte" in Betracht.

II. Gesetz vom 8. März 1885, betreffend Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, R. G. Bl. Nr. 22.

Laut Art. I dieses Gesetzes wurden die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, betreffend „Gewerbliches Hilfspersonale", durch neue, der Gewerbeordnung als integrierender Bestandteil eingereihte Normen ersetzt.

A. Der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach den Novellen zur Gewerbeordnung.

Nach § 44 G. O. muß sich jeder Gewerbetreibende einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf seiner Betriebsstätte bedienen. Diese entsprechende Bezeichnung ist bei den protokollierten Kaufleuten die Firma. Alle übrigen Gewerbetreibenden können ihr Gewerbe nur unter ihrem vollen bürgerlichen Namen betreiben und auch nur mit diesem zeichnen. Die äußere Bezeichnung des Etablissements eines solchen Gewerbetreibenden muß daher entweder seinen vollen Namen enthalten oder aber dem Gegenstande oder Inhalte seines Gewerberechtes entnommen sein, wie „Backhaus" u. dgl.[2, 3])

---

[1]) Vgl. E. v. 4. Juni 1889, Z. 6621, A. C. 1472.

[2]) Eine solche Bezeichnung ist auch eine „entsprechende" (vgl. Erlaß des Handelsministeriums vom 1. September 1887, Z. 27.615).

[3]) Die äußere Bezeichnung muß nicht notwendig den Namen des Gewerbetreibenden enthalten, wird aber eine namentliche Bezeichnung gewählt, so kann dies nur der volle Name des Gewerbetreibenden sein (E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Mai 1887, Z. 812).

Nichtprotokollierte Gewerbetreibende dürfen weder bei der äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte noch bei Abgabe ihrer Unterschrift ihren Vornamen abkürzen. Im Falle eines Gesellschaftsverhältnisses muß die äußere Bezeichnung den vollen Vor- und Zunamen aller Gesellschafter enthalten. Zusätze wie „Kompagnie" sind unzulässig.

Der Gebrauch einer dem Gewerbetreibenden nicht zustehenden Benennung bei Bezeichnung seines Etablissements oder bei Abgabe seiner Unterschrift, also insbesondere der Gebrauch eines anderen als des vollen Namens von Seiten eines nichtprotokollierten Gewerbetreibenden begründet eine Übertretung der Gewerbeordnung (Z. 1, 3, 4 und 5 des § 49 G. O.) und ist von der Gewerbebehörde nach §§ 131 ff. G. O. zu ahnden.[1])

B. Anmaßung der äußeren Bezeichnung eines fremden Unternehmens.

§ 46 G. O. verbietet dem Gewerbetreibenden, den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung eines anderen inländischen Etablissements oder Produzenten *a)* zur äußeren Bezeichnung seines eigenen Etablissements zu verwenden, *b)* auf seinen Zirkularen, öffentlichen Ankündigungen, Preiskurants oder auf seinen Waren, bezw. Erzeugnissen anzubringen. Dieses Verbot erstreckt sich auf den Fall, daß die oben angeführten Unterscheidungsmerkmale zwar nicht unverändert, aber mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind, zu einem der ad *a)* und *b)* bezeichneten Zwecke benützt werden. Durch die eben angeführten Eingriffe erwächst dem Verletzten ein Unterlassungsanspruch (§ 46, Abs. 2 G. O.), den er vor der Gewerbebehörde geltend zu machen hat, und zwar mittels Gesuches. Das Verfahren ist das gewöhnliche politische Verfahren und kann in demselben dem Verletzten weder ein Schadensersatz noch ein Ersatz der Kosten

---

[1]) Eine Drogerie darf z. B. die Bezeichnung „Niederlage von Apothekermaterialien" tragen. Ein Baumeister kann sich in seinem Gewerbebetriebe auch der Bezeichnung Architekt „bedienen" (E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1896, Z. 6013).

des Verfahrens[1]) zugesprochen werden; jedoch darf dasselbe nur über Ansuchen des Verletzten eingeleitet werden und kann derselbe bis zur Kundmachung der behördlichen Entscheidung sein Ansuchen widerrufen, in welchem Falle es von jeder weiteren Untersuchung und Bestrafung sein Abkommen erhält. Es ist daher klar, daß ein Gewerbetreibender die angeführten Unterscheidungsmerkmale eines anderen Gewerbetreibenden zur Bezeichnung seiner Ware oder seiner Preislisten etc. mit dessen Zustimmung benützen darf[2]); das besagt auch das Wort „widerrechtlich" im § 46 G. O.

Was die Schadensersatzpflicht anbelangt, so bemerkt § 50, Abs. 2 G. O. lakonisch: „Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§ 46—49 bezeichneten Eingriffe und Übertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben."

Diese Gesetzesstelle geht eben davon aus, daß de lege lata, insbesondere also nach § 1295 a. b. G. B. der durch eine derartige widerrechtliche Handlung zugefügte Schaden ersetzt werden muß und verweist die Geltendmachung solcher Ersatzanspüche an die ordentlichen Gerichte. Insofern ist die Bestimmung des § 50 G. O. nur eine Unterstreichung des § 1295 a. b. G. B. Der Schlußsatz des § 50 G. O. ist heute durch §§ 272 u. 273 Z. P. O. obsolet geworden. § 46 G. O. gewährt den Schutz gegen Anmaßung der äußeren Etablissementsbezeichnung nur den inländischen Etablissements, § 48 G. O. dehnt denselben auch auf ausländische Etablissements aus, insoweit der betreffende ausländische Staat Reziprozität gewährt.

Zu §§ 46—48 G. O. ist noch zu bemerken, daß der in diesen Gesetzesstellen statuierte Schutz nicht nur den gewerblichen Etablissements und Produzenten, sondern, wie aus der Gegenüberstellung der Begriffe „Gewerbetreibende" und „Produzenten" hervorgeht, auch den nicht unter die Gewerbetreibenden zu reihenden Produzenten, daher insbesondere der Urproduktion

[1]) Im politischen Verfahren findet ein Kostenzuspruch nicht statt (E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1892, Z. 745; vgl. auch Gellers Zentralblatt, Bd. 2, S. 1437).

[2]) Niemals aber zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte (§§ 44 u. 49, Z. 1).

(kais. Patent vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, Z. V) zugute kommt.

C. Anmaßung von Auszeichnungen.

Nach § 49, Z. 2 G. O. bildet die Anmaßung von Auszeichnungen, welche dem betreffenden Gewerbetreibenden nicht zukommen, eine Übertretung der Gewerbeordnung. Den Begriff „Auszeichnung“ definiert die Gewerbeordnung nicht und gibt auch keine Aufzählungen derjenigen Benennungen oder Embleme, deren Gebrauch für den Gewerbetreibenden eine Auszeichnung bedeutet. Die einzige in der Gewerbeordnung angeführte Auszeichnung ist das Recht zur Führung des kaiserlichen Adlers; dieses Recht kann nach §§ 58 und 142 G. O. nur durch die Landesstelle verliehen werden.[1, 2])

Als Embleme, deren Führung eine Auszeichnung bildet, erscheinen insbesondere auch das ungarische Wappen und das rote Kreuz im weißen Felde (Wappen der Gesellschaft vom roten Kreuze).

Die Führung des ungarischen Wappens ist nur mit Zustimmung des ungarischen Ministerpräsidenten zulässig und kann nur einzelnen Firmen, nicht aber kollektiv für gewisse Erzeugnisse ungarischen Ursprunges (z. B. ungarische Flaschenweine) erteilt werden (Erlaß des Handelsministeriums vom 22. Oktober 1884 und Note des königl. ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager vom 1. August 1885, Z. 1672).

Die Bewilligung zur Führung des roten Kreuzes kann nur die politische Landesbehörde erteilen, welche vor Erteilung dieser Bewilligung den betreffenden Landeshilfsverein einzuvernehmen hat (Ministerialerlaß vom 23. Februar 1890).

Zu bemerken ist noch, daß die Frage, ob im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers die Weiterführung von Auszeichnungen statthaft ist oder nicht, streitig ist; mit Erlaß des Handelsministeriums vom 5. Juli 1893, Z. 56.923 ex 1892 wurde anläßlich eines speziellen Falles zugunsten der Weiter-

---

[1]) Siehe darüber auch unter „ältere Normen“ in diesem Teile vorliegender Abhandlung.

[2]) Als unbefugt erscheint die Verwendung des Reichsadlers auch dann, wenn der Gewerbetreibende seine Niederlasssung „zum Reichsadler“ nennt (Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. Dezember 1885, Z. 42.186). Dagegen steht den lizenzierten Pulververschleißern das Recht zur Führung des Adlers ohneweiters zu (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1891, Z. 6317).

führung entschieden, wenn das Unternehmen unverändert auf andere Personen übergeht.

D. Geheimnisschutz.

§ 82, l. *e* G. O. gewährt dem Gewerbetreibenden das Recht, einen Hilfsarbeiter, der ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät, sofort zu entlassen.[1])

III. Gesetz vom 6. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz.[2])

§ 10 dieses Gesetzes bestimmt ganz allgemein, daß niemand ohne Einwilligung des Beteiligten von dem Namen,

---

[1]) Die weiteren Bestimmungen des österreichischen Rechtes zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses sind:

a) § 16 u. 19 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117 über die Gewerbeinspektoren.

§ 16 l. c. statuiert für die Gewerbeinspektoren eine Verschwiegenheitspflicht rücksichtlich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere rücksichtlich der ihnen von den Gewerbeunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und sonstigen Eigentümlichkeiten des Betriebes. Wenn der Gewerbeinspektor solche Einrichtungen etc., welche ihm ausdrücklich als geheim bezeichnet wurden, während seiner Amtsführung oder nach Beendigung derselben verrät oder zu eigenem Vorteile mißbraucht, macht er sich eines Vergehens schuldig.

§ 19 l. c. bestimmt, daß die Gewerbeinspektoren für Aufgaben der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

b) §§ 43, 269, 280 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 über die direkten Personalsteuern.

§ 43, Abs. 7 l. c. bestimmt, daß der Steuerpflichtige zur Angabe von Geschäftsgeheimnissen auf keinen Fall verhalten werden könne, § 269, Abs. 2 l. c. bestimmt, daß die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger verweigert werden darf, wenn durch dieselbe ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis verletzt würde, § 280, Abs. 2 l. c. bestimmt, daß bei kommissionellen Erhebungen jede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim zu haltenden Besonderheiten zu unterlassen ist.

c) § 321, Z. 5 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113. Diese Gesetzesstelle gewährt dem Zeugen das Recht, die Aussage zu verweigern, wenn er durch Beantwortung der an ihn gestellten Frage ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis offenbaren müßte. Nach § 306, Z. 4 Z. P. O. kann die Urkundenedition ungeachtet einer nach § 304 Z. P. O. bestehenden Verpflichtung hiezu verweigert werden, wenn durch Vorlage der betreffenden Urkunde ein Geschäftsgeheimnis verletzt würde.

[2]) Dieses Gesetz wird hier nur insoweit besprochen, als es Bestimmungen enthält, die über den Schutz der Marke hinausgehend, Anmaßungen der äußeren Etablissementsbezeichnung überhaupt verhindern sollen.

der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung eines anderen Produzenten oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waren oder Erzeugnissen Gebrauch machen darf.

Der Mißbrauch[1]) der angeführten Unterscheidungsmerkmale zur Bezeichnung von Waren begründet eine in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte (§ 26 l. c.) fallende strafbare Handlung, und zwar ein Vergehen (§ 24 l. c.), welches mit einer Geldstrafe im Betrage von 1000—4000 *K* oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 4000 *K* verbunden werden kann, zu ahnden ist.

Dieses Vergehen ist ein Privatanklagedelikt (§ 26 l. c.).[2])

Die angeführten Gesetzesstellen erweitern den im § 46 G. O. gegebenen Schutz gegen Anmaßung der äußeren Bezeichnung eines Etablissements in doppelter Beziehung. Erstens richtet sich das Verbot gegen jedermann (§ 46 G. O. spricht nur von „Gewerbetreibenden") und zweitens wird die Übertretung dieses Verbotes weitaus empfindlicher geahndet.

Dagegen bezieht sich § 10 l. c. nur auf die Anbringung der dort genannten Unterscheidungsmerkmale an der Ware selbst, nicht aber auf den Mißbrauch derselben zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder zur Ausstattung von Zirkularien etc.[3, 4])

IV. Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30.

Der Hintanhaltung einer der Reklamausschreitung nahe verwandten Form des unlauteren Wettbewerbes dient der § 113 dieses Gesetzes. Dieser Paragraph verbietet solche Bezeichnungen,

---

[1]) Und zwar auch dann, wenn dieselben mit unbedeutenden Veränderungen wiedergegeben werden (§ 25 l. c.).

[2]) Es finden daher der § 530 St. G. und die §§ 46, 50 St. P. O. hier Anwendung.

[3]) Die Bestimmung des § 6 Markenschutz-G., nach welcher der Handelsminister die Führung von Marken bei einzelnen Warengattungen vorschreiben kann, verfolgt in erster Linie den Schutz des Konsumenten. Auf Grund dieser Gesetzesstelle wurde die obligatorische Führung von Marken für Sensen, Sicheln und Strohmesser mit Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 120 angeordnet.

[4]) Das Gesetz vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird, beschränkt sich zwar auf das markenrechtliche Gebiet, gibt aber dem

welche geeignet sind, den Irrtum zu erwecken, daß ein nicht patentierter Artikel oder ein nicht patentiertes Verfahren patentrechtlich geschützt seien, im geschäftlichen Verkehre anzuwenden.

Die Übertretung dieses Verbotes begründet eine Patentanmaßung.

Die Patentanmaßung umfaßt — entsprechend ihrem eben bezeichneten Wesen — zwei Tatbestände, nämlich

I. die Anbringung solcher täuschender Bezeichnungen auf der Ware selbst oder ihrer Verpackung,

II. die Anwendung solcher Bezeichnungen in auf eine Ware oder ein Herstellungsverfahren bezüglichen öffentlichen Anzeigen, Aushängeschildern, Empfehlungskarten und ähnlichen Publikationen.

Die Vorschrift des § 113 l. c. ist gewerbepolizeilicher Natur; die Patentanmaßung bildet daher eine politische Übertretung, welche von der Gewerbehörde nach §§ 131 ff. G. O. zu bestrafen ist.

Neben der Strafe ist immer auf den Verfall der verbotswidrigen Kundgebungen, der verbotswidrigen Verpackung, und wenn die Bezeichnung an der Ware selbst angebracht ist und ohne Zerstörung des Wertes derselben von ihr entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten entfernt werden könnte, auch auf den Verfall der Ware selbst zu erkennen.

Die Patentanmaßung kann insbesondere auch von dem ehemaligen Patentinhaber nach Erlöschung seines Patentes begangen werden; in diesem Falle tritt jedoch die Straf-

---

Markenschutz in der Absicht, die Ausnützung fremder Unterscheidungszeichen zu verhindern, eine weitere Ausdehnung. Dieses Gesetz gestattet (§ 1) die Wortmarke, es gewährt weiters (§ 3) dem Inhaber einer registrierten Marke einen Löschungsanspruch wegen bloßer Ähnlichkeit (wenn nämlich der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer nicht wahrgenommen werden kann) der später für dieselbe Warengattung eingetragenen Marke. Endlich gewährt dieses Gesetz (§ 4) einen Anspruch auf Löschung einer registrierten Marke auch demjenigen, welcher nachweist, daß das von ihm für die gleiche Warengattung geführte, nicht registrierte Warenzeichen bereits zur Zeit der Registrierung der angefochtenen, mit seinem nicht registrierten Warenzeichen gleichen oder verwechslungsfähigen Marke in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware seines Unternehmens gegolten hat.

barkeit erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören das Patentschutzes ein.

V. Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend Regelung der Ausverkäufe.

Während die früher besprochenen Gesetze nur einzelne Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb enthalten, so ist dieses Gesetz seinem ganzen Inhalte nach gegen eine bestimmte, im Geschäftsleben überaus lästig empfundene Form desselben, nämlich gegen die unreellen Ausverkäufe, gerichtet und daher das erste Gesetz in Österreich, das man als ein Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb bezeichnen kann.

Dieses Gesetz sucht — und wie gleich hier bemerkt werden soll, mit Erfolg — den unreellen Ausverkauf dadurch zu verhindern, daß es für jeden angekündigten Ausverkauf die gewerbebehördliche Bewilligung fordert.

Eine Legaldefinition des Begriffes „Ausverkauf“ ist in dem Gesetze nicht enthalten, das Gesetz überläßt es vielmehr der Praxis, diesen Begriff festzustellen. Der Begriff „Ausverkauf“ muß aus zwei Gründen genau festgestellt werden, erstens um entscheiden zu können, welche Ankündigungen als Ankündigungen eines Ausverkaufs anzusehen sind, und zweitens, um die Grenzen zwischen dem wirklichen Ausverkaufe und einem unter dem Deckmantel eines solchen vorgenommenen gewöhnlichen Warenverkaufe ziehen zu können.

Unter Ausverkauf ist nur ein solcher Verkauf zu verstehen, welcher die Hintangebung des gesamten Warenlagers eines Geschäftes bezweckt.[1])

Das zitierte Gesetz fordert nun für jeden angekündigten öffentlichen Ausverkauf zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbsbetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinverschleiße die Bewilligung der Gewerbebehörde.

Daraus ergibt sich:

a) Nur zur Ankündigung eines Ausverkaufes bedarf es einer behördlichen Bewilligung, die faktische Vornahme eines solchen ist ohneweiters gestattet.

---

[1]) In diesem Sinne wird dieser Begriff auch in dem Erlasse des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, Z. 3616 definiert.

b) Nicht öffentliche, d. i. solche Ausverkäufe, welche nicht dem Publikum, sondern nur bestimmten Personen oder einer Gruppe von Personen, z. B. den Mitgliedern eines Vereines oder dergleichen, zugänglich sind, unterliegen der Bestimmung dieses Gesetzes nicht.

c) Gegenstand eines Ausverkaufes im Sinne dieses Gesetzes können nur Waren oder andere zu einem Gewerbebetriebe gehörige bewegliche Sachen (Geschäftseinrichtung u. dgl.) sein.

Der Begriff „Ware“ ist im Verhältnis zu dem Gewerbebetriebe, in welchem der Ausverkauf stattfindet, zu bestimmen, und sind daher insbesondere bei Buchhändlern auch Bücher, bei Kunsthändlern auch Gemälde und andere Kunstgegenstände als Waren anzusehen.

d) Ausverkäufe, welche nicht direkt an den Konsumenten, sondern im Großhandel an den Detaillisten erfolgen, sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen weiters nicht:

a) Nach § 7 l. c. Verkäufe, welche über behördliche Anordnung erfolgen, also insbesondere Verkäufe im gerichtlichen Exekutionsverfahren, im Konkursverfahren, bei Gelegenheit einer politischen Exekution, sowie bei freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen, sofern sie durch die dazu erforderliche Bewilligung gedeckt sind.[1])

Freihändige Konkursverkäufe können daher auch ohne behördliche Bewilligung als „Ausverkäufe einer Konkursmasse“ oder in ähnlicher Weise angekündigt werden.

b) Warenverkäufe, welche von einer stabilen Geschäftsunternehmung mit Waren, die einer Entwertung infolge wechselnder Mode, Konjunktur oder physischen Verderbens unterliegen, vorgenommen werden. Diese Verkäufe dürfen aber weder als Ausverkäufe noch überhaupt in solcher Form an-

[1]) Bezüglich der freiwilligen Versteigerungen ist das ausdrücklich in dem Erlasse vom 3. September 1896, Z. 25.336 ausgesprochen; siehe diesbezüglich übrigens §§ 267—280 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, dann das Hofkanzleidekret vom 14. September 1815, P. G. S. Nr. 101, womit die Feilbietungsordnung vom 15. Juni 1786, J. G. S. Nr. 565 republiziert wurde, und den § 15 der Verordnung des Justizministers vom 28. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 256.

gekündigt werden, daß dadurch der Schein erweckt wird, es handle sich um eine Hintangebung des ganzen Warenlagers.[1])

c) Gelegenheitsverkäufe von Einrichtungsgegenständen u. dgl., welche von Haushaltungen bei Todesfällen, Übersiedlungen und aus ähnlichen Anlässen vorgenommen werden.[1]) Das Gesuch um Bewilligung der Ankündigung eines öffentlichen Ausverkaufes ist an die Gewerbebehörde I. Instanz, innerhalb deren Sprengel der Ausverkauf stattfinden soll, zu richten und muß enthalten (§ 2):

1. die genaue Angabe von Beschaffenheit und Menge der zu verkaufenden Waren,

2. den Standort des Ausverkaufes,

3. die Dauer der Zeit, während welcher derselbe stattfinden soll,

4. die Namen derjenigen Personen, welchen die zu verkaufenden Waren gehören, und derjenigen Personen, welche den Verkauf durchführen sollen,

5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll. Als solche zählt das Gesetz — demonstrativ — auf: Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbebetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse.[2])

Besteht das Geschäft noch nicht zwei Jahre, so kann der Ausverkauf nur beim Tode des Geschäftsinhabers, bei Elementarereignissen oder sonst in besonders rücksichtswürdigen Fällen erteilt werden (§ 4).[3]) Über dieses Gesuch hat die Ge-

---

[1]) Beide Fälle *(b* und *c)* sind in dem Erlasse des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, Z. 3616 angeführt, zu dem zweiten Falle *(c)* bemerkt dieser Erlaß: „Doch wird darauf zu achten sein, daß sich unter diese nicht Ausverkäufe von Möbelhändlern, Trödlern u. s. w. bergen, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.“

[2]) Dazu bemerkt die bereits zitierte Ministerialverordnung: „Der Grund, aus welchem die Bewilligung zum Ausverkaufe angestrebt wird, muß triftig und tatsächlich vorhanden sein, damit auf diese Art die unreellen Ausverkäufe hintangehalten werden. Hiebei wird unter anderem darauf zu achten sein, daß nicht einer und derselben Person in verhältnismäßig kurzer Frist eine neuerliche Bewilligung zur Vornahme eines Ausverkaufes erteilt werde, da eine solche wiederholte Veranstaltung von Ausverkäufen ein Symptom unreellen Gebarens in dieser Richtung zu sein pflegt.“

[3]) Ein besonderes Augenmerk ist bei Bewilligung eines Ausverkaufes darauf zu richten, wie lange das betreffende Geschäft schon besteht (Erl. vom

werbebehörde (§ 3) die Handels- und Gewerbekammer und die Genossenschaft des Gesuchstellers gutächtlich [1]) einzuvernehmen; über jedes Gesuch muß binnen längstens 30 Tagen entschieden werden. [2]) In jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Zeit, für welche der Ausverkauf bewilligt wird, anzugeben [3]), und ist von jeder solchen Bewilligung die Steuerbemessungsbehörde zu verständigen.

Nachschübe von Waren sind bei Ausverkäufen absolut unzulässig (§ 4); die Einhaltung dieser Bestimmung hat die Gewerbebehörde von Amtswegen zu überwachen.

Eine Übertretung der Gewerbeordnung begeht (nach § 8) und ist nach § 131 ff. G. O. zu bestrafen:

1. wer einen öffentlichen Ausverkauf ohne erhaltene Bewilligung ankündigt [4]);
2. wer denselben über die ihm gestattete Zeit hinaus fortsetzt;
3. wer bei einem Ausverkaufe andere als die angemeldeten Waren zum Verkaufe bringt.

Im letzteren Falle ist der Ausverkauf zu schließen und sind die dem Warenlager hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären.

VI. Erlaß des Ministeriums des Innern (im Einvernehmen mit dem Handelsministerium) vom 18. August 1887, Z. 8226.

Dieser Erlaß verbietet die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandels bilden (z. B. Uhren, Wecker, Spiegel, Porzellanservices u. dgl.), beim

---

10. November 1896, Z. 43.709), damit Ankäufe ganzer Warenlager, die nur dem Zwecke dienen, dieselben sodann unter den durch die Ausverkaufsbewilligung erlangten günstigeren Absatzbedingungen zum Verkaufe zu bringen, verhindert werden.

[1]) Zur Abgabe des Gutachtens ist eine Frist von höchstens 14 Tagen zu gewähren.

[2]) Die Einhaltung dieser Frist ist der Amtspflicht der Behörde anheimgegeben, der Gesuchsteller darf trotz ihres Ablaufes vor erhaltener Bewilligung den Ausverkauf nicht ankündigen.

[3]) Die Gewerbebehörde I. Instanz kann Ausverkäufe bis zur Dauer von 3 Monaten bewilligen. Länger dauernde Ausverkäufe bis zur Maximaldauer eines Jahres kann nur die Landesbehörde bewilligen.

[4]) Ankündigungen eines Ausverkaufes müssen das Wort „Ausverkauf" nicht enthalten. Der Ministerialerlaß vom 14. Oktober 1897, Z. 23.544 besagt

Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels. Die Übertretung dieses Verbotes ist gemäß § 131 ff. G. O. zu ahnden. Außerdem sind im Falle der Bestrafung eines Buchhändlers wegen Übertretung dieses Verbotes den von ihm bestellten Subskribentensammlern die Erlaubnisscheine abzunehmen. Dieser Erlaß sieht in der Abgabe der bezeichneten Prämien eine unbefugte Gewerbeausübung. Dieser Standpunkt ist aber deshalb unrichtig, weil der Buchhändler die Prämien nicht verkauft, sondern verschenkt und daher in der Abgabe derselben eine Gewerbeausübung überhaupt nicht gelegen ist; er verschenkt aber solche Gegenstände, um einen besseren Absatz erzielen zu können, und daher trifft diese Verordnung — wenn auch unbewußt — einen Fall des unlauteren Wettbewerbes, nämlich den Warenverkauf mit Gewährung von Prämien an einzelne durch mehr oder minder zufällige Umstände bestimmte Abnehmer.

Von diesem Gesichtspunkte aus war die zitierte Verordnung hier zu erwähnen.

VII. §§ 22 und 53 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Diese Normen liegen zwar ganz außerhalb des Gewerberechtes, kommen aber trotzdem hier in Betracht. Die Schaffung von Werken, welche dem literarischen und künstlerischen Urheberrechte unterliegen, ist heute vielfach ein Erwerbszweig geworden, die Autoren stehen vielfach in Abhängigkeitsverhältnissen zu Verlegern, also zu Gewerbebetreibenden und müssen sich daher dem Interesse derselben in manchen Beziehungen unterordnen. Die literarische und künstlerische Tätigkeit ist also, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, eine Erwerbstätigkeit geworden und damit ist auch auf diesem Gebiete ein Wettkampf um den materiellen Erfolg erzeugt worden.[1]) Wie bei jedem Wettkampfe, so werden auch hier unter Umständen

---

diesbezüglich: „Jede öffentliche Ankündigung des Verkaufes des ganzen Warenlagers oder ganzer Abteilungen desselben zum Zwecke der beschleunigten Veräußerung ist als Ausverkaufsankündigung im Sinne des Gesetzes anzusehen."

[1]) Dieselbe Erscheinung finden wir auch bei anderen, liberalen Berufen, wie bei der Advokatur und dem Ärztestande. Hier hindern Standesvertretungen (Kammern) und Disziplinarvorschriften Auswüchse des Wettbewerbes.

unlautere Mittel zur Anwendung kommen; eines der häufigsten dieser Mittel wird auch hier die Usurpierung der äußeren Erscheinung oder der Bezeichnung eines fremden Werkes oder der Mißbrauch eines fremden, renommierten Namens sein, um dadurch einem minderbekannten Geistesprodukte einen gesteigerten Absatz zu verschaffen.[1])

Diesem sowohl den Autoren und Verlegern als auch dem Publikum gefährlichen Mißbrauche treten die §§ 22 und 53 des Urheberrechtsgesetzes entgegen.

§ 22 l. c. gibt dem Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes einen Entschädigungsanspruch gegen denjenigen, der einem später erschienenen Werke die Bezeichnung oder äußere Erscheinung seines Werkes beilegt, sofern dies zur Irrführung des Publikums geeignet ist. Dieser Schadensersatzanspruch wird dadurch nicht berührt, daß an der äußeren Erscheinung des Werkes derartig unbedeutende Veränderungen vorgenommen wurden, daß dieselben vom Publikum nur mit besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Bei fortlaufenden oder periodischen Werken tritt zum Entschädigungsanspruch noch der Anspruch auf Unterlassung des weiteren Gebrauches der irreführenden Bezeichnung. Dieser Unterlassungsanspruch ist bei dem Strafgerichte geltend zu machen.

§ 53 U. R. G. erklärt es als ein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen, wenn jemand in der Absicht zu täuschen ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit einem fremden Namen bezeichnet, um dasselbe in Verkehr zu setzen oder jemand wissentlich ein solches Werk in den Verkehr setzt. Dieses Vergehen ist mit Geld von 200 bis 4000 *K* oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu strafen.[2])

---

[1]) Ein Eingriff in das Urheberrecht liegt hier nicht vor, da an der äußeren Erscheinung und Bezeichnung (Titel) eines Werkes kein Urheberrecht besteht. Vgl. darüber Dr. Alfred Freiherr v. Seiller in der 7. Auflage von Stubenrauchs Kommentar, S. 459 und C. Hauss, Kommentar zum deutschen Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb, S. 80.

[2]) Wird ein fremdes Werk mit dem eigenen Namen bezeichnet in den Verkehr gesetzt, so liegt ideale Konkurrenz der Vergehen des Namensmißbrauches nach § 53 U. R. G. und des Urheberrechtseingriffes nach § 51 U. R. G. vor (vgl. Dr. v. Seiller, a. a. O.).

VIII. §§ 11, 12, 13, 21 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

§§ 11 und 12 dieses Gesetzes verbieten:

1. die Verfälschung von Lebensmitteln,

2. das Feilhalten von Lebensmitteln unter einer falschen Bezeichnung,

3. das Feilhalten oder Verkaufen von nachgemachten, verdorbenen, unreifen oder solchen Lebensmitteln, welche an ihrem Nährwerte eingebüßt haben; es sei denn, daß der Käufer ihren Zustand kannte oder offenbar kennen mußte.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Verbote begründet eine zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörige Übertretung. Hiezu ist zu bemerken:

In den Fällen 1 und 2 wird zum Tatbestande dieser Übertretung erfordert, daß die Verfälschung, bezw. die falsche Bezeichnung zum Zwecke der Täuschung erfolge, wir haben es also in beiden Fällen mit einem dolosen Delikte zu tun.

Im Falle 3 genügt die Fahrlässigkeit zur Herstellung des strafbaren Tatbestandes. Die Strafe dieser Übertretung ist, wenn sie dolos begangen wurde, Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 *K* verbunden werden kann, im Falle der kulposen Begehung ist eine Arreststrafe von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 200 *K* verbunden werden kann, oder eine Geldstrafe von 10 bis zu 600 *K* angedroht. Wird jemand wegen dieser Übertretung verurteilt, der bereits einmal nach dem Lebensmittelgesetze bestraft worden ist, so kann das Gericht außerdem auf öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Schuldigen erkennen (§ 22 L. M. G.[1])

Diese Verbote sollen den Konsumenten vor Übervorteilung schützen.

---

[1]) Straflos bleibt (nach § 13 L. M. G.):

a) Eine objektiv unrichtige Bezeichnung eines Lebensmittels, wenn diese für Lebensmittel der betreffenden Art allgemein üblich ist und ihm nicht in Täuschungsabsicht beigelegt wurde (Gattungsnamen wie „Braunschweiger Wurst", „Bayrisches Bier"). Vgl. hierüber: Hauss, Kommentar zum deutschen Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, S. 51, und § 1, Abs. 3 dieses

Sie machen es aber auch dem Produzenten bezw. Händler unmöglich, unechte oder verdorbene Lebensmittel als echte und gute zu abnorm billigen Preisen zu verkaufen und so seine gewissenhaften Konkurrenten zu schädigen.[1])

Insofern dienen die angeführten Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes der Hintanhaltung des unlauteren Wettbewerbes und waren daher hier zu besprechen.[2])

IX. In diesem Zusammenhange sind noch anzuführen:

a) die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872;

b) das Gesetz über Erzeugung und Verkauf weinähnlicher Getränke vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120;

c) das Gesetz vom 27. April 1896, R. G. Bl. Nr. 70 betreffend Ratengeschäfte;

d) die Punzierungsvorschriften (Gesetz vom 19. August 1865, R. G. Bl. Nr. 75 ex 1866, und Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1866, R. G. Bl. Nr. 149).

Diese Gesetze schützen den Konsumenten vor Übervorteilung, sie dienen aber mittelbar auch der Hintanhaltung des unlauteren Wettbewerbes, indem sie Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen verhüten und es dem minder gewissenhaften Geschäftsmanne unmöglich machen, sich dadurch wirtschaftliche Vorteile gegenüber seinen Mitbewerbern zuzuwenden, daß er die Konsumenten in einer von der soliden Geschäftswelt verabscheuten Weise ausbeutet.

X. Mayerhofer, Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes, VI. Band, S. 1310 rechnet zu den Bestimmungen wider unlauteren Wettbewerb auch die Vorschriften, welche die

---

Gesetzes, weiters § 2 des österr. Entwurfes eines Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und S. 15 des wiederholt genannten Handelskammerberichtes.

b) Die Beimengung eines unschädlichen Stoffes zum Zwecke der Konservierung des Lebensmittels, sofern dadurch weder das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert, noch die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

[1]) In diesem Falle ist der Konsument, der die Ware zu einem Preise erhält, zu welcher er die echte oder gute nie bekommen kann, nur dann geschädigt, wenn die Ware gesundheitsschädlich ist.

[2]) Die weiteren in den §§ 14—20 L. M. G. enthaltenen Strafdrohungen verfolgen ausschließlich den Schutz des konsumierenden Publikums in sanitärer Beziehung und kommen daher hier nicht weiter in Betracht.

Gewährung von Refaktien oder sonstigen einseitigen Begünstigungen an einzelne Verfrächter beim Gütertransporte auf Eisenbahnen verbieten. Die ratio dieser Bestimmungen ist in der Tat die, zu verhindern, daß ein Konkurrent gegenüber dem anderen bevorzugt werde, und dienen daher diese Vorschriften[1]) allerdings dazu, den Gebrauch von Mitteln, welche nicht der wirtschaftlichen Kraft des betreffenden Konkurrenten entstammen, im Konkurrenzkampfe zu verhindern.

Zweites Kapitel.

Das deutsche Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. S. 145.[2])

Allgemeine Grundsätze.

Das deutsche Gesetz hat von einer allgemeinen Bestimmung gegen unlauteren Wettbewerb abgesehen und sich damit begnügt, bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche zu verbieten, eventuell unter Strafdrohung zu stellen.[3])

---

[1]) Hier kommen in Betracht:

a) Art. 422; Abs. 4 des H. G.;

b) § 56, Abs. 4 des Eisenbahnbetriebsreglements, erlassen mit Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 207.

c) Art. 5, Abs. 3 und Art. 11, Abs. 1 des „Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr“ vom 14. Oktober 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892;

d) die Verordnung des Handelsministeriums vom 20. November 1895, R. G. Bl. Nr. 167, betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahngüterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren; siehe insbesondere § 2, Z. 2 dieser Verordnung.

Literatur. [2])

C. Hauss, Kommentar. Berlin, Guttentag, 1895.

Stephan, Textausgabe mit Anmerkungen.

Böttger, Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Braunschweig 1895.

Bähr, Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, im „Grenzboten“, 1895, S. 157.

Gottschalk, Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1895.

Michael Martin Kohler, Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbes. Breslau 1901.

[3]) Vgl. dazu den einleitenden Teil der Denkschrift (Motive) zum erwähnten Gesetze.

Als solche erscheinen: Ausschreitungen im Reklamwesen, Quantitätsverschleierungen, dem Absatz oder Kredit von Erwerbsgenossen nachteilige Behauptungen, die auf Täuschung berechnete Benutzung fremder Namen und Firmen, der Verrat und Mißbrauch von Geschäfts- und Fabriksgeheimnissen. Zur Bekämpfung der angeführten Fälle bringt das Gesetz folgende Mittel zur Anwendung: 1. Gewährung eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruches, 2. Gewährung eines Schadensersatzanspruches, 3. strafrechtliche Ahndung, 4. vorbeugende Verordnungen gewerbepolizeilicher Natur.

Der Unterlassungsanspruch wird begründet durch den objektiven Tatbestand der Reklamausschreitung sowie des Denigrements, sowie durch den dolosen[1]) Mißbrauch der äußeren Bezeichnung eines fremden Unternehmens.

Der Unterlassungsanspruch steht bei der Reklamausschreitung jedem Mitbewerber sowie den Verbänden von Gewerbetreibenden zu, soweit ihnen Prozeßfähigkeit[2]) zukommt (Popularklage); in den übrigen Fällen steht er dem betroffenen Gewerbetreibenden zu. Der Schadensersatzanspruch setzt dolus oder culpa lata voraus, jedoch nicht die Absicht, sich durch die verpflichtende Handlung Vorteile im Konkurrenzkampfe zuzuwenden; die Bestimmung „zu Zwecken des Wettbewerbes" im § 6 besagt nur, daß diese Gesetzesstelle auf solche Äußerungen, deren Veranlassung außerhalb des Gebietes des Konkurrenzkampfes liegt, keine Anwendung findet; sie bedeutet aber nicht, daß mit der Äußerung die Absicht verbunden sein muß, sich selbst Vorteile im Konkurrenzkampfe zuzuwenden.

Unter Strafsanktion sind nur einzelne Formen der dolosen Reklamausschreitung, das dolose Denigrement, Geheimnisverrat, Verleitung dazu und Geheimnismißbrauch gestellt.

Prävention[3]) ist vorgesehen gegen Quantitätsverschleierungen.

---

[1]) § 6 „darauf berechnet". Die Absicht, sich dadurch Vorteile im Wettbewerbe zuzuwenden, ist kein Merkmal.

[2]) Dies ist der Fall bei den Innungen und Innungsverbänden §§ 88, 99, 104 *h* Reichsgewerbeordnung. Im übrigen entscheiden die betreff. Landesgesetze.

[3]) Über präventives Einschreiten der Polizei vgl. Hauss, a. a. O. S. 61 ff.

Das deutsche Gesetz fordert in keinem Falle die Absicht, sich Vorteile im Konkurrenzkampfe zuzuwenden[1]; daher trifft es nicht nur den Unternehmer, sondern jeden, welcher einen der darin angeführten Tatbestände setzt. Schon dadurch geht das Gesetz über die Bekämpfung das unlauteren Wettbewerbes im strengen Sinne hinaus[2]; das Gesetz stellt aber weiters das dolose Denigrement ganz allgemein (ohne Rücksicht auf das Motiv der Handlungsweise) und den Geheimnisverrat auch dann unter Strafe, wenn er nicht zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes, sondern überhaupt in der Absicht, dem Betroffenen zu schaden, geschieht. Insofern ist der Titel des Gesetzes zu eng; entsprechend der ratio legis ist er aber vollkommen berechtigt und kann gegen die Regelung der beiden eben berührten Fragen in diesem Zusammenhange kaum ein begründeter Einwand erhoben werden.[3]

Als Strafmittel haben bei der Reklamausschreitung im Falle der ersten Bestrafung ausschließlich Geldstrafen, sonst Geld- oder Freiheitsstrafen, eventuell auch kumuliert zur Anwendung zu kommen.

Die oberen Grenzen sind ziemlich weit gesteckt.

Neben der Strafe kann auf eine Buße erkannt werden.

Der Zweck des Gesetzes ist, die bereits bestehenden Vorschriften zur Bekämpfung von Ausschreitungen im Wettbewerbe zu ergänzen, es läßt dieselben daher unberührt bestehen. Idealkonkurrenzen mit anderen Gesetzen herbeizuführen, wurde vermieden. Durch das Gesetz wird insbesondere auch der Schutz für Marken, Muster und Patente nicht erweitert und kann

---

[1]) Wohl davon ausgehend, daß dieselbe in der Handlungsweise selbst gelegen sei, dolus inest facto.

[2]) Dadurch werden insbesonders jene Fälle getroffen, in welchen Angestellte eines Unternehmens den Namen etc. eines anderen Unternehmens eigenmächtig und zu eigenem Vorteile mißbrauchen; z. B. ein Reisender gibt sich eigenmächtig für den Agenten einer fremden, renommierten Firma aus, um dadurch leichter einen Auftrag zu erlangen; ein Rauchfangkehrergehilfe erscheint im fremden Kehrbezirke, um dort unter dem Namen des befugten Meisters für eigene Rechnung Kehrungen vorzunehmen (darüber siehe den zitierten Handelskammerbericht S. 25). Von diesem Standpunkte aus ist diese Bestimmung zu begrüßen.

[3]) Der österr. Gesetzentwurf hat — vielleicht auf Kosten des praktischen Bedürfnisses — derartige, über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hinausgehende Bestimmungen vermieden.

daher auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch wegen Verletzung von Marken-, Muster- oder Patentrechten überhaupt nicht erhoben werden.

Im Zusammenhange mit diesem Gesetze müssen folgende Normen der Reichsgesetzgebung behandelt werden[1]:

I. Der § 187 des Reichsstrafgesetzes vom 15. Mai 1871.[2]) Derselbe richtet sich gegen die Kreditverleumdung. Als Kreditverleumdung erscheint die dolose Behauptung oder Verbreitung solcher, auf eine bestimmte Person bezüglicher, unwahrer Tatsachen, welche geeignet sind, den Kredit dieser Person zu gefährden.

Angriffsobjekt können nicht nur physische Personen, sondern auch juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften, dann Handelsgesellschaften sein.

Die Klage steht auch dem Inhaber einer Firma zu wegen solcher Angriffe, welche sich gegen diese Firma richten. Als Kreditverleumdung kann eine Äußerung, die zur Wahrung berechtigter Interessen gemacht wurde, nicht aufgefaßt werden, sofern sich nicht aus ihrer Form oder den Begleitumständen der animus iniurandi ergibt (§ 193 R. St. G.).[3]

Die Kreditverleumdung wird von dem deutschen Strafgesetze als eine Art der verleumderischen Beleidigung angesehen und finden demgemäß die Bestimmungen über Beleidigung hier ihre volle Anwendung.[4]

---

[1]) Da diese Normen zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits bestanden, so war es überflüssig, gleichartige Bestimmungen, die sonst unbedingt in dieses Gesetz gehört hätten, in dasselbe aufzunehmen.

[2]) § 187 R. St. G.: „Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

[3]) Bezüglich der Presse ist hier zu bemerken, daß von einem allgemeinen Rechte der Presse, das öffentliche Interesse wahrzunehmen, nicht gesprochen werden kann und daher aus dieser Gesetzesstelle keinerlei Immunität der Presse folgt.

[4]) Insbesondere die §§ 194—200 R. St. G.

Der Beleidigte hat auf Zuerkennung einer Buße Anspruch.[1])

Das höchste zulässige Ausmaß derselben beträgt 6000 Mark; die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht gehindert.

II. §§ 15 und 16 des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, R. G. Bl. S. 441.[2, 3])

§ 15 schützt das Unterscheidungszeichen, insoweit das Marken-, Muster- und Firmenrecht nicht ohnedies Schutz gewährt, § 16 behandelt die mißbräuchliche Verwendung von

---

[1]) § 188 R. St. G.: „Wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beteiligten nach sich zieht.“ Dieses Merkmal wird bei der Kreditverleumdung, von Ausnahmsfällen abgesehen, wohl immer zu finden sein.

[2]) § 15: Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 16: Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

[3]) Bei Beratung dieses Gesetzes brachte der Abgeordnete Roeren einen Antrag auf Einfügung folgendes Paragraphen ein:

„Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkaufe oder die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche geeignet sind, über Beschaffenheit, Wert oder Herkunft der Waren einen Irrtum zu erregen, wird vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches des Verletzten mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.“

Dieser Paragraph, der allerdings in den Rahmen des angeführten Gesetzes nicht gepaßt hätte, wurde infolge des Widerstandes der Regierung fallen gelassen; der Antrag Roeren bildete aber die unmittelbare Veranlassung zur Vorlage des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb.

öffentlichen Wappen und von Herkunftsbezeichnungen. Verboten ist nach § 15:

a) eine Ware mit einer solchen Ausstattung, insbesondere Umhüllung, Verpackung zu versehen oder in den Verkehr zu bringen, welche innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen der gleichartigen Ware eines anderen gilt;

b) geschäftliche Ankündigungen und andere geschäftliche Drucksorten mit einer solchen Ausstattung zu versehen oder derartig ausgestattete Drucksorten zu verwenden.

Das dolose Zuwiderhandeln begründet ein Antragsdelikt und einen Entschädigungsanspruch für den Verletzten.

§ 16 verbietet:

a) das unbefugte Anbringen von öffentlichen Wappen an Waren oder geschäftlichen Drucksorten;

b) das Anbringen unrichtiger Herkunftsbezeichnungen an solchen;

c) das Feilhalten und Inverkehrsetzen solcher unbefugt bezeichneter Waren.

Das Zuwiderhandeln begründet ein von Amtswegen zu verfolgendes Delikt.

Die Verwendung von Gattungsnamen fällt nach ausdrücklicher Bestimmung nicht unter § 16.

Die Anwendung dieser Gesetzesstelle auf Gattungsnamen wäre aber auch ohne solche Ausnahmsbestimmung unzulässig, da bei Gattungsnamen der erforderliche dolus fehlen würde.

B. Die Bestimmungen des deutschen Gesetzes wider unlauteren Wettbewerb im einzelnen.

I. Die Reklameausschreitung. Dieselbe wird in den §§ 1—4 behandelt[1]), und zwar enthalten die §§ 1 und 4 materiellrechtliche und die §§ 2 und 3 prozeßrechtliche Vor-

---

[1]) § 1: Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder Zweck des Verkaufes unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes

schriften.[1]) § 1 verbietet unwahre Angaben tatsächlicher Art, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Anbotes zu erwecken, über geschäftliche Verhältnisse[2]), soweit diese Angaben in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht werden.[3]) Die Form der Mitteilung ist unentscheidend, die falsche Angabe kann durch Wort, Bild oder andere Veranstaltung gemacht werden.[4]) Gegen den Zuwiderhandelnden erwächst ein Unterlassungsanspruch.

Der Unterlassungsanspruch steht jedem Mitbewerber und den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen zu, er richtet sich gegen jeden, der diese Angaben macht.

---

hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit diese Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten. Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht. Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

[1]) Die prozeßrechtlichen Vorschriften gelangen am Schlusse im Zusammenhang zur Darstellung.

[2]) Als solche sind insbesondere anzusehen: Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, Bezugsquelle und Bezugsart von Waren, Besitz von Auszeichnungen, Anlaß und Zweck des Verkaufes.

[3]) Erfolgt die Mitteilung nicht öffentlich, wird sie vom Gesetze nicht getroffen.

[4]) Z. B. das Anbringen einer Kaffeestaude in einem Kaffeesurrogatengeschäft, das Anbringen einer Ansicht von Fabriksanlagen, um dadurch den falschen Schein zu erwecken, der Gewerbeinhaber sei Fabrikant.

Es können insbesondere auch der Drucker, Verleger oder Herausgeber von Zeitungen auf Unterlassung dieser Angaben belangt werden.

Der Kläger hat lediglich die Unrichtigkeit der Angaben zu beweisen.

Derjenige, welcher die Unrichtigkeit der von ihm verbreiteten oder mitgeteilten Angaben kannte oder kennen mußte (somit dolos oder kulpos handelte), wird dem dadurch geschädigten Mitbewerber zum Schadenersatze verpflichtet.[1]) Letztere Bestimmung erleidet zugunsten des Redakteurs, Verlegers, Druckers oder Verbreiters einer periodischen Druckschrift eine Ausnahme, indem gegen diese ein Schadensersatzanspruch nur im Falle doloser Handlungsweise erhoben werden kann.

Gattungsnamen werden von den Bestimmungen des § 1 nicht getroffen. Wissentlich falsche Angaben (in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind) über Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über Bezugsquelle oder Bezugsart von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder Zweck des Verkaufes begründen, wenn sie zur Irreführung geeignet und in der Absicht gemacht sind, den Anschein eines besonders günstigen Anbotes zu erwecken, einen strafbaren Tatbestand (§ 4).

§ 4 erfordert also in subjektiver Beziehung erstens doloses Zuwiderhandeln wider die im § 1 enthaltenen Vorschriften und zweitens die Absicht, dadurch den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken; in objektiver Beziehung die Eignung der hiezu angewandten Mittel zur Irreführung des Publikums. Unter die Bestimmung des § 4 wird daher der Redakteur, Drucker, Herausgeber wenigstens regelmäßig nicht fallen.[2]) § 4 enthält gegenüber dem § 1 noch eine weitere Einschränkung, indem er nur unrichtige Angaben über die

---

[1]) Der Anspruch des getäuschten Käufers bleibt hier außer Betracht. Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auch auf den entgangenen Gewinn; siehe Hauss, a. a. O. S. 45, 50.

[2]) Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Presse vgl. übrigens §§ 20, 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 16, S. 65.

von ihm taxativ aufgezählten geschäftlichen Verhältnisse und nicht über geschäftliche Verhältnisse überhaupt trifft.

Die Verfolgung findet nur über Antrag statt, antragsberechtigt sind die im § 1 genannten Personen und Verbände.[1])

Die Strafe ist für das erstemal Geldstrafe bis zu 1500 Mark, bei wiederholter Ahndung [2]) kann neben oder statt der Geldstrafe auch auf Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden.

II. Quantitätsverschleierungen (§ 5).[3]) Das Gesetz bekämpft die Quantitätsverschleierung nicht durch Repression, sondern durch Präventivmaßregeln.

Auf Grund des § 5 kann nämlich (aber nur für den Detailhandel) der obligatorische Gebrauch vorgeschriebener Einheiten bei bestimmten Waren [4]) oder die obligatorische Quantitätsangabe, jedoch nur nach Länge, Zahl oder Gewicht, auf der Ware selbst oder deren Aufmachung verordnet werden.[5])

Die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, ist Sache des Bundesrates.

Das Gesetz hat es ganz richtig unterlassen, an Stelle des allgemeinen Grundsatzes auf die Einzelfälle zugeschnittene

---

[1]) Versuch bleibt straflos (§ 43, Abs. 2 R. St. G.). Teilnahme ist möglich, diesbezüglich finden die §§ 47—50 R. St. G. Anwendung.

[2]) Und zwar auch dann, wenn die erste Strafe nachgelassen wurde (§ 245 R. St. G.).

[3]) § 5: Durch Beschluß des Bundesrates kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

[4]) Jedoch nur für bestimmte Warengattungen, nie für den Warenverkehr überhaupt.

[5]) Es kann daher die Angabe eines bestimmten Hohlmaßes nicht vorgeschrieben werden; eine Ausnahme hievon findet nur beim Flaschenbierhandel statt; hier kann die Angabe des Inhaltes vorgeschrieben werden.

Spezialnormen zu bringen; dies ist nicht Aufgabe eines Gesetzes, welches allgemeine Prinzipien aufstellt, sondern Sache der Verordnung[1]), welche den Bedürfnissen des speziellen Falles leichter entgegenkommen kann. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatte kundzumachen; damit erlangt sie ihre verbindliche Kraft. Der Reichstag ist von der Verordnung in Kenntnis zu setzen, ohne daß es aber seiner Zustimmung zu der Verordnung bedarf oder er deren Aufhebung verlangen kann.[2])

Die Nichtbeachtung[3]) einer auf Grund des § 5 erlassenen Verordnung begründet ein zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehöriges Delikt, dessen Verfolgung ausschließlich über amtswegiges Einschreiten der Staatsanwaltschaft stattfindet.

Zivilrechtliche Ansprüche können auf § 5 nicht gestützt werden.

III. Denigrement (§ 6 und 7).[4]) § 6 gewährt einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch gegen denjenigen,

[1]) Vgl. hierüber die Denkschrift zu § 5.

[2]) Derartige Verordnungen wurden bereits für den Kleinhandel mit Garn und Kerzen erlassen, dieselben traten am 1. Jänner 1903 in Kraft; eine solche Verordnung bezüglich Briketts befindet sich in Vorbereitung.

[3]) Der Tatbestand ist damit gegeben, daß die Ware in einer anderen als der vorgeschriebenen Einheit, oder ohne die vorgeschriebene Quantitätsangabe in den Handel gebracht wird, oder aber daß die Quantität unrichtig angegeben wird; in diesem Falle kann auch Idealkonkurrenz mit § 4, eventuell auch Betrug vorliegen.

[4]) § 6: Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7: Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

der zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters eines Geschäftes, über Waren oder gewerbliche Leistungen eines anderen derartige tatsächliche [1]) Behauptungen aufstellt[2]), welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen. Der Kläger hat zu beweisen, daß die Behauptung zum Zwecke des Wettbewerbs erfolgt ist und ihn schädigt; der Beklagte kann die Verurteilung dadurch abwenden, daß er die Wahrheit der behaupteten Tatsachen nachweist.[3])

Auf Grund des § 6 kann jedoch ein Anspruch dann nicht erhoben werden, wenn die betreffende Behauptung bei Erteilung einer im kaufmännischen Verkehre üblichen Auskunft aufgestellt wurde.[4]) Dadurch erscheint das für den Kaufmann nicht zu entbehrende Auskunftswesen geschützt, insbesondere kann auch gegen die Auskunfts- und Informationsbureaux auf Grund des § 6 ein Anspruch nicht erhoben werden; das berechtigte Interesse an der Mitteilung ist im letzteren Falle auf die Person des Empfängers beschränkt. § 7 stellt das dolose Denigrement ganz allgemein und ohne Rücksicht auf das Motiv unter Strafe, wesentlich ist, daß der Behauptende die Unwahrheit der von ihm aufgestellten Behauptung tatsächlich kannte; den Nachweis hiefür hat der Ankläger zu erbringen. Die Strafdrohung des § 7 geht daher weit über das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes hinaus und trifft überhaupt jede verleumderische Herabsetzung eines fremden Gewerbebetriebes.

Die Strafdrohung richtet sich nicht nur gegen die Mitbewerber, sondern hat einen ebenso allgemeinen Charakter, wie

---

[1]) Urteile fallen auch dann nicht unter diese Gesetzesstelle, wenn sie in beschimpfender Form abgegeben werden; insofern ist das Gesetz zu eng gefaßt.

[2]) Die Öffentlichkeit ist kein Tatbestandsmerkmal (im Gegensatz zu §§ 1 u. 4).

[3]) „Wahrheitsbeweis" im Zivilprozesse.

[4]) Dies ist im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen; da § 6 in subjektiver Beziehung erfordert, daß die Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt sei, so wäre dies nicht einmal notwendig; diese Bestimmung wurde aber — was der Deutlichkeit wegen zu begrüßen ist — aus dem Entwurfe herübergenommen, und dort war sie notwendig, weil das eben genannte Tatbestandsmerkmal („zu Zwecken des Wettbewerbes") fehlte.

die im § 187 R. St. G. enthaltene Strafdrohung, als deren Ergänzung sie erscheint.

IV. Mißbrauch fremder Unterscheidungszeichen (§ 8).[1]) Als solcher erscheint jede Benützung eines Unterscheidungszeichens, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem gleichartigen Unterscheidungszeichen, dessen sich ein anderer befugterweise bedient, hervorzurufen.

Aus diesem Mißbrauche erwächst dem Verletzten ein Schadensersatz- und ein Unterlassungsanspruch.

Der Kläger hat bei Geltendmachung seiner Ansprüche darzutun: 1. seine Befugnis, das in Rede stehende Unterscheidungszeichen zu gebrauchen, 2. den Gebrauch eines verwechslungsfähigen Zeichens auf Seite des Beklagten, 3. die Absicht, eine Verwechslung hervorzurufen.

Als Unterscheidungszeichen nennt das Gesetz: Name, Firma, besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift.

§ 8 schützt also[2]):

1. Namen, Firma, Etablissementbezeichnung,
2. Geschäftsschild,
3. die äußere Ausstattung der Geschäftslokalitäten,
4. Zeitungs- und Büchertitel.[3])

Was den Firmenschutz anbelangt, so ergänzt dieser Paragraph den durch das Handelsrecht gewährten Schutz und trifft insbesondere jene nicht seltenen Fälle, in welchen die Gleichnamigkeit zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes mißbraucht wird. Manche Firma, welche vom handelsrecht-

---

[1]) § 8: Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

[2]) Der Schutz der Warenbezeichnung konnte nicht Aufgabe dieses Gesetzes sein, hier tritt — soweit nicht der Markenschutz eingreift — der § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes in seine Rechte.

[3]) Wurde auf besonderes Verlangen der Vertreter des deutschen Buchhandels eingefügt und ersetzt den § 22 des österr. Urheberrechtsgesetzes.

lichen Standpunkte als wohl unterscheidbar zu bestehen vermag, fällt dieser Gesetzesstelle zum Opfer, wenn der Nachweis gelingt, daß sie nur geschaffen wurde, um Verwechslungen mit einer anderen Firma herbeizuführen, d. h. um dieser Firma concurrence déloyale zu machen.[1])

Einer Erklärung bedarf noch der Ausdruck „befugterweise bedient“ im Gesetzestexte. Befugt ist der Gebrauch eines Namens oder einer Firma dann, wenn er den bestehenden Normen entspricht; der Gebrauch eines Etablissementnamens, eines originellen Schildes, einer solchen Ausstattung oder eines solchen Titels dann, wenn derjenige, der davon Gebrauch macht, diese Unterscheidungsmerkmale nicht selbst wieder von einem dritten entlehnt hat; mit einem Worte derjenige, welcher auf die im § 8 angegebene Art einem anderen selbst concurrence déloyale macht, kann den Schutz nach § 8 gegen einen dritten nie anrufen.

V. Geheimnisverrat und Geheimnismißbrauch (§§ 9, 10[2]). Als strafbar erscheinen:

---

[1]) Allerdings soll niemand verhindert werden, seinen wahren Namen im gewerblichen Leben zu gebrauchen, wenn er aber den gleichen Namen hat, wie ein schon früher etablierter Gewerbetreibender der gleichen Branche, so wird er auf Grund dieser Bestimmung verhalten werden können, seinem Namen einen unterscheidenden Zusatz beizufügen. (Vgl. hierüber Schuler, a. a. O. S. 103.) Firmen, welche Namen enthalten, deren Träger in Wahrheit gar nicht Inhaber des betreffenden Unternehmens sind, sondern ihre Namen nur zum Zwecke der concurrence déloyale hergegeben haben, werden auf Grund des § 8 unterdrückt werden können.

[2]) § 9: Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10: Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9, Abs. 1 bezeichneten Art zu be-

1. der dolose Verrat[1]) von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch Bedienstete[2]) während der Dauer des Dienstverhältnisses[3]);

2. die Verwertung solcher Geheimnisse, deren Kenntnis im Wege des (strafbaren) Geheimnisverrates erlangt wurde, zu Zwecken des Wettbewerbes;

3. die Verwertung solcher Geheimnisse, deren Kenntnis durch eine wider das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung[4]) erlangt wurde, zu dem ad 2 angeführten Zwecke;

4. die Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, deren Kenntnis auf die ad 2 oder 3 angegebene Art erlangt wurde, an andere, sofern sie zu Zwecken des Wettbewerbes geschieht;

5. die Verleitung zum Geheimnisverrat (im Sinne von Punkt 1).

Jeder der ad 1—5 angeführten Tatbestände verpflichtet sämtliche dafür strafrechtlich verantwortliche Personen als

---

stimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

[1]) Erfordert wird entweder direkte Schädigungsabsicht oder die Absicht, einem anderen im Wettbewerbe zu nützen (indirekte Schädigung). Insoweit das Gesetz jeden mit Schadensabsicht begangenen Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Strafe stellt, geht es über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hinaus.

[2]) Das Gesetz spricht von „Angestellten (darunter fallen Ingenieure, Chemiker, Betriebsbeamte, kaufmännisches Hilfspersonal), Arbeitern und Lehrlingen“. Volontäre sind unter die Angestellten einzureihen, Praktikanten sind Lehrlinge. Personen, welche zu dem Unternehmer in keinem Dienstverhältnisse (locatio conductio operarum) stehen, sondern von ihm zur Vornahme einzelner Arbeiten gedungen sind (locatio conductio operis, z. B. Handwerker, welche Reparaturen verrichten), fallen nicht unter diese Bestimmung.

[3]) Das Geheimnis muß dem Betreffenden infolge seines Dienstes bekannt geworden sein; hat er es von extranei erfahren, bleibt der Verrat straflos.

[4]) Als solche Handlungen sind beispielsweise anzusehen: Das unbefugte Eindringen bezw. Einschleichen in fremde Geschäftsräume, die Vorspiegelung falscher Tatsachen, z. B. eines wissenschaftlichen Interesses, um dadurch Kenntnis von dem Geheimnis zu erhalten.

An und für sich bleiben diese Handlungen straflos (es sei denn, daß zu Entwendungen von Sachen oder Gewalttätigkeiten gegriffen würde), erst wenn das dadurch erfahrene Geheimnis im Konkurrenzkampfe benutzt wird, tritt die Ahndung nach § 9 ein.

Gesamtschuldner zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens.[1])

Straflos bleibt:

1. der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch ehemalige Bedienstete nach Auflösung des Dienstverhältnisses[2]);

2. die Verwertung von Geheimnissen durch ehemalige Bedienstete, die nach Auflösung des Dienstverhältnisses als selbständige Unternehmer auftreten.

Das Gesetz definiert den Begriff „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis" nicht; die Denkschrift verweist diesbezüglich auf den Sprachgebrauch und bemerkt nur, daß es als im Wesen der Sache gelegen anzusehen sei, daß nur sonst nicht bekannte Dinge unter den Begriff des Geheimnisses fallen können.

Die Geheimnisqualität ist von dem Richter nach objektiven Merkmalen zu beurteilen, die Auffassung des Prinzipals ist unentscheidend. Für diese Beurteilung sind die zur Zeit des Verrates bestehenden Verhältnisse entscheidend, nachträgliches Bekanntwerden auf andere Art entlastet den Verräter nicht.[3])

Verjährung.

Die auf dieses Gesetz gegründeten Ansprüche auf Unterlassung bezw. auf Schadensersatz verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der gesetzwidrigen Handlung[4]) und der Person des Täters

---

[1]) Damit soll das materielle Interesse des Verletzten, der von dem ungetreuen Bediensteten nur in seltenen Fällen Ersatz bekommen kann, gewahrt werden, indem man ihm so ermöglicht, den illoyalen Mitbewerber, der den Verrat veranlaßt hat und der in der Regel zahlungsfähig sein dürfte, zum Ersatze heranzuziehen.

[2]) Der Entwurf bedrohte auch diese Form des Verrates mit Strafe, jedoch nur dann, wenn derselbe entgegen einer schriftlichen, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnenden und nur für einen bestimmten Zeitraum gegebenen Zusicherung der Verschwiegenheit erfolgt ist. Diese Bestimmung wurde hauptsächlich im Interesse der Freizügigkeit der Bediensteten gestrichen,

[3]) Vgl. darüber Hauss, a. a. O. S. 88.

[4]) Hat der Anspruchsberechtigte hievon keine Kenntnis erlangt, so tritt die Verjährung mit Ablauf von 3 Jahren vom Zeitpunkte der Begehung ein.

Kenntnis erhalten hat; fällt der Zeitpunkt, in welchem der Schaden entstanden ist, später, so beginnt der Lauf der Verjährung des Schadensersatzanspruches erst mit diesem späteren Zeitpunkte (§ 11).

Urteilsveröffentlichung.

I. Die Veröffentlichung eines verurteilenden Erkenntnisses muß als besonders wirksames Mittel der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes deshalb angesehen werden, weil dadurch der Täter dem Publikum gegenüber bloßgestellt und sein unreelles Gebaren demselben enthüllt wird. Die Urteilsveröffentlichung wird daher den unanständigen Mitbewerber oft mehr treffen als die Strafe.

Das Gesetz gestattet sowohl im Zivil- als im Strafverfahren, auf Urteilsveröffentlichung zu erkennen.

Auf Veröffentlichung des Zivilurteiles, jedoch nur des Tenors, kann erkannt werden, wenn auf Grund des § 1 (Reklamausschreitung), § 6 (Denigrement) und § 8 (Mißbrauch der äußeren Bezeichnungen) mit Erfolg auf Unterlassung geklagt worden ist, und zwar ist hier im Urteile dem Kläger die Befugnis zuzuerkennen, auf Kosten des Beklagten das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist und auf eine bestimmte Art bekanntzumachen. Die Veröffentlichung des verurteilenden Straferkenntnisses kann im Falle der Reklamausschreitung (§ 4) angeordnet werden, dann ist für die Veröffentlichung von Amtswegen zu sorgen.

In allen diesen Fällen ist es dem Ermessen des Richters überlassen, auf Urteilsveröffentlichung zu erkennen oder nicht.

Erfolgt aber eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Denigrement, so ist in allen Fällen die Befugnis des Klägers zur Urteilsbekanntmachung im Strafurteile auszusprechen.

II. Die Bekanntmachung des freisprechenden, bezw. die Zivilklage abweisenden Urteiles ist geeignet, den durch eine ungerechte Verfolgung Geschädigten zu rehabilitieren; die Kosten der Veröffentlichung werden mit Recht dem unterlegenen Kläger auferlegt. Nach § 13 ist die Veröffentlichung des den Beklagten lossprechenden Urteils sowohl im Zivilver-

fahren als auch im Strafverfahren möglich[1]), in keinem Falle obligatorisch. Im Strafverfahren ist im Urteile die öffentliche Bekanntmachung anzuordnen, im Zivilverfahren die Befugnis der obsiegenden Partei zur Veröffentlichung des Urteilstenors auszusprechen. In dem wegen Geheimnisverrat oder Geheimnismißbrauch eingeleiteten Verfahren findet eine Urteilsveröffentlichung nicht statt.

Neben der Strafe kann bei jeder strafgerichtlichen Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes (§§ 4, 7, 9) über Antrag des Verletzten auf eine Buße erkannt werden; das höchste Ausmaß derselben beträgt 10.000 Mark, mehrere zur Zahlung einer Buße Verurteilte haften solidarisch.

Die Buße kann[2]) nur auf Antrag des Verletzten, der entweder als Privatankläger oder als Nebenkläger aufzutreten hat, zuerkannt werden.[3])

Zivilprozessuale Vorschriften.

I. Kompetenz. Sachlich zuständig sind für alle auf Grund dieses Gesetzes anhängig zu machenden Rechsstreitigkeiten die Handelssenate der Landgerichte (insoweit die Landgerichte als I. Instanz einzuschreiten haben); in dritter Instanz entscheidet das Reichsgericht[4]) (§ 15).

Die im § 1 vorgesehenen Klagen können nur bei demjenigen sachlich zuständigen Gerichte eingebracht werden, innerhalb dessen Sprengel der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so kommt der Gerichtsstand der begangenen Tat zur Anwendung (§ 2).[5])

[1]) Und zwar in denselben Fällen, in welchen auf Veröffentlichung des verurteilenden Erkenntnisses erkannt werden kann.

[2]) Obligatorisch ist die Buße niemals.

[3]) Die bezüglichen formellen Vorschriften sind in den §§ 435—446 R. St. P. O. enthalten.

[4]) Dadurch wird die Gleichförmigkeit der Rechtsprechung gesichert.

[5]) § 1 ermöglicht die Anstrengung mehrerer Prozesse wegen derselben Handlung und gegen denselben Beklagten. Für alle diese Prozesse ist aber ein Gericht ausschließlich zuständig und alle sind (§ 11) innerhalb einer kurzen Verjährungszeit anzustrengen. Dadurch wird die Vereinigung des Verfahrens über alle diese Klagen ermöglicht werden.

§ 2 dient also der Prozeßökonomie.

II. Einstweilige Verfügungen (§ 3). Zur Sicherung des Anspruches auf Unterlassung im Sinne des § 1, Abs. 1 können einstweilige Verfügungen beantragt werden. Zuständig hiefür ist das Amtsgericht, innerhalb dessen Sprengel die Handlung begangen wurde. Im übrigen verweist der § 3 auf die §§ 814, 819, 820 der Zivilprozeßordnung.

Strafprozessuale Vorschriften.

Die Delikte nach §§ 4, 6, 8, 9 und 10 sind Antragsdelikte; die Übertretung der auf Grund des § 5 erlassenen Verordnungen bildet ein Offizialdelikt. Antragsberechtigt ist im Falle des § 4 jede der zur Anstellung der Unterlassungsklage berechtigten physischen oder juristischen Personen, in allen übrigen Fällen der Verletzte. Auf Grund des gestellten Antrages kann die Staatsanwaltschaft das Delikt mittels der öffentlichen Anklage verfolgen, was jedoch nur dann geschieht, wenn die Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, in allen anderen Fällen bleibt die Verfolgung der Privatanklage überlassen; der Antragsberechtigte kann auch sofort die Privatanklage erheben.

Ohne Antrag kann die Staatsanwaltschaft selbst dann nicht einschreiten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten wäre; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Im übrigen kommen die §§ 414, Abs. 2 und 3, 415, 417, 418, 421—427, 429—432, 433, Abs. 1, 434, 503 der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Kompetenz. Nach § 12 sind die Schöffengerichte in allen Fällen zuständig, in welchen die Verfolgung mittels der Privatanklage erfolgt.

Verhältnis zum Auslande (§ 16).

Der Schutz des Gesetzes kommt sämtlichen Unternehmern zugute, welche ihre Hauptniederlassung im Deutschen Reiche (Inlande) haben, die Staatsangehörigkeit ist unentscheidend. Unternehmern, deren Hauptniederlassung sich im Auslande befindet, kommt der Schutz des Gesetzes nur unter

der Voraussetzung der Reziprozität zugute; diese muß im Reichsgesetzblatte kundgemacht sein. Durch den im Jahre 1901 erfolgten Beitritt des Deutschen Reiches zu der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums (ddo. Paris 20. März 1883 und Zusatzakte ddo. Brüssel 14. Dezember 1900) ist der Schutz auf sämtliche Unternehmer ausgedehnt worden, welche ihre Hauptniederlassung in einem der Vertragsstaaten haben.

Drittes Kapitel.

Der österreichische Entwurf eines Gesetzes betreffend Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.[1, 2])

Allgemeine Bemerkungen.

Wie das deutsche Gesetz, so gibt auch der österreichische Entwurf keine allgemeine Bestimmung wider unlauteren Wettbewerb, sondern begnügt sich damit, eine Reihe von Tatbeständen als unlauteren Wettbewerb zu verbieten. Die verbotenen Tatbestände decken sich der Hauptsache nach mit den Tatbeständen des deutschen Gesetzes, jedoch geht der österreichische Entwurf viel kasuistischer vor als das deutsche Gesetz. Die Motive S. 26 führen als Grund dafür die Hinweglassung einer allgemeinen Bestimmung oder einer suppletorischen Klausel an, welcher Umstand es nötig mache, die „individualisierenden Bestimmungen feiner und mehr ins Detail auszubilden“. Zweifellos spielten hier die in Deutschland gemachten Erfahrungen und das bei neueren Gesetzen überhaupt hervortretende Streben, durch eine möglichst große Kasuistik Streitfragen zu vermeiden,

---

[1]) Im folgenden E. = Entwurf.

[2]) Vgl. dazu: Bericht der Wiener Handelskammer, erstattet von Dr. Max v. Tayenthal, Wien 1902 (im folgenden mit H. K. B. bezeichnet); Dr. Emilian Freiherr v. Kallina, Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Schutz gegen unlauteren Wettbewerb vom strafgerichtlichen Standpunkte, in den „Juristischen Blättern“ ex 1902 Nr. 26; Dr. Felix Mayer, Gesetzentwürfe betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb; weiters den anonymen Aufsatz in den „Juristischen Blättern“ Nr. 47 ex 1902 und die dort angeführten Gutachten.

Vgl. auch „Gerichtshalle“, 46. Jahrgang, Nr. 15, 16, 28, 29.

eine bedeutende Rolle. Die weitgehende Kasuistik dient unbedingt der Rechtssicherheit, sie kann aber eine suppletorische Klausel nie ersetzen und ist deshalb dieses Argument für sie nicht heranzuziehen. Die Kasuistik begünstigt aber andererseits eine Buchstabeninterpretation des Gesetzes, je kasuistischer ein Gesetz ist, umso schwerer werden sich Fälle, auf welche sein Wortlaut nicht genau paßt, unter dasselbe bringen lassen. Der österreichische Entwurf geht in der Kasuistik entschieden zu weit, man hat bisweilen, so im § 11 (Geheimnismißbrauch), den Eindruck, als ob der Gesetzgeber den Kommentar gleich in das Gesetz aufgenommen hätte.

Wie das deutsche Gesetz hat auch der österreichische Entwurf sich nicht ausschließlich darauf beschränkt, unlautere Wettbewerbshandlungen zu treffen, § 10 (Geheimnisverrat) trifft den Geheimnisverrat auch dann, wenn er nicht dem unlauteren Wettbewerbe dient; im übrigen sind allerdings ausschließlich Tatbestände, welche theoretisch als unlauterer Wettbewerb zu klassifizieren sind, behandelt, so daß in dieser Beziehung der österreichische Entwurf konsequenter vorgeht als das deutsche Gesetz. Einen Fortschritt bedeuten die Bestimmungen wider das Gutscheinsystem. Die Bekämpfung desselben kann — wie im Motivenberichte (S. 44) überzeugend ausgeführt ist — nur von dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes erfolgen und sind — wie ebenfalls vollkommen richtig erkannt ist — alle Verbindungen von Glücksspielen mit gewerblichen Verkäufen als unlauterer Wettbewerb anzusehen. Die Bestimmung des § 28 E. ist daher unbedingt als ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung zu begrüßen und kann die österreichische Gesetzgebung für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, diese Erscheinungen zuerst in theoretisch einwandfreier Weise bekämpft zu haben. Allerdings verhält sich der Entwurf auch hier gegen eine allgemeiner lautende Bestimmung ablehnend und wird daher eine Reihe von Erscheinungen, die aus dem nämlichen Grunde wie das Gutscheinsystem zu verwerfen sind, nach wie vor ungestraft bleiben; dies ist auch in den Motiven ausdrücklich anerkannt (S. 46) und daselbst namentlich bemerkt, daß insbesondere das Rabattsparsystem nicht unter § 28 fällt und daher auch weiter als erlaubt anzu-

sehen ist. Die Begründung, welche die Motive dafür geben, daß man diese Fälle nicht treffen wollte, ist allerdings plausibel.[1]) Doch wäre es vielleicht möglich, das Überhandnehmen von Mißbräuchen der ebengenannten Art nicht erst abzuwarten, sondern schon jetzt mit einer allgemein lautenden Bestimmung gegen sie einzuschreiten (vgl. H. K. B. S. 40).

Von dem deutschen Gesetze total verschieden ist der österreichische Entwurf in strafrechtlicher Beziehung. Das Gesetz stellt ausschließlich gewisse Formen der dolosen Reklamausschreitung (ziemlich analog mit dem § 4 des deutschen Gesetzes) als Übertretung (im Sinne des St. G.) unter Strafsanktion; als gewerbepolizeiliche Übertretungen werden geahndet: Nichtbeachtung der auf Grund des § 24 (Vorschriften zur Verhinderung von Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen) erlassenen Verordnungen und die Veräußerung von Waren nach dem Gutscheinsysteme. Straflos bleiben also:

Geheimnisverrat und Geheimnismißbrauch, Denigrement und Anmaßung der äußeren Unterscheidungszeichen eines anderen Unternehmens. Was den letzten Fall anbelangt, so ist hier der österreichische Entwurf dem deutschen Gesetze gefolgt, und wohl mit Recht, der Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gewährt in diesem Falle dem Verletzten genügenden Schutz, die mögliche Insolvenz des unreellen Mitbewerbers hat hier keine Gefahr, denn der insolvente Kaufmann wird den solventen, dessen Firma er mißbraucht hat, nicht besonders geschädigt haben, ihm gegenüber genügt der Unterlassungsanspruch, gegenüber dem solventen Mitbewerber aber gewährt der Schadensersatzanspruch ausreichende Genugthuung. Dazu kommt, daß die in dem gleichzeitig mit diesem Entwurfe vorgelegten Entwurfe einer Novelle zur Gewerbeordnung[2]) enthaltenen, gewerbepolizeilichen Bestimmungen über die äußere

[1]) Motive, S. 46: „Diese Geschäftsformen sind nun bisher nicht dermaßen in die Öffentlichkeit getreten, um schon jetzt einen solchen Überblick zu gewinnen und vor allem jene Gestaltungen, welche als Betätigungen unlauteren Wettbewerbes angesehen werden könnten, von den harmlosen oder minder bedenklichen Formen mit gehöriger Schärfe scheiden zu können."

[2]) Dieselbe ist als notwendige Ergänzung des Gesetzes wider unlauteren Wettbewerb gedacht.

Bezeichnung der gewerblichen Betriebsstätten, dem öffentlichen Interesse an der Hintanhaltung diesbezüglicher Mißbräuche in vollkommen ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Für die Vermeidung von Strafdrohungen bei Geheimnisverrat, Geheimnismißbrauch und Denigrement dürfte der Umstand ausschlaggebend gewesen sein, daß diese Fälle, soweit überhaupt eine Strafsanktion nothwendig ist[1]), nicht allein als unlauterer Wettbewerb, sondern ohne Rücksicht auf das Motiv als dolose Vermögensschädigungen unter Strafsanktion zu stellen sind.[2])

Solche Strafdrohungen haben aber ihren Platz nicht in einem gewerberechtlichen Spezialgesetze, sondern im allgemeinen Strafgesetze.[3])

Da wir nun am Vorabend einer Reform der Strafgesetzgebung stehen, so konnte die Gesetzgebung allerdings derselben die Aufgabe, auch hier die entsprechenden Normen zu schaffen, überlassen.

Diese Gründe für die strafrechtliche Haltung des E. sind allerdings in den Motiven nicht mit der genügenden Klarheit dargelegt und kann nicht geleugnet werden, daß die dortselbst angeführte Begründung nicht besonders glücklich gefaßt ist, und bei konsequentem Verharren auf dem Standpunkte, daß allgemeine Strafdrohungen in diesem Gesetze keinen Platz haben, sogar die Strafbestimmungen wider die Reklamausschreitung (§ 21) hätten fallen müssen[4]), wenn auch dieses Delikt seinem Wesen nach immer unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes fallen wird, allerdings in einem weiteren, nicht auf das Gebiet des reinen, gewerblichen Wettkampfes beschränkten Sinne. Es kann also dem Entwurfe das Fehlen der

---

[1]) Daß diese bei gewissen Formen notwendig ist, kann nicht geleugnet werden und wird auch vom Motivenbericht nicht bestritten.

[2]) Die Behauptung, daß solche Strafdrohungen ein Sonderrecht für einzelne Stände schaffen würden (Motive, S. 27), ist nicht richtig. (Vgl. darüber Professor Stoos im österr. Patentblatte.)

[3]) Die deutsche Gesetzgebung mußte sie in das Spezialgesetz aufnehmen, wollte man nicht zu einer sonst in keiner Beziehung gebotenen Reform des Strafgesetzes seine Zuflucht nehmen.

[4]) Vgl. Kallina, a. a. O. und „Juristische Blätter“ Nr. 47 ex 1902.

genannten Strafbestimmungen nur dann nicht zum Vorwurfe gereichen[1, 2]), wenn die notwendige Reform unseres Strafrechtes in nächster Zeit durchgeführt wird, unterbleibt diese, so ist bei dem Fehlen der strafrechtlichen Repression ein bedeutender Erfolg von dem Entwurfe kaum zu erwarten.

Als notwendige Folge des eben besprochenen Gesetzentwurfes [3]) erscheint der Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung, durch welchen die Bestimmungen der §§ 44, 49, 50, 58 derselben [4]) durch andere ersetzt werden sollen. Die Aufgabe des letzteren Entwurfes[5]) besteht darin, die Bestimmungen über äußere Bezeichnung der Betriebsstätte und über die Führung von Auszeichungen einerseits mit dem Gesetzentwurfe wider unlauteren Wettbewerb, anderseits aber auch mit der seit Erlassung der bestehenden Vorschriften ausgebildeten Theorie der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Einklang zu bringen, und hiebei gleichzeitig auch einzelne Streitfragen der gegenwärtigen Praxis zu entscheiden. Die Abhängigkeit des E. der G. N. von dem E. wider unlauteren Wettbewerb ist dadurch gekennzeichnet, daß das Inkrafttreten der Gewerbenovelle von dem Inkrafttreten des Gesetzes wider unlauteren Wettbewerb abhängig gemacht wurde (Art. III G. N.). In dem Entwurfe der G. N. finden wir im allgemeinen die nämlichen Prinzipien, welche wir bereits in dem E. wider unlauteren Wettbewerb konstatieren konnten; die Bekämpfung von Ausschreitungen im Konkurrenzkampfe ist auch hier leitender Gedanke, die kasuistische Behandlung tritt auch hier zutage. Die Übertretung der Vorschriften der G. N. erscheint als Übertretung der Gewerbeordnung und ist demgemäß nach

---

[1]) Hier anders Kallina, a. a. O., vgl. auch Nr. 15 der „Gerichtshalle", 46. Jahrgang.

[2]) Auch die Schwierigkeiten, welche Strafbestimmungen der parlamentarischen Behandlung eines Gesetzes bereiten, dürften bei ihrer Vermeidung ins Gewicht gefallen sein.

[3]) Dieser Entwurf trifft die Gewerbeordnung insofern, als durch § 36 E. die §§ 46—48 G. O. aufgehoben werden.

[4]) Enthaltend die Bestimmungen über äußere Bezeichnung der Betriebsstätte und den Gebrauch von Auszeichnungen.

[5]) Im folgenden mit G. N. bezeichnet.

§ 131 ff. G. O. durch die Gewerbehörde von Amtswegen zu verfolgen. Der E. hat sowohl bei den in Betracht kommenden öffentlichen Körperschaften als auch in der Fachliteratur eingehende Besprechung gefunden, die G. N. wurde hiebei wenig berührt. Bei aller Anerkennung für die bedeutende Sachkenntnis und außerordentliche Geschicklichkeit, mit welcher der Entwurf ausgearbeitet ist, finden wir doch mehr ablehnende als zustimmende Urteile[1]); hiebei zeigt sich jedoch ein bedeutender Unterschied gegenüber der Haltung, welcher das deutsche Gesetz als Entwurf begegnete. Damals sprachen sich viele Stimmen gegen die Erlassung eines derartigen Gesetzes überhaupt aus; bei dem vorliegenden Entwurfe war die Notwendigkeit der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch besondere gesetzliche Maßregeln nicht mehr zur Diskussion gestellt, sondern es handelte sich darum, ob die vorgeschlagenen Maßregeln die richtigen seien oder nicht.

Das größte Bedenken gegen den E. in der vorliegenden Gestalt ist wohl in folgendem gelegen: Die Bestimmungen desselben, wie überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen wider unlauteren Wettbewerb, sind teils strafrechtlicher, teils gewerberechtlicher Natur, teils gehören sie demjenigen Teile des Obligationenrechtes an, welcher die Deliktsobligationen behandelt. Auf sämtlichen drei Gebieten (insbesondere auf dem ersten und letzten) zeigt die österreichische Gesetzgebung veraltete und unzureichende Normen, zu welchen die Bestimmungen des E. in einen fast unüberbrückbaren Gegensatz treten würden; mit einem Worte es fehlt der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes für Österreich derzeit noch die breite Basis eines modernen Straf- und Obligationenrechtes, welche sowohl die verlangte suppletorische Klausel als auch die strafrechtlichen Bestimmungen, welche verlangt werden, von selbst überflüssig machen würde.[2])

---

[1]) Als Hauptgravamina erscheinen: Das Fehlen einer allgemeinen Bestimmung wider unlauteren Wettbewerb und die strafrechtliche Behandlung des Gegenstandes.

[2]) Das deutsche Gesetz fand ein modernes Strafgesetz bereits vor, ein modernes Obligationenrecht (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896) folgte ihm rasch nach; der § 826 des deutschen b. G.B.: „Wer in einer gegen die gute

Derartige Bestimmungen in einem gewerberechtlichen Spezialgesetze zu treffen, wäre bedenklich und hieße Straf- und Obligationenrecht für bestimmte Stände reformieren, während für die anderen das alte Recht bestehen bleibt; dazu kommt, daß solche Bestimmungen keineswegs jeden unlauteren Wettbewerb treffen würden, da sie sich ja nur auf das Gewerbe beziehen, während unlauterer Wettbewerb auf jedem Gebiete, auf welchem überhaupt ein Wettkampf um den Erfolg stattfindet, zu finden ist. Will man sich aber auch in Österreich entschließen, an die bereits so notwendigen Reformen von Straf- und Schadensersatzrecht heranzutreten, so wird man für das gewerberechtliche Gebiet mit dem vorliegenden Entwurfe, abgesehen von kleinen Änderungen (namentlich Beseitigung der übergroßen Kasuistik) vollkommen das Auslangen finden, und im Falle einer entsprechenden Verwertung der bisher durch die Theorie geschaffenen Grundsätze der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bei Schaffung und Handhabung der einschlägigen strafgesetzlichen und zivilrechtlichen Normen auch zu einer wirklich wirksamen Hintanhaltung aller in Frage kommenden Erscheinungen gelangen. Ohne diese Reform würde jeder Entwurf eines Gesetzes wider unlauteren Wettbewerb einen Torso darstellen und würden daher auch die Wirkungen eines solchen Gesetzes immer geringe sein.

Die Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen.

I. Reklamausschreitung. Dieselbe behandeln die §§ 1—3, 21—23 des E. und die §§ 48 und 49 der G. N. (letztere beziehen sich auf die Anmaßung von Auszeichnungen). Die Bestimmungen des Entwurfes wider Reklamausschreitung sind den Bestimmungen des § 1 des deutschen Gesetzes im wesentlichen analog. Der E. verbietet wahrheitswidrige, tatsächliche An-

---

Sitte verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet“, ist wohl geeignet, eine allgemeine Bestimmung wider Ausschreitungen im wirtschaftlichen Wettkampfe zu bilden.

gaben [1]) über geschäftliche Verhältnisse [2]), welche den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen geeignet sind, in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Gegen den Zuwiderhandelnden erwächst ein Unterlassungsanspruch, welcher jedem Mitbewerber und außerdem den Verbänden von Mitbewerbern zusteht, insoweit diese Verbände Prozeßfähigkeit besitzen (§ 18); in erster Linie ist hier an die gewerblichen Zwangsgenossenschaften zu denken.

Dem durch Reklamausschreitung geschädigten Mitbewerber steht ein Schadensersatzanspruch gegen denjenigen zu, welcher die unrichtigen Angaben dolos oder kulpos gemacht hat („deren Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte"). Die im deutschen Gesetze zugunsten der Redakteure, Herausgeber, Verleger und Drucker periodischer Druckschriften statuierten Ausnahmen sind im E. beibehalten.

Gattungsnamen. Auf diese bezieht sich der § 2, derselbe spricht jedoch nur von Herkunftsbezeichnungen, welche durch die Verkehrsgewohnheit der beteiligten Kreise ihre wirkliche Bedeutung schon verloren haben und daher einen Hinweis auf den Ursprung der Ware nicht enthalten. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch etwas zu eng, denn auch manche Qualitätsbezeichnungen sind heute schon Gattungsnamen und fordern die gleiche Ausnahme.[3])

Richtig sagt § 2, daß derartige Bezeichnungen durch Beisätze wie „echt", „importiert" ihre ursprüngliche Bedeutung wieder erlangen und dann als wirkliche Herkunftsbezeichnungen anzusehen sind.

---

[1]) Diese Angaben können durch Wort, Schrift, bildliche Darstellungen oder andere Veranstaltungen gemacht werden.

[2]) Das Gesetz spricht von „unrichtigen Angaben über Tatumstände geschäftlicher Art" und schließt damit Angaben über Geschehnisse privater Natur aus (ebenso das deutsche Gesetz), obwohl nicht zu verkennen ist, daß auch solche, wie z. B. Monarchenansprachen, die Verheiratung mit einer bestimmten Person und ähnliche Begebenheiten, für das geschäftliche Leben von Bedeutung sein können; es würde daher das Merkmal „geschäftlich" besser fallen gelassen (so auch der H. K. B., S. 9).

[3]) So auch Dr. Otto Franckel in seinem am 8. Jänner 1902 in der Juristischen Gesellschaft zu Wien gehaltenen Vortrage.

Durch wissentlich falsche und zur Täuschung geeignete Angaben über Beschaffenheit, Herstellungsart oder Preisbemessung einer Ware oder gewerblichen Leistung, über den Ort der Herkunft, Mengenverhältnisse, über die Art des Bezuges, Bezugsquelle oder den Anlaß oder Zweck des Verkaufes wird eine zur gerichtlichen Kompetenz gehörige Übertretung begangen, wenn die betreffenden Angaben in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, und in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht wurden. Die Verfolgung tritt von Amtswegen ein.[1]) Unentscheidend ist hiebei, ob derjenige, welcher die Angabe machte, für seinen eigenen oder einen fremden Gewerbebetrieb handelte (§ 21 E.).

Die unbefugte Führung von Auszeichnungen erscheint als Übertretung der Gewerbeordnung und ist daher mit den dort (§§ 131 ff.) vorgesehenen Strafen durch die Gewerbebehörde zu ahnden (§§ 48, 49 G. N.). § 49 G. N. trifft insbesondere auch Phantasiemedaillen, Phantasiewappen und solche Veranstaltungen, welche mit bestehenden Auszeichnungen oder Wappen verwechslungsfähig sind.

Vom theoretischen Standpunkte kann in derartigen Fällen von der Anmaßung einer Auszeichnung nicht gesprochen werden[2]) und lassen sich dieselben nur unter die Reklamausschreitung einreihen, wie sie denn auch zweifellos durch § 1 E. getroffen werden. § 48 G. N., welcher im ersten Satze die derzeit im § 58 G. O. enthaltene Vorschrift über die Führung des kaiserlichen Adlers mit der Abänderung des Wortes „Gewerbsunternehmen“ in „Gewerbsunternehmer“[3]) wieder-

[1]) Konkurriert mit dieser Übertretung eine Übertretung nach § 23 oder 24 des Markenschutzgesetzes, so ist der zur Privatanklage Berechtigte von der Erhebung der öffentlichen Anklage zu verständigen und mit der Durchführung des Verfahrens über dieselbe in der Regel bis nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist des § 530 St. G. zu warten. Von jeder nach § 23 oder § 24 Markenschutzgesetz erhobenen Anklage ist die Staatsanwaltschaft zu verständigen (§ 23 E.).

[2]) Ebensowenig liegt die Übertretung nach § 334 St. G. vor, wenn jemand einen Phantasieorden trägt.

[3]) Damit ist der Übertragbarkeit von Auszeichnungen im Falle eines Wechsels in der Person des Gewerbeinhabers ein Ende gesetzt (vgl. H. K. B., S. 21).

holt, gewährt der Regierung des Recht, den Gebrauch von Auszeichnungen und Vorrechten, soweit es sich nicht um den Gebrauch des kaiserlichen Adlers handelt, im Verordnungswege zu regeln.

II. Anmaßung von Unterscheidungszeichen (§§ 4 bis 8 E.). § 4 schützt den Namen, die Firma, das Wappen und die besondere Etablissementbezeichnung gegen unbefugten Gebrauch im geschäftlichen Verkehre von Seiten dritter Personen, und zwar Namen, Firma und Wappen unbedingt, dagegen die Etablissementbezeichnung nur dann, wenn durch den unbefugten Gebrauch die Gefahr einer Verwechslung herbeigeführt werden kann.

Dem Verletzten erwächst gegen denjenigen, der den unbefugten Gebrauch macht, ein Unterlassungsanspruch und, wenn ihm dadurch ein Schade entstanden ist, auch ein Schadensersatzanspruch. Die Absicht, eine Verwechslung mit dem Berechtigten herbeizuführen, ist in keinem Falle Tatbestandsmerkmal. § 5 und § 6 wenden sich gegen den Mißbrauch rechtmäßig geführter Unterscheidungszeichen der im § 4 angegebenen Art zu Zwecken der illoyalen Konkurrenz. § 5 untersagt, rechtmäßig geführte Unterscheidungszeichen der im § 4 angegebenen Art in einer Weise zu gebrauchen, welche darauf berechnet und dazu geeignet ist, Verwechslungen mit gleichen oder ähnlichen Kennzeichen herbeizuführen, deren sich ein anderer rechtmäßig bedient. § 6 untersagt den Gebrauch von derartigen Unterscheidungszeichen, welche nur in der Absicht erworben wurden, eine Verwechslung mit einem anderen Unternehmen herbeizuführen, überhaupt, wenn sie mit gleichen oder ähnlichen, von diesem Unternehmen rechtmäßig geführten Unterscheidungszeichen verwechslungsfähig sind. Durch das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 erwächst dem dadurch Betroffenen ein Unterlassungsanspruch[1]; wenn eine

[1]) Dieser Unterlassungsanspruch begreift auch die Befugnis in sich, im Falle der Verwechslungsfähigkeit der von beiden Streitteilen rechtmäßig geführten Unterscheidungszeichen zu verlangen, daß der Beklagte künftighin seinem Unterscheidungszeichen einen entsprechenden Beisatz hinzufüge. Dieser Beisatz ist im Urteile wörtlich anzuführen.

Firma, deren Gebrauch nach § 6 untersagt ist, in das Handelsregister eingetragen wurde, so kann auf deren Aberkennung geklagt werden.[1])

§ 8 schützt die originelle Warenbezeichnung, die Ausstattung der geschäftlichen Drucksorten und der Betriebsmittel vor Nachahmungen, die in der Absicht unternommen werden, Verwechslungen mit demjenigen Unternehmen, als dessen Kennzeichen diese Bezeichnungen, bezw. Ausstattungen angesehen werden, herbeizuführen. Gegen denjenigen, der diese Unterscheidungszeichen auf die eben angegebene Art mißbraucht, entsteht dem Betroffenen ein Unterlassungs- und ein Schadensersatzanspruch.

Der gleiche Anspruch entsteht gegen denjenigen (§ 8, Abs. 3), der in Täuschungsabsicht zum Verkehre mit Abnehmern der Ware oder zu gewerblichen Dienstleistungen Personen verwendet, welche infolge ihrer früheren oder fortdauernden Stellung in einem gleichen oder verwandten Betriebe, in den beteiligten Verkehrskreisen als diesem Betriebe angehörig angesehen werden. Während also §§ 4—7 die Bezeichnung des Unternehmens selbst schützen, so schützt § 8, Abs. 1 u. 2 die Warenbezeichnung und die äußere Ausstattung der im Geschäftsbetriebe verwendeten Gegenstände.[2]) Geschützt sind die im § 8 genannten Bezeichnungen etc. nur unter der Bedingung, daß sie originell sind[3]) und in den beteiligten Verkehrskreisen[4]) als Kennzeichen eines bestimmten Betriebes gelten.

Tatbestandsmerkmal ist in objektiver Beziehung die Eignung der Nachahmung zur Irreführung, in subjektiver Be-

---

[1]) Dadurch werden jene Fälle getroffen, in welchen Personen, die zufällig den gleichen Namen haben wie ein bekannter Gewerbetreibender, ihren Namen für ein Konkurrenzunternehmen, an dem sie im übrigen gar nicht beteiligt sind, hergeben. Nach den bekanntesten, hierher gehörigen Fällen könnte man diesen Paragraphen den „Johann Maria Farina-Paragraphen" nennen (H. K. B., S. 26).

[2]) Unter § 8 würde auch die Nachahmung der originellen Farbe oder sonstigen Ausstattung eines Hotelomnibus fallen.

[3]) § 8: „. . . vermöge ihrer Eigenart zur Unterscheidung im Verkehre geeignet sind."

[4]) Darunter sind wohl diejenigen Kreise zu verstehen, welche als Abnehmer der von dem betroffenen Unternehmer offerierten Waren oder gewerblichen Leistungen in Betracht kommen.

ziehung die Absicht, die Kundschaft irrezuführen. Der letzte Absatz sucht einem auf dem Gebiete des Warenvertriebes durch Geschäftsreisende[1]) und namentlich durch Detailreisende häufig beobachteten Übelstande abzuhelfen. Es muß aber bemerkt werden, daß diese Bestimmungen vielleicht doch als etwas zu weit gehend angesehen werden müssen, und daß die bekämpften Übelstände vielleicht doch nicht so groß sind[2]), als die durch diese Bestimmungen herbeigeführten Behinderungen der Geschäftsreisenden. Die im Berichte der Wiener Handelskammer S. 28 angeführten Bedenken gegen diese Bestimmungen müssen daher (zumal heute infolge der nunmehr geringeren Bedeutung des Detailreisens) als gerechtfertigt anerkannt werden.

Im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen des E. müssen auch die §§ 44—46 G. N. betrachtet werden. Der E. schützt den einzelnen Gewerbetreibenden gegen Mißbrauch seiner ihm eigentümlichen Unterscheidungszeichen, die §§ 44—46 G. N. dienen dem öffentlichen Interesse an entsprechenden und wahrheitsgemäßen äußeren Bezeichnungen der gewerblichen Betriebsstätten.[3]) Die wichtigste Neuerung, welche diese Gesetzesstellen gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande bringen, besteht darin, daß für jede Betriebsstätte eine namentliche Bezeichnung vorgeschrieben wird, so daß es einerseits nicht genügt, die von der Betriebsstätte verschiedenen Kontor- oder Wohnräume des Gewerbetreibenden mit einer solchen zu versehen, die Betriebsstätte selbst aber unbezeichnet zu lassen (z. B. bei Steinbrüchen, Torfstichen), und daß andererseits andere als namentliche Bezeichnungen für sich allein als entsprechende

[1]) Ein Reisender, der bisher für die renommierte Firma X reiste, tritt in die Dienste der unbekannten, in derselben Branche arbeitenden Firma Y, geht auf die Tour und besucht seine ihm persönlich bekannten Kundschaften, welche er über die Veränderung seiner Stellung aufzuklären unterläßt, empfängt von ihnen Aufträge und Bestellungen, welche sodann seine neue Dienstgeberin ausführt.

[2]) In vielen Fällen wird übrigens das Vertrauen der Provinzkundschaft zu dem ihr persönlich bekannten Reisenden maßgebend sein, und nicht dessen Stellung bei der oder jener Firma, welche die Kunde nur dem Namen nach kennt.

[3]) Ohne jedoch das Firmenrecht nach dem Handelsgesetzbuche irgendwie zu berühren.

Bezeichnungen nicht mehr anzusehen sind. Die namentliche Bezeichnung muß bei protokollierten Kaufleuten die Firma, in allen übrigen Fällen den vollen Vor- und Zunamen (§ 46) enthalten. Bezeichnungen wie „Kaufhaus" u. dgl. sind für sich allein nicht genügend, aber als Zusatz gestattet. Zusätze, welche ein Nachfolgeverhältnis andeuten, sind mit Zustimmung des Vorgängers, bezw. seiner Erben erlaubt. Der § 50 G. N. sucht für die nicht protokollierten Gewerbetreibenden den Art. 20 H. G. zu ersetzen. Nach § 50 G. N. kann nämlich jeder Gewerbetreibende, der mit einem bereits etablierten Gewerbetreibenden den gleichen Vor- und Zunamen hat, auf dessen Verlangen verhalten werden, der äußeren Bezeichnung seines Unternehmens einen unterscheidenden Zusatz beizufügen, wenn durch die Gleichnamigkeit Verwechslungen herbeigeführt werden könnten. Antragsberechtigt ist derjenige Gewerbetreibende, welcher an dem Orte, für welchen die Verwechslungsmöglichkeit entstanden ist, länger etabliert ist, wenn auch der andere an einem anderen Orte schon früher etabliert gewesen sein sollte. Der Antrag ist bei der Gewerbebehörde zu stellen und von dieser auch der aufzunehmende Zusatz zu bestimmen.

III. Denigrement. Die Bestimmungen des § 9 sind dem deutschen Gesetze im wesentlichen analog, jedoch trifft der E. nicht nur tatsächliche Behauptungen, sondern auch Schmähungen, sowie weiters Angriffe gegen die Angestellten überhaupt und nicht nur Angriffe, welche gegen den Leiter des Geschäftes gerichtet sind.

Der Einfluß des geltenden Strafrechtes auf § 9 ist unverkennbar, gereicht ihm jedoch nicht zum Nachteile.

Der Wahrheitsbeweis ist in jedem Falle zulässig.[1, 2]) Besondere strafrechtliche Bestimmungen fehlen.

---

[1]) Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, daß in manchen Fällen die Klage nach § 9 E. erfolglos bleiben wird, in welchen die Privatanklage nach §§ 488, 491 St. G. deshalb Erfolg hat, weil nach § 490, Abs. 1 St. G. der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist.

[2]) Bei Schmähungen ist der Wahrheitsbeweis durch Nachweis solcher Tatsachen zu erbringen, welche die vorgebrachte Äußerung „vollständig zu rechtfertigen geeignet sind".

IV. Geheimnisverrat und Geheimnismißbrauch[1]) (§§ 10, 11 E.). Wie das deutsche Gesetz, so schützt auch der Entwurf das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis. Die Begriffsbestimmung bleibt der Praxis auf Grund des Sprachgebrauches überlassen. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem deutschen Gesetze besteht hier in dem Fehlen der strafrechtlichen Bestimmungen, welcher Umstand bei dieser Materie, die vorwiegend strafrechtlichen Charakter hat, allerdings ganz besonders auffällt und wohl auch die gegebenen gesetzlichen Bestimmungen minder wirksam erscheinen läßt.

Als Geheimnisverrat erscheint: I. Die Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch einen Bediensteten während des Bestandes des Dienstverhältnisses, jedoch nur dann, wenn sie in der Absicht zu schaden oder zu Zwecken des Wettbewerbes erfolgt.

Das Geheimnis muß vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich geworden sein.

II. Die Mitteilung eines Geschäftsgeheimnisses zu Zwecken des Wettbewerbes, wenn der Mitteilende dasselbe durch Geheimnisverrat, durch eine gesetzwidrige oder durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erfahren hat, oder wenn die Mitteilung einen Vertrauensmißbrauch[2]) begründet.

Als Geheimnismißbrauch erscheint die Ausnutzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses im eigenen Unternehmen oder in dem Unternehmen eines Dritten, wenn diese Ausnützung einen Vertrauensmißbrauch begründet oder das Ge-

---

[1]) Der Entwurf wählte die Überschrift: „Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen."

[2]) Vertrauensmißbrauch; das Gesetz erklärt diesen Begriff nicht, die Motive führen als Beispiel dafür folgenden Fall an: „Ein Geschäftsmann steht mit einem Unternehmer wegen einer diesem zu effektuierenden Lieferung in Unterhandlung. Wegen des Umfanges dieser Lieferung tritt er mit einem Geschäftsfreunde zum Zwecke der Beteiligung an dieser Lieferung unter Mitteilung der näheren Modalitäten der gemachten Offerte in Unterhandlung. Dieser benützt nun diese Mitteilung dazu, um sich unmittelbar an das Unternehmen, dem die Lieferung gemacht werden soll, mit einer selbständigen Offerte zu wenden, in welcher er das Anbot des ersten Offerenten unterbietet und auf Grund welcher er die Lieferung allein oder im Vereine mit einem dritten erhält."

heimnis durch Geheimnisverrat, durch eine gesetzwidrige oder durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung erfahren wurde.[1, 2])

Sowohl Geheimnisverrat als auch Geheimnismißbrauch verpflichten den Täter sowie alle Beihelfer und Anstifter zum Schadensersatze. Mehrere Verpflichtete haften solidarisch.

V. Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen (§§ 24—27 E.). Wie die deutsche Gesetzgebung, so wählt auch der österreichische Entwurf hier die Prävention durch Verordnungen.

Im Verordnungswege (kompetent das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, eventuell dem Ackerbauministerium) kann (§ 24 E.): 1. bei solchen Waren, die in vorbereiteten Mengen an das Publikum abgegeben werden, für den Detailhandel die Ersichtlichmachung der Menge auf der Ware selbst oder ihrer Umhüllung vorgeschrieben werden.

2. Können folgende Arten von Qualitätsangaben vorgeschrieben werden:

a) Angaben über die verwendeten Rohstoffe;

b) Angaben über die Herstellung und Zusammensetzung der Ware;

c) Angaben über solche Eigenschaften, welche für das Wesen oder den Verkehrswert der Ware bestimmend sind.

3. Kann bei Erzeugnissen der Urproduktion die Angabe des Ursprungsortes vorgeschrieben werden.

---

[1]) Das Gesetz geht im § 11 in der Kasuistik entschieden zu weit, das Merkmal „gegen die gute Sitte verstoßend“ trifft bei sämtlichen im § 11 sub *c* und *e* genannten Tatbeständen und vielfach auch im Falle *d* zu; die Bestimmung des Punktes *d* ist übrigens, da sie, wenigstens bei weiterer Ausdehnung, auch reelles Vorgehen treffen könnte, nicht unbedenklich und würde besser vermieden.

[2]) Zu erwähnen ist auch die Textierung des § 10 E. Derselbe spricht von Bediensteten eines „Unternehmens“. Dieser Ausdruck, welcher keinem technischen Begriffe entspricht, gibt zu mancherlei Zweifeln Anlaß (siehe darüber H. K. B., S. 35) und würde daher besser vermieden. Im § 9 E. wird derselbe Ausdruck verwendet, allerdings ohne daß dadurch Zweifeln über die Tragweite der betreffenden Bestimmung Raum geboten würde.

Die genaueren Vorschriften über die Art der Anbringung dieser Angaben (an der Ware selbst oder ihrer Verpackung etc.) sind in den betreffenden Verordnungen zu treffen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden als Übertretungen der Gewerbeordnung von Amtswegen verfolgt; im Falle der Verurteilung ist auf die zwangsweise Anbringung der vorgeschriebenen Angaben, auf Verfall der etwa vorhandenen vorschriftswidrigen Bezeichnungen und, wenn diese von der Ware nicht trennbar sind, auch auf den Verfall der Ware selbst zu erkennen. Letzteres ist aber nach Tunlichkeit zu vermeiden. Zur Sicherung der Durchführung dieser Maßregeln kann die Gewerbebehörde schon im Laufe des Verfahrens die Beschlagnahme der nicht oder nicht entsprechend bezeichneten Waren anordnen.

Die Beschlagnahme[1]) sowie das Erkenntnis auf Verfall der gesetzwidrigen Bezeichnungen (eventuell der damit versehenen Waren selbst) ist auch dann zulässig, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person wegen der mangelnden oder vorschriftswidrigen Bezeichnung nicht möglich ist (objektives Verfahren).

VI. Gutscheinsystem (§ 28 E.). Das Gesetz verbietet den Vertrieb von Waren nach dem Gutscheinsysteme sowie öffentliche Aufforderungen oder Ankündigungen, welche diesen Vertrieb bezwecken. Das Zuwiderhandeln begründet eine Übertretung der Gewerbeordnung.[2]) Die entgegen dem Verbote des § 28 E. abgeschlossenen Verträge sind nichtig.

Allgemeine Bestimmungen materiellrechtlicher Natur.

Verjährung. Noch weitergehend als das deutsche Gesetz bestimmt der Entwurf, daß der Anspruch auf Unterlassung

---

[1]) Eine derartige Beschlagnahme kann bei nicht entsprechend bezeichneten ausländischen Waren durch die Zollämter auch ohne Auftrag der politischen Behörde erfolgen. Von jeder derartigen Beschlagnahme ist jedoch die politische Behörde sofort zu verständigen. Die Beschlagnahme durch die Zollämter kann im Verordnungswege auch auf solche ausländische Waren ausgedehnt werden, welche in das Inland mit offenbar unrichtigen, inländischen Herkunftsbezeichnungen zur Einfuhr oder Durchfuhr kommen.

[2]) Nach § 131 G. O. zu bestrafen.

nach 6 Monaten vom Zeitpunkte der begangenen Tat an verjähre.[1]) Schadensersatzansprüche verjähren nach 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der zur Klagsanstellung Berechtigte von der Person des Verpflichteten und dem entstandenen Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkte der begangenen Tat an gerechnet.

Umfang der Haftung bei unlauteren Wettbewerbshandlungen.

I. In persönlicher Beziehung. Der Unterlassungsanspruch kann nicht nur gegen den unmittelbaren Urheber der gesetzwidrigen Handlung, sondern auch gegen jeden, der bei ihrer Begehung mitgewirkt (Helfer) oder zu derselben verleitet hat (Anstifter), geltend gemacht werden.[2]) Die Unterlassungs- und Schadensersatzpflicht trifft aber nicht nur diese Personen, sondern auch den Inhaber des Gewerbebetriebes wegen aller im Interesse seines Betriebes erfolgten gesetzwidrigen (im Sinne des E.) Handlungen seiner Bediensteten, wenn er von denselben Kenntnis hatte oder doch haben mußte. Juristische Personen, sowie Handelsgesellschaften haben für das Verschulden ihrer Vertreter unbedingt zu haften.[3])

Mehrere Schadensersatzpflichtige haften als Solidarschuldner.

II. In sachlicher Beziehung. Die Unterlassungspflicht umfaßt auch die Verpflichtung, einen dem Gesetze widerstreitenden Zustand zu beseitigen, die Schadensersatzpflicht erstreckt sich in allen Fällen auch auf den Ersatz des entgangenen Gewinnes.

---

[1]) Die Verjährung ruht jedoch so lange, als ein dem Gesetze widersprechender Zustand besteht, z. B. so lange, als ein nach § 4 E. zu beanständendes Geschäftsschild verwendet wird.

[2]) Bezüglich des Schadensersatzanspruches ergibt sich dies schon aus der Bestimmung des § 1301 a. b. G. B., den übrigens § 13, Abs. 2 E. auch zitiert.

[3]) Daß derartige allgemeine Bestimmungen in einem Spezialgesetze keinen geeigneten Platz finden, ist wohl unverkennbar; vgl. darüber das unter „Allgemeine Bemerkungen“ Gesagte.

Verfahrensvorschriften.

I. Zuständigkeit in Zivilsachen. Zivilrechtliche Streitigkeiten auf Grund der Bestimmung des E. werden als Handelssachen angesehen; es tritt daher — sofern der Wert des Streitgegenstandes 1000 *K* übersteigt — die Zuständigkeit der besonderen Handelsgerichte bezw. der Handelssenate der Kreis- oder Landesgerichte ein; beträgt der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 1000 *K*, so sind die Bezirksgerichte in Handelssachen, wo solche nicht bestehen, die allgemeinen Bezirksgerichte[1]) zuständig.

Soweit sachlich die bezirksgerichtliche Zuständigkeit eintritt, ist in örtlicher Beziehung für den ganzen Gerichtshofsprengel das am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz befindliche Bezirksgericht, bezw. Bezirksgericht in Handelssachen ausschließlich zuständig.

Dadurch soll der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gedient werden; diese Bestimmung ist der im § 485 St. P. O. enthaltenen Zuständigkeitsbestimmung analog; letztere Bestimmung finden wir auch im § 23. Abs. 1 E. bezogen.[2])

Im übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm. Bei Klagen gegen Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz haben, kommt jedoch außer den schon nach der J. N. zulässigen Gerichtsständen (§§ 67, 99, 101 J. N.) noch der Gerichtsstand des Ortes der begangenen Tat zur Anwendung. Die Gefahr der übergroßen Inanspruchnahme desselben Beklagten wegen derselben Handlung ist also nach dem österreichischen E. kaum größer als nach dem deutschen Gesetze; übrigens wird dieser Gefahr durch § 19 E. sehr wirksam begegnet; nach dieser Gesetzesstelle kann nämlich, sobald einmal gemäß § 1 E. auf Unterlassung erkannt wurde, auf Grund dieses Erkenntnisses jeder andere wegen derselben Handlung Klagsberechtigte sofort den

[1]) Bei allen auf Grund dieses Gesetzes vor dem Bezirksgerichte durchgeführten Streitigkeiten wird nach § 446 Z. P. O. der Zusatz „in Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit" in das Urteil aufzunehmen sein.

[2]) § 485 St. P. O. überträgt das Strafrichteramt wegen Preßübertretungen ausschließlich dem am Sitze des Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichte.

Exekutionsantrag stellen. In diesem Falle ist jedoch zuerst über die Legitimation des Antragstellers mündlich zu verhandeln und durch Beschluß zu entscheiden. Vor Rechtskraft dieses Beschlusses darf die Exekution nicht bewilligt werden.

II. Zuständigkeit in Strafsachen. § 23, Abs. 1 überträgt das Verfahren über die gemäß § 21 E. erhobene Anklage demjenigen Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, welches die Rechtsprechung in Preßsachen ausübt.

III. Auf Urteilsveröffentlichung kann sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren erkannt werden, und zwar sowohl bei verurteilenden als auch bei abweisenden (freisprechenden) Erkenntnissen. Obligatorisch ist die Urteilsveröffentlichung in keinem Falle.

Verhältnis zum Auslande.

Der Entwurf schützt, ebenso wie das deutsche Gesetz, nur denjenigen Gewerbetreibenden, dessen Hauptniederlassung sich im Inlande oder in einem Staate befindet, in welchem die österreichischen Staatsangehörigen gegen unlauteren Wettbewerb in derselben Weise geschützt sind, wie die dortigen Staatsangehörigen.[1, 2])

Unrichtige Herkunftsbezeichnungen sind bei Waren, welche aus Österreich ausgeführt werden, nur dann zu ahnden, wenn sie sich entweder auf einen im Inlande gelegenen Ort beziehen oder wenn (falls ein ausländischer Ort als Herkunftsort angegeben ist) im Bestimmungslande gleichwertige [3]) Bestimmungen bestehen.

Eine besondere Sorgfalt ist in dem Entwurfe den Übergangsbestimmungen zugewendet[4]) und dürften dadurch diesbezügliche Streitfragen vermieden werden.

---

[1]) § 31 E. fordert, daß in dem betreffenden Staate „Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einen entsprechenden Schutz genießen“. Daß dies der Fall ist, wird durch eine im Reichsgesetzblatte kundzumachende Regierungserklärung festgesetzt.

[2]) Formelle Reziprozität.

[3]) Materielle Reziprozität.

[4]) Die in den §§ 35, 36 E. enthaltene Aufzählung der bestehenden Normen verwandter Natur, welche durch dieses Gesetz nicht berührt werden, muß als äußerst praktisch bezeichnet werden.

Der Kampf gegen unlauteren Wettbewerb gehört zu den Mitteln, welche die Gesetzgebung anwendet, um dem Verkehre jenes Maß von Treu und Glauben wieder zu erringen, welches zu einer gedeihlichen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens notwendig erscheint. Unbestreitbar verletzen auch manche andere Erscheinungen des Wirtschaftslebens Treu und Glauben des Verkehres und erfordern daher ein Einschreiten der Gesetzgebung.[1])

Dieser Aufgabe gerecht zu werden, bleibt einer späteren Zeit vorbehalten; vorliegende kleine Abhandlung hat vielleicht einzelne Anhaltspunkte für deren Lösung geliefert und insbesondere gezeigt, daß nur dort, wo Treu und Glauben einen wirksamen Schutz durch die allgemeine Zivil- und Strafgesetzgebung genießen, gewerberechtliche Spezialnormen auf einen nachhaltigen Erfolg rechnen können, im übrigen aber immer minder wirksam bleiben werden, und zwar schon deshalb, weil sowohl die Schmutzkonkurrenz als auch sonstige Schwindelmanöver nicht nur auf dem gewerberechtlichen Gebiete, sondern auf allen Gebieten des Erwerbslebens auftreten.

[1]) Hieher gehören der Bauschwindel (siehe Hugo Böttger, Der Bauschwindel, Braunschweig bei Limbach), der Konkursschwindel, die fiktiven Insolvenzen und gewerbsmäßigen Ausgleiche.

Druck von Gottlieb Gistel & Cie., Wien, III., Münzgasse 6.

